Bernburg
Dessau
Köthen

**Hochschule Anhalt**
**Anhalt University of Applied Sciences**

# Amtliches Mitteilungsblatt

## der Hochschule Anhalt

**Herausgeber: Der Präsident** **Nr. 74 / 2016**

Herausgeber: Hochschule Anhalt
Der Präsident

Bernburger Straße 55
06366 Köthen

Telefon: 03496 67 1000
Fax: 03496 67 1099
E-Mail: praesident@hs-anhalt.de

Redaktion: Präsidialbüro der Hochschule Anhalt
Telefon: 03496 67 1015

Redaktionsschluss: 19.08.2016

## Inhalt Heft 74 / 2016 — Seite

## Organisation und Verfassung der Hochschule

## Studien- und Prüfungsangelegenheiten

**ORDNUNG**
für die Durchführung des **ORIENTIERUNGSSTUDIUMS MINT (OSM)** vom 27.07.2016 — 4

**PRÜFUNGS- UND STUDIENORDNUNG**
zur Erlangung des akademischen Grades **MASTER OF ARTS** für den Studiengang **LANDSCAPE ARCHITECTURE (MLA)** vom 03.05.2016 — 7

**PRÜFUNGS- UND STUDIENORDNUNG**
zur Erlangung des akademischen Grades **MASTER OF SCIENCE (M.SC.)** für den Studiengang **PHOTOVOLTAICS ENGINEERING SCIENCE (MPV)** vom 25.03.2015 — 27

**PRÜFUNGS- UND STUDIENORDNUNG**
zur Erlangung des akademischen Grades **MASTER** für den berufsbegleitenden Studiengang **MASCHINENBAU (FMM)** vom 30.03.2016 — 44

**SATZUNG**
zur Änderung der **PRÜFUNGS- UND STUDIENORDNUNG** des Bachelor-Studiengangs **WIRTSCHAFTSINGENIEURWESEN (WIW)** vom 06.06.2012 (AM 55/2012) — 61

# Hochschule Anhalt

# ORDNUNG

## für die Durchführung des

# Orientierungsstudiums MINT

# (OSM)

## vom 27.07.2016

Aufgrund der §§ 67 Absatz 3 Nr. 8 und 77 Absatz 2 Nr. 1 sowie 13 Absatz 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt i.d.F. vom 14. Dezember 2010 (GVBI.LSA Nr. 28/2010 S. 600) wird die nachfolgende Ordnung genehmigt.[1]

**Präambel**

Die Hochschule Anhalt eröffnet Studierenden, die sich für Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften und Technik (MINT) interessieren, aber in ihrer Studienwahl noch unsicher sind, die Möglichkeit, bis zu zwei Semester lang an MINT-Veranstaltungen teilzunehmen, verschiedene Fragestellungen, Arbeitstechniken, Methoden und Berufsperspektiven aus den MINT-Bereichen kennen zu lernen, um am Ende eine fundierte Studienwahl zu treffen.

**§ 1**
**Zulassungsvoraussetzungen und Studienbeginn**

(1) Die Qualifikation für das Studium ist entsprechend des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt nachzuweisen.

(2) Der Antrag auf Zulassung muss die Angabe des Wunschstudiengangs enthalten. Für die Zulassung zum Orientierungsstudium gelten die Zugangs- und Zulassungsbestimmungen des gewählten Bachelorstudiengangs.

(3) Studienbeginn ist der erste Tag des Wintersemesters oder der erste Tag des Sommersemesters.

**§ 2**
**Ziel und Aufbau des Studiums**

(1) Das Ziel des Orientierungsstudiums MINT besteht in einer verbesserten Qualifizierung, Orientierung und Befähigung von Studierenden im Bereich der MINT-Bachelorstudiengänge. Durch Wahl des Orientierungsstudiums MINT werden Studierende in die Lage versetzt, fachliche Kompetenzen aufzufrischen und zu erweitern sowie berufspraktische Perspektiven für sich zu entdecken. Zudem erwerben Studierende studienrelevante Schlüsselkompetenzen, die zur Erhöhung des Studien- und Berufserfolgs beitragen.

(2) Das Orientierungsstudium ist ein optionaler und integraler Bestandteil der in Anlage 1 aufgeführten Studiengänge. Das Orientierungsstudium umfasst ein oder zwei Semester, die den Studiengängen vorgeschaltet werden können. Das Orientierungsstudium MINT kann höchstens zwei Semester studiert werden.

**§ 3**
**Durchführungsbestimmungen**

(1) Für die Organisation des Studiums wird eine Studiengangkoordination eingesetzt. Für die Fachberatung wird von den beteiligten Fachbereichen je ein Professor mit der Studienberatung beauftragt.

(2) Im Orientierungsstudium können bis zu 30 Credits pro Semester erworben werden. Alle erbrachten Leistungen sind in einer Leistungsübersicht verzeichnet.

(3) Alle Prüfungen im Orientierungsstudium MINT sind Freiversuche und werden nicht auf die Anzahl der Prüfungsversuche der in Anlage 1 aufgeführten Studiengänge angerechnet.

(4) Im Orientierungsstudium erbrachte Leistungen können auf Antrag im Studium angerechnet werden, es gelten die Bestimmungen des gewählten Studiengangs, sofern in der vorliegenden Ordnung keine anderslautenden Bestimmungen getroffen wurden.

(5) Der Antrag auf Studiengangwechsel in einen anderen Studiengang, in dem das Orientierungsstudium MINT angeboten wird, ist bis zum 15.09. bzw. bis zum 15.03. an die Abteilung für Studentische Angelegenheiten zu stellen. Die Studiengangkoordination ist zu informieren.

**§ 4**
**Studieninhalte**

(1) Das Studium ist modular aufgebaut, die Module sind in Anlage 2 aufgeführt. Für die Durchführung der einzelnen Module gelten die Bestimmungen des gewählten Studiengangs, sofern in der vorliegenden Ordnung keine anderslautenden Bestimmungen getroffen wurden.

(2) Die Vermittlung der Lehrinhalte erfolgt anwendungsorientiert auf wissenschaftlicher Grundlage. Für die Studienorientierung werden Studieninhalte in Basis-, Orientierungs-, Perspektiven-, Schlüsselkompetenzen- und Wahlmodulen sowie Projekten vermittelt.

(3) Basismodule vermitteln mathematische und naturwissenschaftliche Kenntnisse für den erfolgreichen Einstieg in ein MINT-Studium. Sie werden aus den MINT-Grundlagen ausgewählt, bei Bedarf werden zusätzliche Übungen und Tutorien angeboten.

(4) Orientierungsmodule dienen der engeren Studienwahl und werden aus den Modulen der jeweiligen Wunschstudiengänge ausgewählt. Das Studium wird zusammen mit den Studierenden des entsprechenden Studiengangs durchgeführt.

(5) Perspektivenmodule beinhalten Maßnahmen und Aktivitäten, die den Studierenden persönliche und berufliche Perspektiven aufzeigen, um so ein realistisches

[1] Im Interesse der Lesbarkeit wurde auf die doppelte Darstellung von Personen-, Amts- und Funktionsbezeichnungen verzichtet, entsprechende Formulierungen im Maskulinum gelten auch im Femininum.

Selbst- und Berufsperspektivenbild zu erhalten.

(6) Schlüsselkompetenzmodule vermitteln und festigen Fähigkeiten, die zur erfolgreichen Durchführung des Studiums unabdingbar sind: Methodenkompetenz, soziale Kompetenz, Kommunikation, Rhetorik, Medienkompetenz.

(7) In Projekten wird das Fachwissen verschiedener Fachrichtungen in der Gruppe praktisch angewandt und umgesetzt. In Kleingruppen wird ein Problem aus der Berufspraxis analysiert sowie eine Lösung erarbeitet und umgesetzt.

(8) Wahlmodule sind zusätzliche Basis-, Projekt- oder Orientierungsmodule und werden – nach Beratung – individuell gewählt.

(9) Die für das Orientierungsstudium wählbaren Module sowie deren Zuordnung zu den Studiengängen bzw. zu den Modulen des Orientierungsstudiums werden von der Studiengangkoordination in Absprache mit den Fachbereichen festgelegt und bis zum 15.09. bzw. bis zum 15.03. für das nachfolgende Semester veröffentlicht.

**§ 5**
**In-Kraft-Treten**

(1) Diese Ordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im „Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt" in Kraft.

(2) Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senates der Hochschule Anhalt vom 27.07.2016 und der Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt vom 02.08.2016.

(3) Veröffentlicht in „Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt“ Nr. 74/2016 am 19.08.2016.

Köthen, den 02.08.2016

Prof. Dr. Dr. h.c. Dieter Orzessek
Präsident der Hochschule Anhalt

Anlage 1

## Studiengänge für das Orientierungsstudium MINT

Das Orientierungsstudium MINT ist optionaler und integraler Bestandteil der Studiengänge:

| Studiengang | Abschluss | Semester |
|---|---|---|
| Angewandte Informatik – Digitale Medien und Spieleentwicklung | Bachelor of Science | 7 |
| Biotechnologie | Bachelor of Science | 6 |
| Elektro- und Informationstechnik | Bachelor of Engineering | 7 |
| Fachkommunikation – Softwarelokalisierung | Bachelor of Science | 7 |
| Lebensmitteltechnologie | Bachelor of Science | 6 |
| Maschinenbau | Bachelor of Engineering | 7 |
| Medientechnik | Bachelor of Engineering | 7 |
| Pharmatechnik | Bachelor of Science | 7 |
| Verfahrenstechnik | Bachelor of Engineering | 7 |
| Vermessung und Geoinformatik | Bachelor of Engineering | 7 |
| Wirtschaftsingenieurwesen | Bachelor of Engineering | 7 |

Anlage 2

## Module für das Orientierungsstudium MINT

Im Orientierungsstudium MINT können 30 Credits pro Semester erworben werden, die sich aus den nachfolgenden Modulen ergeben.

| **Module** 1. und 2. Fachsemester | **Credits** | **Fachsemester** |
|---|---|---|
| **Basismodul 1 und 2** [2] | 5 | 1 / 2 |
| **Orientierungsmodul 1 und 2** [3] | 5 | 1 / 2 |
| **Perspektivenmodul 1 und 2** [4] | 5 | 1 / 2 |
| **Schlüsselkompetenzen 1 und 2** [5] | 5 | 1 / 2 |
| **Projekt 1 und 2** | 5 | 1 / 2 |
| **Wahlmodul 1 und 2** | 5 | 1 / 2 |
| Summe je Fachsemester | 30 | |

Die Studien- bzw. Stundenpläne des Orientierungsstudiums werden jedes Semester für jeden Studiengang anhand der jeweils angebotenen Module und in Absprache mit der Fachberatung aufgestellt.

[2] Basismodule werden aus den MINT-Grundlagen ausgewählt, neben Mathematik könnten das Physik, allgemeine Chemie, physikalische Chemie, Grundlagen der Elektrotechnik, Programmierung o.a. sein.

[3] Orientierungsmodule werden aus den Modulen der Wunschstudiengänge ausgewählt.

[4] In einem Perspektivenmodul wird durch Firmenexkursionen, Vorträge von Vertretern aus der Praxis und Absolventen, durch Firmen- und Laborpraktika, intensive Studienberatung und Selbstreflexion einen Einblick in die Berufswelt gegeben, um so ein realistisches Selbst- und Berufsperspektivenbild zu erhalten.

[5] Schlüsselkompetenzen bilden das Handwerkszeug zum Bewältigen des studentischen Alltags: Methodenkompetenz (Lernstrategien, Zeitmanagement, Selbstmanagement), soziale Kompetenz (Arbeiten und Lernen im Team, Konfliktmanagement), Kommunikation, interkulturelle Kommunikation, Rhetorik und auch das Präsentieren von Arbeits- und Forschungsergebnissen.

# Hochschule Anhalt

# PRÜFUNGS- UND STUDIENORDNUNG

## zur Erlangung des akademischen Grades

# MASTER OF ARTS

## für den Studiengang

# LANDSCAPE ARCHITECTURE (MLA)

## vom 03.05.2016

Aufgrund der §§ 67 Absatz 3 Nr. 8 und 77 Absatz 2 Nr. 1 sowie § 13 Absatz 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt i.d.F. vom 14. Dezember 2010 (GVBl.LSA Nr. 28/2010 S. 600) wird die nachfolgende Prüfungs- und Studienordnung genehmigt.[1]

**Gliederung**


**I. Allgemeiner Teil**

§ 1 Zulassungsvoraussetzungen und Studienbeginn
§ 2 Aufbau und Ziel des Studiums, Zweck der Prüfungen
§ 3 Mastergrad
§ 4 Regelstudienzeit und Gliederung des Studiums
§ 5 Prüfungsausschuss
§ 6 Prüfungsamt
§ 7 Prüfer und Beisitzer

**II. Studienberatung, Studienverlauf, Studieninhalte**

§ 8 Studienberatung
§ 9 Studienplan und Studieninhalte
§ 10 Vermittlungsformen
§ 11 Mobilitätsfenster

**III. Anrechnung von Studienzeiten, Prüfungsleistungen, Bewertung und Creditierung von Prüfungsleistungen, Verfahrensvorschriften**

§ 12 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sowie Creditierungen
§ 13 Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen
§ 14 Arten der Prüfungsleistungen
§ 15 Ablauf, Abbruch und Öffentlichkeit von Prüfungen sowie Rücknahme von Prüfungsentscheidungen
§ 16 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
§ 17 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Modulnote
§ 18 Wiederholung von Prüfungen und Leistungsnachweisen
§ 19 Urkunde, Zeugnis, Diploma Supplement und Bescheinigungen
§ 20 Zusatzmodulprüfungen
§ 21 Einstufungsprüfung und Sonderstudienpläne
§ 22 Ungültigkeit der Prüfung
§ 23 Einsicht in die Prüfungsakten und Prüfungsunterlagen
§ 24 Belastende Entscheidungen, Widerspruchsverfahren

**IV. Masterprüfung**

§ 25 Bestandteile der Masterprüfung
§ 26 Gesamtnote der Masterprüfung

**V. Masterarbeit und Kolloquium**

§ 27 Zweck der Masterarbeit und des Kolloquiums
§ 28 Thema und Bearbeitungsdauer der Masterarbeit
§ 29 Meldung und Zulassung zur Masterarbeit
§ 30 Besondere Forderungen an eine Masterarbeit
§ 31 Bewertung der Masterarbeit
§ 32 Kolloquium zur Masterarbeit
§ 33 Wiederholung von Masterarbeit und Kolloquium

**VI. Schlussbestimmungen**

§ 34 Übergangsregelungen
§ 35 In-Kraft-Treten der Masterprüfungs- und Studienordnung


**Anlagen**


Anlage 1: Masterurkunde
Anlage 2: Zeugnis über die Masterprüfung
Anlage 3: Diploma Supplement
Anlage 4: Studien- und Prüfungsplan
Anlage 5: Regelstudienverlauf
Anlage 6: Verlaufsplan für Conversion Students


[1] Im Interesse der Lesbarkeit wurde auf die doppelte Darstellung von Personen-, Amts- und Funktionsbezeichnungen verzichtet, entsprechende Formulierungen im Maskulinum gelten auch im Femininum

## I.
## Allgemeiner Teil

### § 1
### Zulassungsvoraussetzungen und Studienbeginn

(1) Die Qualifikation für das Studium ist entsprechend des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt nachzuweisen. Zulassungsvoraussetzung ist ein qualifizierter Hochschulabschluss im In- oder Ausland mit dem Abschluss Bachelor (oder einem gleichgestellten) Abschluss in der Fachrichtung Landschaftsarchitektur mit einer Regelstudienzeit von mindestens drei Jahren.

(2) Zugelassen werden können weiterhin Bewerberinnen und Bewerber mit Hochschulabschlüssen nach Satz 1 in den Bereichen Architektur, Stadtplanung und Raumplanung sowie in artverwandten Studiengängen. Bewerber mit einem solchen Erststudium müssen vor Beginn des regulären Studiums gemäß dieser Ordnung (vgl. Anlage 4 und 5) bis zu fünf online-gestützte Anpassungsmodule absolvieren. Die jeweiligen Module werden auf Grundlage der individuellen Vorbildung und im Ergebnis des Auswahlverfahrens im Einzelfall in einem individuellen Studienplan festgelegt (vgl. Anlage 6). Die Zulassung zum Masterstudium erfolgt unter dem Vorbehalt, dass diese Leistungen bis zum regulären Studienbeginn nachgewiesen werden. Hilfsweise kann berufspraktische Tätigkeit nach dem Erststudium anerkannt werden. Näheres regelt Anlage 6.

(3) Als Grundlage der Zulassung findet ein Eignungsfeststellungsverfahren statt, in dessen Rahmen die Abschlussnote des Erststudiums sowie die Qualität einzureichender Entwurfsarbeiten herangezogen werden. Die einzureichenden Arbeiten sind in Form einer Entwurfsmappe vorzulegen. Diese Entwurfsmappe muss fünf eigene Entwurfsarbeiten umfassen, von denen mindestens zwei aus eigener, in der Regel einjähriger berufspraktischer Tätigkeit stammen müssen. Im Übrigen kommt die Satzung zur Durchführung des Feststellungsverfahrens für Masterstudiengänge mit besonderen Eignungsvoraussetzungen der Hochschule Anhalt in der jeweiligen Fassung zur Anwendung.

(4) Für Bewerberinnen und Bewerber ist die Kenntnis der englischen Sprache in Wort und Schrift Zulassungsvoraussetzung. Die Kenntnis ist nachzuweisen, sofern der vorgelegte Studienabschluss nicht an einer englischsprachigen Hochschule bzw. Universität erworben wurde. Als Nachweis gelten für die englische Sprache TOEFL, IELTS oder vergleichbare Abschlüsse. Eine ersatzweise Nachweisführung kann durch adäquate Sprachabschlüsse verbunden mit einer Feststellungsprüfung durch die Hochschule Anhalt erfolgen.

(5) Neue Rechtsvorschriften, die die Zulassungsvoraussetzungen betreffen und die nach In-Kraft-Treten der Prüfungs- und Studienordnung erlassen werden, werden Bestandteil dieser Ordnung, sobald sie in Kraft getreten sind.

(6) Für diesen weiterbildenden Studiengang wird eine berufspraktische Tätigkeit in Richtung des Studienzieles in der Regel von einem Jahr vorausgesetzt.

(7) Studienbeginn ist der erste Tag des Wintersemesters.

### § 2
### Aufbau und Ziel des Studiums, Zweck der Prüfungen

(1) Das Studium ist modular aufgebaut, ein Modul ist ein inhaltlich zusammenhängender Lehr- und Lernabschnitt, der durch eine Prüfungsleistung oder sonstige überprüfbare Studienleistungen abgeschlossen werden muss. Die einzelnen Module sind in der Anlage 4 dieser Ordnung aufgeführt.

(2) Für den erfolgreichen Abschluss jedes Moduls, des Berufspraktikums und der Masterarbeit werden Credits vergeben. Die Anzahl der Credits richtet sich nach dem durchschnittlichen Arbeitsaufwand, der durch die Studierenden in dem jeweiligen Modul zu erbringen ist. Ein Credit nach dem European Credit Transfer System (ECTS) entspricht einem Arbeitsaufwand von 30 Zeitstunden. Eingeschlossen sind die Teilnahme an Lehrveranstaltungen, Vor- und Nachbereitung, Selbststudium, Prüfungsvorbereitungen sowie die Erbringung von anderen Studien- und Prüfungsleistungen einschließlich Berufspraktikum. Die Module haben jeweils einen Umfang von mindestens fünf Credits und erstrecken sich über ein Semester oder ein Studienjahr. Der Arbeitsaufwand eines Semesters umfasst jeweils etwa 30 Credits.

(3) Das Ausbildungsangebot zielt auf die globale Wettbewerbsfähigkeit der Absolventinnen und Absolventen. Sie sollen im Ergebnis des Studiums in der Lage sein, sich kompetent und teamfähig neuen Entwicklungen in der internationalen Landschaftsarchitektur zu stellen und diese umzusetzen. Durch die Ausbildung soll die Fähigkeit zur wissenschaftlichen Arbeit, zum Transfer von wissenschaftlichen Erkenntnissen in die Praxis, zur Problemerkennung und –lösung sowie zur Kommunikation weiterentwickelt werden. Inhaltlicher Schwerpunkt ist die Entwicklung nachhaltiger Landschaftsarchitektur vor dem Hintergrund einer reichen Kulturlandschaft, wobei der Vermittlung von umfangreichen Entwurfskenntnissen und –fertigkeiten besondere Bedeutung zugemessen wird. Im Verlauf des Studiums wird aufbauend auf dem ersten Hochschulabschluss ein vertiefendes Landschaftsarchitekturstudium gewährleistet und Kenntnisse in wesentlichen Anwendungsfeldern vermittelt. Damit wird der Einsatz der Absolventinnen und Absolventen in allen Berufsfeldern der Landschaftsarchitektur möglich. Der Studienschwerpunkt liegt im Entwurf als der zentralen Aufgabe der Landschaftsarchitektentätigkeit und der angestrebten Berufskompetenz. Die Anwendung und Handhabung moderner Medien wird dabei durchgehend vermittelt. Das Studium ist wissenschaftlich orientiert und anwendungsbezogen. Der Abschluss befähigt zur Übernahme von anspruchsvollen Führungsaufgaben in der Landschaftsarchitektur sowie gleichermaßen zur wissenschaftlichen Arbeit.

(4) Die Masterarbeit und das Kolloquium bilden den Abschluss des Studiums im weiterbildenden Studiengang Landscape Architecture. Durch sie soll festgestellt werden, ob der Kandidat die theoretischen und praktischen Fachkenntnisse erworben hat, die fachlichen Zusammenhänge überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden. Gleichzeitig soll nachgewiesen werden, dass der Kandidat in der Lage ist, wissenschaftliche Erkenntnisse im Disput in klarer Sprache überzeugend darzulegen.

(5) Die Masterprüfung besteht aus Modulprüfungen (s. Anlage 4), der Masterarbeit und dem Kolloquium sowie weiteren Leistungen lt. § 25. Als Vorleistungen einer Modulprüfung können Leistungs- oder Teilnahmenachweise nach Anlage 4 gefordert werden. Durch einen Leistungsnachweis dokumentiert der Student die erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten in einer für das Fach spezifischen Art und Weise, die in Abhängigkeit von der Art der durchgeführten Lehrveranstaltungen und der betreffenden Zahl der Studierenden von dem Prüfenden festgelegt wird. Die Festlegungen werden in der Regel spätestens vier Wochen nach Semesterbeginn bekannt gegeben.

(6) Je Modul ist maximal eine Prüfungsleistung zu absolvieren, deren Ergebnis in das Abschlusszeugnis eingeht. In den Prüfungen soll festgestellt werden, ob der Kandidat Inhalt und Methoden des Moduls in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen selbständig anwenden kann. Die Benotung erfolgt nach § 17.

(7) Ist im Studien- und Prüfungsplan (s. Anlage 4) vorgesehen, Module ohne Prüfung abzuschließen, sind Teilnahme- und/oder Leistungsnachweise zu erbringen. Die Bewertung erfolgt mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“, das Modul geht demzufolge nicht in die Berechnung der Gesamtnote der Masterprüfung nach § 26 ein.

(8) Die Sprache in den Lehrveranstaltungen und Prüfungen ist Englisch.

**§ 3**
**Mastergrad**

Nach bestandener Masterprüfung verleiht der Fachbereich Landwirtschaft, Ökotrophologie und Landschaftsentwicklung den akademischen Grad

**Master of Arts**
**(M.A.)**

Darüber stellt die Hochschule Anhalt eine Urkunde mit dem Datum des Tages aus, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Im Übrigen gilt § 19.

**§ 4**
**Regelstudienzeit und Gliederung des Studiums**

(1) Die Regelstudienzeit, in der das Studium abgeschlossen werden kann, beträgt einschließlich der Masterprüfung vier Semester.

(2) Der Studienverlauf und die Modulstruktur sind so gestaltet, dass der Student die Masterprüfung in der Regel im vierten Fachsemester abschließen kann. Die Prüfungen können auch vorzeitig abgelegt werden.

(3) Im Pflicht- und Wahlpflichtbereich sind einschließlich Masterarbeit und Masterkolloquium mindestens 120 Credits nachzuweisen.

(4) Das Studium enthält ein Berufspraktikum im Umfang von 20 Wochen.

**§ 5**
**Prüfungsausschuss**

(1) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung und Einhaltung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss eingesetzt. Der Fachbereichsrat bestellt den Vorsitzenden und die Mitglieder des Prüfungsausschusses und benennt gleichzeitig deren ständige Vertreter. Dem Prüfungsausschuss gehören sechs Mitglieder an, und zwar vier Mitglieder der Gruppe der Professoren, ein Mitarbeiter gemäß § 33 Absatz 1 Nr. 2 bis 3 Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt und ein Student. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gehören der Gruppe der Professoren an. Das studentische Mitglied nimmt an der Bewertung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen nur beratend teil.

(2) Der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform dieser Prüfungs- und Studienordnung; dabei ist dem Gesichtspunkt der Einhaltung der Regelstudienzeit und der Prüfungsfristen besondere Bedeutung beizumessen. Er behandelt Widerspruchsverfahren.

(3) Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder - darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende und ein weiterer Professor - anwesend ist. Bei besonderer Eilbedürftigkeit kann im schriftlichen Verfahren entschieden werden.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt vier Jahre, die des studentischen Mitgliedes ein Jahr.

(5) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich.

(6) Der Prüfungsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung. Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird ein Protokoll geführt, in dem wesentliche Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses festzuhalten sind.

(7) Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse auf den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden übertragen. Dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Tätigkeitsbericht an den Fachbereichsrat. Der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. Er berichtet dem Prüfungsausschuss regelmäßig über seine Tätigkeit.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen als Beobachter teilzunehmen.

(9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren ständige Vertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sie sind durch den Vorsitzenden zur Amtsverschwiegenheit zu verpflichten, sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen.

**§ 6**
**Prüfungsamt**

Die Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses ist das Prüfungsamt. Dem Leiter obliegen alle organisatorischen Aufgaben der Vorbereitung und Registrierung von Prüfungen und Prüfungsabschnitten. Der Leiter des Prüfungsamtes informiert den Prüfungsausschuss über die Einhaltung der Prüfungsfristen und über die Einhaltung der Zulassungsbedingungen durch die Studierenden.

**§ 7**
**Prüfer und Beisitzer**

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und die Beisitzer (Prüfungskommission). Als Prüfer können Mitglieder und Angehörige dieser oder einer anderen Hochschule sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen bestellt werden. Prüfer müssen zur selbständigen Lehre berechtigt sein. Zu Beisitzern dürfen nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die, durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) Die Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(3) Für mündliche Prüfungen sind mindestens zwei Personen nach Absatz 1 zu bestellen. Weiterhin gilt § 14 Absatz 3.

(4) Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass den Studierenden die Namen der Prüfer, Ort und Zeitpunkt der Modulprüfung nach Rahmensemesterplan der Hochschule Anhalt oder Modulplan des Fachbereiches bekannt gegeben werden.

(5) Für die Prüfer und Beisitzer gilt § 5 Absatz 9 entsprechend.

## II.
## Studienberatung, Studienverlauf, Studieninhalte

### § 8
### Studienberatung

(1) Die allgemeine Studienberatung der Hochschule Anhalt informiert Studieninteressierte über Studienmöglichkeiten, Studienabschlüsse, Zulassungsvoraussetzungen, Zulassungsbeschränkungen, Studienbedingungen sowie über Inhalte, Aufbau und Anforderungen eines Studiums. Sie berät unter Berücksichtigung individueller Studienneigung.

(2) Die Studienfachberatung erfolgt durch den Fachbereich und unterstützt die Studierenden durch studienbegleitende, fachspezifische Beratung, insbesondere über Gestaltungsmöglichkeiten im Studienablauf sowie bei persönlich bedingten Störungen im Studienverlauf. Der Studienfachberater orientiert sich bis zum Ende des ersten Semesters über den bisherigen Studienverlauf, informiert die Studierenden und führt ggf. eine Studienberatung durch.

(3) Für den Studiengang wird vom Fachbereich ein Professor mit der Studienfachberatung beauftragt.

### § 9
### Studienplan und Studieninhalte

(1) Für das Studium gilt der Studien- und Prüfungsplan der Lehrveranstaltungen in den Semestern (Anlage 4). Er ist auf das Studienziel ausgerichtet und Bestandteil dieser Ordnung. Er enthält eine Empfehlung für den zeitlichen Ablauf des Studiums und gibt die Anzahl der Semesterwochenstunden pro Modul und die zu erwerbenden Credits an.

(2) Im Studienplan vorgeschrieben sind Pflichtmodule und Wahlpflichtmodule. Pflichtmodule sind Module, die für alle Studierenden verbindlich sind. Wahlpflichtmodule sind Module, die einzeln oder in Gruppen alternativ angeboten werden. Jeder Studierende muss unter ihnen nach Maßgabe des Studienplanes und auf Empfehlung der Studienfachberatung eine bestimmte Auswahl treffen. Das Angebot an Wahlpflichtmodulen kann auf Beschluss des Fachbereichsrates jeweils vor Semesterbeginn präzisiert werden.

(3) Über die Pflicht- und Wahlpflichtmodule hinaus können die Studierenden Zusatzmodule belegen. Zusatzmodule sind Module, die für die Erreichung des Studienziels nicht verbindlich vorgeschrieben sind. Sie können von den Studierenden aus dem gesamten Studienangebot der Hochschule gewählt werden.

### § 10
### Vermittlungsformen

(1) Die Vermittlung von Lehrinhalten erfolgt anwendungsorientiert auf wissenschaftlicher Grundlage. Die Studieninhalte werden durch verschiedene Vermittlungsformen wie Ateliers, Seminare, Übungen, Praktika und Exkursionen vermittelt.

(2) In Ateliers bearbeiten die Studierenden in Kleingruppen praxisrelevante Entwurfsaufgaben aus der zeitgenössischen Landschaftsarchitektur. Prüfungsberechtigte Betreuer beobachten und korrigieren diese Arbeiten. Die Ergebnisse sind in einem Atelierbericht darzustellen und zu präsentieren. Schließlich erfolgt eine Präsentation der Ergebnisse vor dem Studiengang fachbereichsoffen.

(3) Die Vermittlung von Lehrinhalten im Seminar erfolgt durch Dialog- und Diskussionsphasen zwischen Lehrenden und Studierenden. Dieser Dialog kann ggf. auch über das Internet als Ferndialog geführt werden.

(4) In Praktika und in Übungen wird der Lehrstoff in systematischer Weise durchgearbeitet. Lehrende leiten die Veranstaltungen, stellen Aufgaben und bieten Lösungshilfen an. Die Studierenden arbeiten einzeln oder in Gruppen. Sie können von den Lehrenden ggf. über das Internet betreut werden.

(5) Exkursionen sind Bestandteil des Studiums. Sie dienen dazu, die Lehrinhalte und den Kontakt zur beruflichen Praxis während des Studiums zu vertiefen sowie aktuelle Tendenzen im landschaftsarchitektonischen Entwurf kennen zu lernen.

### § 11
### Mobilitätsfenster

entfällt

## III.
## Anrechnung von Studienzeiten, Prüfungsleistungen, Bewertung und Creditierung von Prüfungsleistungen, Verfahrensvorschriften

### § 12
### Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sowie deren Creditierung

(1) Studienzeiten, Studienleistungen, Credits und Prüfungsleistungen im gleichen Studiengang an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden auf Antrag angerechnet.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen, Credits und Prüfungsleistungen, die nicht unter Absatz 1 fallen, werden entsprechend der Lissabon Konvention auf Antrag angerechnet, soweit eine wesentliche Unterschiedlichkeit nicht festgestellt wird. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Festlegungen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften sind zu beachten.

(3) Für die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen, Credits und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudiengängen gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Nachgewiesene gleichwertige Kompetenzen und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulbereichs erwor-

ben wurden, können bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen Credits auf Antrag angerechnet werden, die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss auf Vorschlag des Modulverantwortlichen und/oder Studienfachberaters im Einzelfall.

(5) Zuständig für Anrechnungen von Leistungen nach den Absätzen 1 bis 4 ist der Prüfungsausschuss in Abstimmung mit den zuständigen Fachvertretern, negative Entscheidungen sind in jedem Falle schriftlich zu begründen. Studienzeiten nach den Absätzen 1 bis 3 können auch vom Immatrikulationsamt der Hochschule Anhalt angerechnet werden.

(6) Werden Studienleistungen und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Gegebenenfalls erfolgt eine Umrechnung in das Notensystem nach § 17. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird das Modul unbenotet mit „bestanden“ aufgenommen, es geht nicht in die Berechnung der Gesamtnote der Masterprüfung nach § 26 ein.

(7) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Der Student hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen im Antragsverfahren vorzulegen.

## § 13
## Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen

(1) Die Studierenden sollen die Prüfungen zum jeweiligen Regelstudienzeitpunkt gemäß Anlage 4 dieser Ordnung ablegen, mit der Einschreibung bzw. Rückmeldung gelten sie zu den Prüfungen des Regelsemesters als zugelassen, sofern Pflicht- bzw. Wahlpflichtmodulprüfungen nicht an Prüfungsvorleistungen gemäß dieser Ordnung gebunden sind. Die Studierenden müssen sich zu den Prüfungen und Leistungsnachweisen an- bzw. abmelden. Anmeldungen bzw. Abmeldungen zu Klausuren, mündlichen Prüfungen und Leistungsnachweisen sind letztmalig am **fünften** Kalendertag vor dem Prüfungstermin möglich. Bei fehlender Abmeldung gilt § 16 Absatz 1. An- und Abmeldungen erfolgen über das Service-Portal der Hochschule Anhalt.

(2) Sind Pflicht- bzw. Wahlpflichtmodulprüfungen an Zulassungsvoraussetzungen gebunden, gilt die Zulassung zur jeweiligen Prüfung als erteilt, wenn das positive Resultat der Prüfungsvorleistungen am zehnten Kalendertag vor dem Prüfungstermin im Prüfungsamt dokumentiert ist.

## § 14
## Arten der Prüfungsleistungen

(1) Folgende Arten von Prüfungsleistungen sind nach Maßgabe der Absätze 2 bis 9 möglich:
1. schriftliche Prüfung (Klausur, Absatz 2),
2. mündliche Prüfung (Absatz 3),
3. Hausarbeit (Absatz 4),
4. Entwurf/Beleg (Absatz 5),
5. Referat (Absatz 6),
6. experimentelle Arbeit (Absatz 7),
7. Projekt (Absatz 8),
8. Präsentation und Kolloquium (Absatz 9).

(2) In einer schriftlichen Prüfung (Klausur) sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht mit den geläufigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu seiner Lösung finden können. Die Prüfungsdauer ist in der Anlage 4 geregelt.

(3) Die mündliche Prüfung findet vor der Prüfungskommission gemäß § 7 (1) und (3) als Einzel- oder Gruppenprüfung für bis zu drei Studierende gleichzeitig statt. In einer mündlichen Prüfung soll der Kandidat nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Der Beisitzer ist vor der Notenfestsetzung zu hören. Dem Beisitzer obliegt im Wesentlichen eine Kontrollfunktion für den ordnungsgemäßen Ablauf der mündlichen Prüfung und die Protokollführung. Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung und die Bewertung der Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten, es ist von den Prüfern und Beisitzern zu unterschreiben. Die Prüfungszeit je Prüfungsteilnehmer ist nach Anlage 4 geregelt. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(4) Eine Hausarbeit ist eine selbständige schriftliche Bearbeitung einer fachspezifischen oder modulübergreifenden Aufgabenstellung, die an einem von dem Prüfer festgelegten Termin in einer für wissenschaftliche Arbeiten üblichen Form abzugeben ist. Die selbstständige Bearbeitung ist zu bekunden.

(5) Ein Entwurf/Beleg umfasst die Bearbeitung einer fachspezifischen oder modulübergreifenden Aufgabenstellung in konzeptioneller, konstruktiver und/oder künstlerischer Hinsicht unter besonderer Berücksichtigung planerischer Aspekte. Ein Beleg kann auch als Leistungsnachweis für die Beherrschung von Arbeitsmitteln, Technologien o. ä. angefertigt werden. Die Studierenden stellen dann unter Beweis, dass sie die vorgenannten Instrumentarien zur Lösung spezifischer Aufgaben des Fachgebietes einsetzen können.

(6) Ein Referat umfasst eine eigenständige Auseinandersetzung mit einem Problem unter Auswertung einschlägiger Literatur und die inhaltliche Darstellung und die Vermittlung der Ergebnisse im mündlichen Vortrag sowie in einer anschließenden Diskussion.

(7) Eine experimentelle Arbeit umfasst die theoretische Vorbereitung, den Aufbau und die Durchführung eines Experimentes sowie die schriftliche Darstellung der Arbeitsschritte, des Versuchsablaufes, der Ergebnisse des Experimentes und deren kritische Wertung.

(8) Projekte sind praxisbezogene Arbeiten, die in Kleingruppen unter Betreuung sowie durch selbst organisiertes Arbeiten der Projektgruppe zu selbstständigen Beiträgen der einzelnen Mitglieder der Projektgruppe führen. Die Ergebnisse werden gemeinsam in einem Projektbericht dargestellt und verteidigt.

(9) Die Präsentation ist eine öffentliche Form visuell-verbaler Darstellung der Arbeitsergebnisse des/der Kandidaten mit der Möglichkeit eines anschließenden Disputs. In dem Kolloquium soll der Kandidat seine Arbeiten erläutern und verteidigen oder seine Kenntnisse in dem Prüfungsfach nachweisen. Das Kolloquium wird als mündliche Prüfung durchgeführt und kann mit einer Präsentation verbunden werden, in dem Fall werden Präsentation und Kolloquium gemeinsam bewertet.

(10) Der Rahmensemesterplan der Hochschule Anhalt bzw. der Modulplan des Fachbereiches legt die Zeiträume für die Abnahme der mündlichen Prüfungen, Hausarbeiten, Belege und Klausuren fest. Bei anderen Prüfungsarten nach Absatz 1 legt die Lehrperson den Zeitpunkt fest. Das Prüfungsamt ist darüber zu informieren. Vom Rahmenprüfungszeitraum ist nur in begründeten Fällen abzuweichen.

(11) Macht der Student durch ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder Krankheit oder ständiger Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, ist ihm durch den Prüfungsausschuss zu ermöglichen, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Anträge sind von dem Kandidaten an den Prüfungsausschuss zu stellen.

(12) Geeignete Arten von Prüfungsleistungen können auch in Form einer Gruppenarbeit auf Antrag der Prüfer durch den Prüfungsausschuss zugelassen werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des Einzelnen muss die an die Prüfung zu stellenden Anforderungen erfüllen sowie als individuelle Prüfungsleistung auf Grund der Angabe von eigenständig erarbeiteten Abschnitten oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein. Die Gruppe soll in der Regel nicht mehr als drei Personen umfassen.

(13) Bei Projekten können Prüfungsbefugte von den Festlegungen nach Absatz 12 Satz 3 Abweichendes bestimmen.

**§ 15**
**Ablauf, Abbruch und Öffentlichkeit von Prüfungen sowie Rücknahme von Prüfungsentscheidungen**

(1) Vor Beginn der Prüfung ist durch Befragung der ausreichende Gesundheitszustand der Prüfungsteilnehmer festzustellen. Wenn der Gesundheitszustand eine Prüfung nicht zulässt, besteht ein Prüfungsanspruch erst im folgenden Semester.

(2) Studierende, die sich demnächst der gleichen Prüfung unterziehen wollen sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind einzeln als Zuhörer bei mündlichen Prüfungen (§ 14 Absatz 3) zuzulassen. Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Teilnehmer.

(3) Auf Antrag der zu Prüfenden sind Zuhörer nach Absatz 2 Satz 1 auszuschließen.

(4) Die Öffentlichkeit kann wegen Beeinträchtigung der Prüfung bis zu deren Abschluss ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet die Prüfungskommission. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind nicht Öffentlichkeit im vorstehenden Sinne.

(5) Die Prüfungskommission kann auch während der Prüfung den Abbruch ohne Ergebnis verfügen, wenn dies der körperliche bzw. psychische Zustand des Prüfungsteilnehmers erfordert. Wenn erst nach Abschluss der Prüfung bzw. nach Verkündung der Bewertung Bedenken betreffs des Gesundheitszustandes bekannt werden und durch Attest belegt sind, können die Prüfer Antrag auf Rücknahme der Prüfungsentscheidung an den Prüfungsausschuss stellen. Der Prüfungsausschuss legt einen neuen Termin fest.

**§ 16**
**Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als abgelegt und mit „nicht bestanden“ bewertet, wenn der Studierende ohne vom Prüfungsausschuss akzeptierte Gründe
- zu einer angemeldeten Prüfung nicht erscheint,
- nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurücktritt,
- eine schriftliche Prüfung oder eine Prüfung nach § 14 Absatz 1 Punkte 3 bis 8 nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbringt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis der Abmeldung geltend gemachten Gründe (s. Absatz 1) müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden, anderenfalls erfolgt eine Bewertung entsprechend Absatz 1. Werden die Gründe anerkannt, so wird vom Prüfungsausschuss ein neuer Termin anberaumt.

(3) Versucht der Student das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung (z.B. Plagiate) oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. Dies gilt auch dann, wenn die Tatsache erst nach der Prüfung bzw. nach der Übergabe des Zeugnisses bekannt wird. Die Feststellung wird von Prüfungsbefugten oder Aufsichtsführenden getroffen und aktenkundig gemacht. Studenten, die sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht haben, können durch Prüfungsbefugte bzw. Aufsichtsführende von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Falle gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. Ansonsten gelten § 18 Absatz 1 und § 22.

(4) Geringfügige Mängel in der äußeren Form der Prüfungsleistung, wie schreibtechnische Mängel u. ä. gelten nicht als Ordnungsverstoß. Sie können Einfluss auf die Bewertung haben, nicht aber für sich zur Bewertung mit „nicht bestanden“ führen. Gravierende Abweichungen wie Schwerlesbarkeit oder Unleserlichkeit von Textteilen, Nichteinhaltung gültiger Normen für die Gestaltung wissenschaftlicher Ausarbeitungen, Wahl nicht zugelassener Textträger u. a., können zur Nichtannahme der Arbeit durch Prüfungsbefugte führen. Die Nichtannahme ist mit einer Frist von vier Wochen nach Abgabetermin aktenkundig zu machen.

**§ 17**
**Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Modulnote**

(1) Die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistung wird von den Prüfern bei mündlichen Prüfungen unmittelbar nach Feststellung der Bewertung, bei schriftlichen Prüfungen in der Regel innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Semesterbeginn bei Prüfungen nach Rahmensemesterplan bzw. vier Wochen nach Ende des Modulblockes über das Service-Portal unter Beachtung des Datenschutzes bekannt gegeben. Bei Prüfungen des letzten Fachsemesters erfolgt die Bekanntgabe innerhalb von vier Wochen nach Ende der Vorlesungszeit.

(2) Für die Bewertung durch den jeweiligen Prüfer sind folgende Noten[2] zu verwenden:

| | | |
|---|---|---|
| 1,0; 1,3 | für „sehr gut“ | - eine hervorragende Leistung, |
| 1,7; 2,0; 2,3 | für „gut“ | - eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung, |
| 2,7; 3,0; 3,3 | für „befriedigend“ | - eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht, |
| 3,7; 4,0 | für „ausreichend“ | - eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht, |
| 5,0 | für „nicht bestanden“ | - eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

(3) Die Prüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde. Wird die Prüfungsleistung von zwei oder mehr Prüfern bewertet, ist sie bestanden, wenn alle die Leistung mit mindestens „ausreichend“ 4,0 bewerten. Wird die Prüfungsleistung von zwei oder mehr als zwei Prüfern bewertet, errechnet sich die Note der Prüfungsleistung aus dem Durchschnitt der Einzelnoten.

(4) Die Note lautet bei einem Durchschnitt:

| | | |
|---|---|---|
| bis | 1,5 | sehr gut, |
| über | 1,5 bis 2,5 | gut, |
| über | 2,5 bis 3,5 | befriedigend, |
| über | 3,5 bis 4,0 | ausreichend, |
| über | 4,0 | nicht bestanden. |

(5) Bei der Bildung der Modulnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

## § 18
## Wiederholung von Prüfungen und Leistungsnachweisen

(1) Nicht bestandene Prüfungen können mit Ausnahme von Masterarbeit und deren Kolloquium (s. Abschnitt V) zweimal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholungsprüfung ist grundsätzlich von 2 Prüfern gemäß § 7 Absatz 1 zu bewerten.

(2) Leistungsnachweise können zweimal wiederholt werden. Im Falle einer zweiten Wiederholung muss diese von zwei Prüfungsberechtigten bewertet werden.

(3) Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung oder eines bestandenen Leistungsnachweises ist nicht zulässig.

(4) Die Art der Prüfungen nach § 14 Absatz 1 wird bei Wiederholungen in der Regel nicht geändert.

[2] Die Bewertung sollte nach folgender Skala vorgenommen werden:
1,0 = mindestens 95 Prozent
1,3 = mindestens 90 Prozent
1,7 = mindestens 85 Prozent
2,0 = mindestens 80 Prozent
2,3 = mindestens 75 Prozent
2,7 = mindestens 70 Prozent
3,0 = mindestens 65 Prozent
3,3 = mindestens 60 Prozent
3,7 = mindestens 55 Prozent
4,0 = mindestens 50 Prozent
5,0 = < 50 Prozent

(5) In demselben Studiengang an einer Fachhochschule erfolglos unternommene Versuche, eine Prüfung abzulegen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten nach Absatz 1 angerechnet.

## § 19
## Urkunde, Zeugnis, Diploma Supplement und Bescheinigungen

(1) Über die bestandene Masterprüfung ist dem Studierenden ein Zeugnis nach Anlage 2 in deutscher und englischer Sprache auszustellen. Das Zeugnis der Masterprüfung bedarf eines Antrages. Das Zeugnis enthält alle Bewertungen nach Anlage 4 sowie die erreichten Credits und die ECTS-Note. Urkunde (s. Anlage 1) und Zeugnis (s. Anlage 2) werden von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und dem Dekan unterzeichnet, das Diploma Supplement (s. Anlage 3) vom Prüfungsausschussvorsitzenden. Mit dem Zeugnis der Masterprüfung werden gleichzeitig die Urkunde zur Verleihung des Mastergrades und das Diploma Supplement überreicht. Alle Dokumente erhalten das Datum nach § 3.

(2) Ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt das Immatrikulationsamt hierüber einen schriftlichen Bescheid. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(3) Verlässt der Student die Hochschule oder wechselt den Studiengang, so wird ihm auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Bewertung enthält.

(4) Ein unrechtmäßiges Prüfungszeugnis ist einzuziehen und durch ein rechtmäßiges Zeugnis oder eine Bescheinigung nach Absatz 3 zu ersetzen.

## § 20
## Zusatzmodulprüfungen

(1) Studierende können sich in weiteren als den in Anlage 4 vorgeschriebenen Modulen einer Zusatzmodulprüfung unterziehen.

(2) Die Ergebnisse der Zusatzmodulprüfungen werden auf Antrag in das entsprechende Masterzeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung des Gesamtergebnisses nicht berücksichtigt.

## § 21
## Einstufungsprüfung und Sonderstudienpläne

(1) Eine Einstufungsprüfung nach Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zur Feststellung der Gleichwertigkeit von Kompetenzen und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden (vergl. § 12 Absatz 4) kann vorgesehen werden. Im Ergebnis ist die Zulassung in ein höheres Fachsemester möglich.

(2) Für besonders Begabte und Studierende mit einschlägigen Kenntnissen und Fähigkeiten können in mentorieller Verantwortung des Studienfachberaters Sonderstudien- und Prüfungspläne mit dem Ziel der Verkürzung des Studiums und/oder einer fachlichen Spezialisierung vereinbart werden. Ebenfalls zulässig ist die Vereinbarung von Sonderstudienplänen für Studierende aus sozialen oder familiären Gründen und zur Förderung von Leistungssportlern, um die Anforderungen mit dem Studienverlauf zu harmonisieren. Abzustimmen sind diese Pläne mit dem zuständigen Studiendekan.

(3) Die Schutzbestimmungen entsprechend §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sowie die Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit werden im Rahmen von beantragten Sonderstudienplänen nach Absatz 2 realisiert.

**§ 22**
**Ungültigkeit der Prüfung**

Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Student hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt über die Rechtsfolgen. Dem Betroffenen ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuss zu geben.

**§ 23**
**Einsicht in die Prüfungsakten und Prüfungsunterlagen**

(1) Den Studierenden wird nach Abschluss jeder Modulprüfung der Masterprüfung auf Antrag Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten einschließlich der darauf notierten Bemerkungen der Prüfer gewährt. Der Antrag ist längstens drei Monate nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen. Der Erstprüfer bestimmt den jeweiligen Ort der Einsichtnahme an der Hochschule Anhalt.

(2) Spätestens drei Monate nach Aushändigung des Masterzeugnisses kann der Antrag auf Einsicht in die Prüfungsakten an den Prüfungsausschuss gestellt werden. Der Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme an der Hochschule Anhalt.

**§ 24**
**Belastende Entscheidungen, Widerspruchsverfahren**

(1) Eine belastende (ablehnende) Entscheidung, insbesondere in Anwendung der §§ 12, 13, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 22, 23, 26, 28, 29, 32 und 33 dieser Ordnung ist schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und bekannt zu geben. Gegen die Entscheidungen kann der Studierende innerhalb einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe Widerspruch beim Prüfungsausschuss einlegen.

(2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung richtet, entscheidet der Prüfungsausschuss nach Überprüfung gemäß Absatz 3.

(3) Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung richtet, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch an den 1. Prüfer zur Überprüfung weiter. Wird die Bewertung antragsgemäß geändert, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. Anderenfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung nur darauf, ob:
1. das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
2. Prüfungssachverhalte korrekt wiedergegeben wurden,
3. allgemein gültige Bewertungsgrundsätze beachtet worden sind,
4. die Bewertung nicht von sachfremden Erwägungen beeinflusst war.

(4) Über den Widerspruch soll in angemessener Frist entschieden werden. Soweit dem Widerspruch nicht abgeholfen wird, ist der Bescheid zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und zuzustellen.

**IV.**
**Masterprüfung**

**§ 25**
**Bestandteile der Masterprüfung**

Bestandteile der Masterprüfung sind:
1. die Masterarbeit,
2. das Kolloquium zur Masterarbeit,
3. die Modulprüfungen bzw. Nachweise für den Abschluss von Modulen (Anlage 4),
4. die Prüfungsvorleistungen (Anlage 4),
5. das Berufspraktikum.

**§ 26**
**Gesamtnote der Masterprüfung**

(1) Das arithmetische Mittel der Pflicht- und Wahlpflichtmodulprüfungsnoten[3] nach Anlage 4 wird mit einer Dezimalstelle nach § 17 Absatz 5 ermittelt. Die Gesamtnote der Masterprüfung ergibt sich als das **0,7**fache der Note nach Satz 1, dem **0,25**fachen der Note der Masterarbeit und dem **0,05**fachen der Kolloquiumsleistung. Die Gesamtnote wird mit einer Dezimalstelle entsprechend § 17 Absatz 5 gebildet.

(2) Ergänzend wird eine ECTS-Note ausgewiesen:

| | | |
|---|---|---|
| A | die besten | 10 %, |
| B | die nächsten | 25 %, |
| C | die nächsten | 30 %, |
| D | die nächsten | 25 %, |
| E | die nächsten | 10 %. |

Die Mindestbezugsgröße dieser Skalierung sind i.d.R. die zeitlich letzten 50 Absolventen dieses Studienganges.

(3) Sofern noch keine 50 Absolventen diesen Studiengang abgeschlossen haben, wird hilfsweise die ECTS-Note anhand des folgenden numerischen Systems ausgewiesen:

| | | |
|---|---|---|
| A | bis | 1,3, |
| B | über | 1,3 bis 2,0, |
| C | über | 2,0 bis 3,0, |
| D | über | 3,0 bis 3,7, |
| E | über | 3,7 bis 4,0. |

**V.**
**Masterarbeit und Kolloquium**

**§ 27**
**Zweck der Masterarbeit und des Kolloquiums**

(1) Das Kolloquium zur Masterarbeit ist der fachliche Höhepunkt des Studiums und stellt dessen Abschluss dar.

(2) Im Kolloquium zur Masterarbeit beweist der Student, dass er in der Lage ist, wissenschaftliche Erkenntnisse und eigene Ergebnisse in Vortragsform unterstützt mit modernen Mitteln vorzutragen und in einem wissenschaftlichen Disput inhaltlich und methodisch überzeugend darzustellen.

[3] Die einzelnen Noten werden dabei nach den dotierten Credits gewichtet.

(3) Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Student in der Lage ist, ein Problem innerhalb einer vorgegebenen Zeit selbständig zu bearbeiten, wissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden, fachlich komplexe Zusammenhänge zu überblicken, Anwendungs- und Forschungsbezüge herzustellen und Methodenkritik zu üben.

**§ 28**
**Thema und Bearbeitungsdauer der Masterarbeit**

(1) Das Thema ist in englischer Sprache durch den Prüfer nach Anhörung des Studenten auszugeben und zu betreuen. Die Vergabe des Themas ist beim Prüfungsamt aktenkundig zu machen. Mindestens ein Prüfer muss Angehöriger der Hochschule Anhalt sein.

(2) Die Masterarbeit ist von dem Professor oder durch Lehrbeauftragte, die das Thema stellen, im Rahmen des Lehrauftrages zu betreuen.

(3) Das Thema der Masterarbeit ist so zu stellen, dass die Bearbeitungsdauer in einer Frist von **20** Wochen eingehalten werden kann. Das Thema kann innerhalb von vier Wochen einmal ohne Angabe von Gründen zurückgegeben werden. Das Thema wird in dem Fall innerhalb weiterer vier Wochen ohne Anrechnung der vorherigen Bearbeitungszeit neu ausgegeben. In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss nach Anhörung der Prüfer die Bearbeitungszeit um eine Frist von acht Wochen verlängern.

(4) Gleichzeitig mit der Übergabe des Themas an den Studenten sind durch den Prüfungsausschuss die Prüfer sowie der Vorsitzende der Masterprüfungskommission zu bestellen, der Abgabetermin festzulegen und dem Studenten schriftlich bekannt zu geben. Der Vorsitzende der Masterprüfungskommission muss ein Professor der Hochschule Anhalt sein.

(5) Die Masterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit von maximal drei Studierenden zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des Einzelnen aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und den Anforderungen nach § 27 Absatz 3 und § 30 Absatz 1 genügt.

**§ 29**
**Meldung und Zulassung zur Masterarbeit**

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit ist an den Prüfungsausschuss zu stellen. Die Zulassung ist zu versagen, wenn Module des ersten und zweiten Fachsemesters gemäß Anlage 4 noch nicht bestanden sind.

(2) Der Prüfungsausschuss spricht die Zulassung aus und bestätigt das Thema entsprechend § 28.

**§ 30**
**Besondere Forderungen an eine Masterarbeit**

(1) Die Masterarbeit ist mit einer Erklärung darüber zu versehen, dass die Arbeit selbständig verfasst, in gleicher oder ähnlicher Fassung noch nicht in einem anderen Studiengang als Prüfungsleistung vorgelegt wurde und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel und Quellen, einschließlich der angegebenen oder beschriebenen Software, verwendet werden. Diese Erklärung ist von allen beteiligten Autoren zu unterzeichnen.

(2) Die Masterarbeit ist fristgemäß in für wissenschaftliche Veröffentlichungen üblicher Form **drei**fach im Prüfungsamt einzureichen. Außerdem ist eine bibliographische Zusammenfassung abzugeben[4]. Die Abgabe der Arbeit kann auch in digitaler Form auf Datenträger gefordert werden, Festlegungen hierzu sind mit der Themenvergabe gemäß § 28 zu treffen.

(3) Der Abgabezeitpunkt ist im Prüfungsamt aktenkundig zu machen.

**§ 31**
**Bewertung der Masterarbeit**

(1) Zur Bewertung der Masterarbeit sind zwei schriftliche Gutachten notwendig. Mindestens ein Gutachten muss dabei von einer Professorin oder einem Professor bzw. Lehrbeauftragten der Hochschule Anhalt erstellt worden sein. Gutachten sind in der Regel innerhalb von vier Wochen zu erstellen.

(2) Bewertet ein Gutachter die Arbeit mit „nicht bestanden“, aber der andere Gutachter positiv, so ist ein weiteres Gutachten vom Prüfungsausschuss zu bestellen. Bewertet der zusätzlich bestellte Prüfer die Arbeit ebenfalls mit „nicht bestanden“, ist die Masterarbeitsnote „nicht bestanden“. Im positiven Fall ergibt sich die endgültige Bewertung aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten aller drei Gutachten entsprechend § 17 Absatz 4, mindestens aber mit der Note 4,0 „ausreichend“.

(3) Wird die Masterarbeit ohne einen vom Prüfungsamt anerkannten Grund nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit „nicht bestanden“ bewertet.

(4) Für die Bewertung gilt ansonsten § 17 Absatz 2.

**§ 32**
**Kolloquium zur Masterarbeit**

(1) Voraussetzung für die Zulassung zum Kolloquium ist das Vorliegen von mindestens zwei positiven Gutachten zur Masterarbeit und der Nachweis aller nach § 25 § Punkte 3, 4 und 5 geforderten Leistungen.

(2) Das Kolloquium ist in der Regel öffentlich. Die Nichtöffentlichkeit ist vom Prüfungsausschuss zu verfügen.

(3) Am Tage des Masterkolloquiums kann der Vorsitzende der Masterprüfungskommission die Kommission auf maximal fünf Mitglieder vervollständigen. Die Kommission besteht aus dem Vorsitzenden und mindestens noch einem Prüfer. Wurden drei Gutachten bestellt, gehören alle drei Gutachter zur Masterprüfungskommission. Die Kommission ist zu Beginn des Kolloquiums bekannt zu geben. Der Vorsitzende bestimmt die Dauer des Masterkolloquiums. Sie soll 90 Minuten nicht überschreiten. Das Kolloquium besteht aus dem Referat des Autors, eventuell auch aller Autoren, und der Diskussion.

(4) Jedes Kommissionsmitglied vergibt eine Kolloquiumsnote nach § 17 Absatz 2. Die Gesamtnote des Masterkolloquiums ergibt sich als arithmetisches Mittel der Noten der Kommissionsmitglieder, sie wird nach § 17 Absätze 3, 4 und 5 gebildet und protokolliert und ist durch den Vorsitzenden zu verkünden.

[4] Siehe Satzung zur Archivierung Studentischer Abschlussarbeiten vom 17.06.2009; Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt Nr. 40/2010 vom 28.01.2010 und Ergänzung vom 24.04.2013 in AM 61/2013.

.

**§ 33**
**Wiederholung von Masterarbeit und Kolloquium**

(1) Die Masterarbeit kann, wenn sie mit „nicht bestanden“ bewertet wurde oder als mit „nicht bestanden“ bewertet gilt, mit einem neuen Thema einmal wiederholt werden. Das neue Thema der Masterarbeit wird in angemessener Frist ausgegeben. Versäumt der Student, innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe der Note 5 ein neues Thema zu beantragen, erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, dass der Kandidat das Fristversäumnis nicht zu vertreten hat.

(2) Das Kolloquium kann, wenn es mit „nicht bestanden“ bewertet wurde oder als mit „nicht bestanden“ bewertet gilt, einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Ansonsten gilt Absatz 1 Satz 8 entsprechend.

(3) § 18 Absatz 5 gilt entsprechend.

(4) Wird die Abschlussprüfung (§ 27) bis zum jeweiligen Regelstudiensemester (s. Anl. 4) unternommen, gilt diese Prüfung im Falle des Nichtbestehens als nicht abgelegt (Freiversuch).

**VI.**
**Schlussbestimmungen**

**§ 34**
**Übergangsregelungen**

Diese Prüfungs- und Studienordnung ist für alle Studierenden, die ab dem 01.10.2017 in den Studiengang Master Landscape Architecture immatrikuliert wurden, gültig.

**§ 35**
**In-Kraft-Treten der Masterprüfungs- und Studienordnung**

(1) Diese Ordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im "Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt" in Kraft.

(2) Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Landwirtschaft, Ökotrophologie und Landschaftsentwicklung vom 03.05.2016 und des Senates der Hochschule Anhalt vom 27.07.2016 und der Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt vom 10.08.2016.

(3) Veröffentlicht in „Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt“ Nr. 74/2016 am 19.08.2016.

Köthen, den 10.08.2016

Prof. Dr. Dr. h.c. Dieter Orzessek
Präsident der Hochschule Anhalt

Bernburg
Dessau
Köthen

Anlage 1

Hochschule Anhalt
Anhalt University of Applied Sciences

# Masterurkunde
# Master´s Degree Certificate

**<Name, Vorname>**

Nachname (surname), Vorname (first name)

**TT. MM. JJJJ, Ort**

Geburtsdatum (date of birth), Geburtsort (place of birth)

Die Hochschule Anhalt
Fachbereich
**Landwirtschaft, Ökotrophologie und Landschaftsentwicklung**

verleiht aufgrund der
bestandenen Masterprüfung im Studiengang

**Landscape Architecture**

den Mastergrad
**Master of Arts (M.A.)**

Anhalt University of Applied Sciences,
Department of
**Agriculture, Ecotrophology and Landscape Development**

has awarded the academic degree of
**Master of Arts (M.A.)**

after the successful completion of examinations following a course in

**Landscape Architecture**

Bernburg, TT. MM. JJJJ

( S i e g e l )

Dekan Prof. Dr. Vorname Name
Dean

Vorsitzender d. Prüfungsausschusses Prof. Dr. Vorname Name
Chair of the Examinations Committee

Bernburg
Dessau
Köthen

Anlage 2

Hochschule Anhalt
Anhalt University of Applied Sciences

# Zeugnis über die Masterprüfung
# Certificate of Examination for a Master´s Degree

**<Name, Vorname>**

Nachname (surname), Vorname (first name)

**TT. MM. JJJJ, Ort**

Geburtsdatum (date of birth), Geburtsort (place of birth)

hat im Fachbereich

**Landwirtschaft, Ökotrophologie und Landschaftsentwicklung**

die Masterprüfung im Studiengang

**Landscape Architecture**

bestanden.

has passed all examinations on the Master's Programme

**Landscape Architecture**

in the Department of

Agriculture, Ecotrophology and Landscape Development

| | |
|---|---|
| **Gesamtnote der Masterprüfung**<br>Final Grade of Examination for a Master's Degree | **X,y** |
| **Credits** | **CCC** |
| **ECTS** | **A…E** |

Ort, TT. MM. JJJJ

( S i e g e l )

Dekan Prof. Dr. Vorname Name
Dean

Vorsitzender d. Prüfungsausschusses Prof. Dr. Vorname Name
Chair of the Examinations Committee

| **Pflichtmodule**<br>**Compulsory Modules** | **Credits**<br>**Credits** | **Noten**<br>**Grades** |
|---|---|---|
| PM 1<br>CS 1 | C | X,y |
| .<br>.<br>. | | |
| PM n<br>CS n | C | X,y |

## Wahlpflichtmodule

**Electoral Compulsory Modules**

| | | |
|---|---|---|
| WPM 1<br>ECS 1 | C | X,y |
| .<br>.<br>. | | |
| WPM n<br>ECS n | C | X,y |

**Thema der Masterarbeit**:
**Subject of the Master Thesis**:

| | | |
|---|---|---|
| **Masterarbeit**<br>**Master Thesis** | C | X,y |
| **Kolloquium**<br>**Colloquium** | C | X,y |

## Zusatzmodule

**Additional Modules**

| | | |
|---|---|---|
| ZM 1<br>AS 1 | C | X,y |
| .<br>ZM n<br>AS n | C | X,y |

Grading scale: very good (up to 1,5); good (1,6 - 2,5); satisfactory (2,6 - 3,5); sufficient (3,6 - 4,0)
s.a. successfully attended
ECTS: A (up to 1,3); B (1,4 - 2,0); C (2,1 - 3,0); D (3,1 - 3,7); E (3,8 - 4,0)

Notenskala: sehr gut (bis 1,5); gut (1,6 bis 2,5); befriedigend (2,6 bis 3,5); ausreichend (3,6 bis 4,0)
e.t. erfolgreich teilgenommen
ECTS: A (bis 1,3); B (1,4 bis 2,0); C (2,1 bis 3,0); D (3,1 bis 3,7); E (3,8 bis 4,0

Bernburg
Dessau
Köthen

Anlage 3

Hochschule Anhalt
Anhalt University of Applied Sciences

# Diploma Supplement

## 1. INFORMATION IDENTYFING THE HOLDER OF THE QUALIFICATION

| | |
|---|---|
| 1.1 Family Name / 1.2. First Name | «Name», «Vorname» |
| 1.3 Date, Place of birth | «GebDatum», «GebOrt» |
| 1.4 Student ID Number or Code | «Mtknr» |

## 2. INFORMATION IDENTYFING THE QUALIFICATION

| | |
|---|---|
| 2.1 Name of Qualification | Master of Arts (M.A.) |
| 2.2 Main Field of Study | Landscape Architecture |
| 2.3 Administering Institution | Anhalt University of Applied Sciences, Department of Agriculture, Ecotrophology and Landscape Development |
| 2.4. Language of Instruction | English |

## 3. INFORMATION ON THE LEVEL OF THE QUALIFICATION

| | |
|---|---|
| 3.1 Level of Qualification | Master |
| 3.2 Official Length of Programme | 2 years |
| 3.3 Access Requirements | One of the following degrees: Bakkalaureus/Bachelor degree (three years); Magister/Master degree; Diplom in Landscape Architecture or in appropriate related field or foreign equivalent. Professional practice (one year). |

## 4. INFORMATION ON THE CONTENTS AND RESULTS GAINED

| | |
|---|---|
| 4.1 Mode of Study | full time |

4.2 Programme Requirements / Qualification Profile of the Graduate in the Master's Programme for Landscape Architecture

The admission requirement is the presentation of one the national or international university degrees Diploma, Magister, Baccalaureus, Master or Bachelor in Landscape Architecture of at least three years of regular study. Applicants holding a university degree according to sentence 1 in architecture, urban and regional planning as well as in a related course of study may be admitted. The candidate's proficiency in spoken and written English is a condition for admission. Such proficiency has to be proven if the presented final certificate has not been acquired at an English speaking college or university.

The TOEFL-Test is the standard means of evaluation. A minimum score of 563 from 677 (PBT, Paper Based Test) or 85 from 120 (IBT, Internet Based Test) and 6.5 from 9 (IELTS) is sufficient to verify proficiency. Alternatively, English fluency can be established through an adequate number of language course examinations together with a language examination at Anhalt University.

The objective of this course is the global competitiveness of graduates. After they have completed their studies, students should be able to deal with new developments in international landscape architecture in a professional and team-oriented manner. This course is supposed to further develop the student's ability to work scientifically, transfer scientific findings into practice, determine and solve problems as well as to improve communication skills. The main emphasis of the course is the development of sustainable landscape architecture with a rich cultural landscape and placing special importance on imparting extensive design knowledge and skills.

Per semester, approximately 30 credits have to be obtained, equalling a work load of 900 full hours.
The internship is credited with 25 credits, corresponding to its length of 20 weeks. 30 credits are allocated to the master´s thesis and the colloquium.
The Master's Degree requires at least 120 credits.

With this qualification students will have gained knowledge in the subject and have the necessary communication skills in order to:

- new developments in international landscape architecture in a professional and team-oriented manner.
- further develop the student's ability to work scientifically, transfer scientific findings into practice,
- determine and solve problems as well as to improve communication skills.
- development of sustainable landscape architecture with a rich cultural landscape and placing special
- importance on imparting extensive design knowledge and skills.
- more intense view in landscape architecture, based on the first university degree, is ensured and proficiency in fundamental areas of application is procured.
- work in all occupational fields of landscape architecture.
- design as a central aspect of architectural work combined with the graduates' aspired professional competence. ll be permanently trained in the application and use of modern media.
- compile, assess and interpret relevant information
- make sound decisions when discoveries are made which concern social, commercial, scientific and ethical issues
- sustain the momentum of independent learn processes
- formulate and argue professional opinions/criteria
- be able to interact on a professional level with professionals and non-professionals
- work on an interdisciplinary level and have the capability to take responsibility in a team.

### 4.3 Programme Details

See transcript for list of courses and grades as well as Certificate of Examination for a Master's Degree for subjects offered in final examinations (written and oral), and topic of thesis, including evaluations.

### 4.4 Grading Scheme

| | |
|---|---|
| 1.0; 1.3 | for "very good", an excellent performance, |
| 1.7; 2.0; 2.3 | for "good", a performance significantly exceeding the average requirements, |
| 2.7; 3.0; 3.3 | for "satisfactory", a performance fulfilling the average requirements in every respect, |
| 3.7; 4.0 | for "sufficient", a performance corresponding to the minimum requirements despite its deficiencies, |
| 5.0 | for "insufficient", a performance not fulfilling the requirements because of severe deficiencies. |

An ECTS grade according to the following system is additionally granted:

| | |
|---|---|
| A | best 10 % |
| B | next 25 % |
| C | next 30 % |
| D | next 25 % |
| E | last 10 % of Graduates. |

### 4.5 Overall Classification

Based on Comprehensive Final Examination (Subjects offered in final examination, written and oral: 70 %, thesis: 25 %, oral examination/colloquium: 5 %)

## 5. FUNCTION OF THE QUALIFICATION

### 5.1 Access to Further Study

Qualifies to apply for admission for Doctor Studies with specific additional requirements which may differ from institution to institution.

### 5.2 Professional Status

Graduates of the Master's programme are competent in all aspects relating to the development of Landscape Architecture. This includes the right to hold the professional title of Master of Arts.

## 6. ADDITIONAL INFORMATION

6.1 Additional Information
no further information provided

6.2 Further Information Sources
About the institution: http://mla.loel.hs-anhalt.de

## 7. CERTIFICATION

This Diploma Supplement refers to the following documents:

Master´s Degree Certificate

Certificate of Examination for a Master's Degree

«PruefDatum»
Certification Date

«name»
Chair of the Examinations Committee

Anlage 4

## Studien- und Prüfungsplan für den Studiengang Landscape Architecture

Der Studien- und Prüfungsplan gibt Volumen und Zuordnung der Module zu den einzelnen Fachsemestern der Regelstudienzeit sowie deren Creditierung an. Bestandteile der Masterprüfung sind die Pflicht- und Wahlpflichtmodulprüfungen, die Masterarbeit und das Masterkolloquium. Prüfungsvoraussetzungen sind die Vorleistungen nach dieser Anlage.

| Fachsemester | Lehrstunden | | | | Prüfungsvorleistung | Prüfungsart | Zeitdauer der Prüfung | Credits |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Vorlesung | Seminar/ Übung | Praktikum | Gesamt | | | | |
| **1. Fachsemester** | | | | | | | | |
| **Pflichtmodule** | | | | | | | | |
| Atelier Urban Design I | | 75 | | 75 | | PRO | | 6 |
| Atelier Urban Design II | | 75 | | 75 | | PRO | | 6 |
| Basics of Landscape Architecture | | 75 | | 75 | | K | 90 min. | 6 |
| - History and Theory of LA | | | | | | | | |
| - Basics of Planting Design | | | | | | | | |
| Environment | | 60 | | 60 | | K | 90 min. | 5 |
| - Landscape Planning | | | | | | | | |
| - Environmental Planning | | | | | | | | |
| Computer Sciences | | 20 | 40 | 60 | | K | 90 min. | 5 |
| - Graphic Design and Presentation | | | | | | | | |
| - GIS and Remote Sensing | | | | | | | | |
| **Wahlpflichtmodule**: es ist ein Modul aus dem Wahlpflichtmodulangebot zu wählen (siehe Folgeseite) | | | | | | | | 5 |
| | | | | 405 | | | | 33 |

| | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| **2. Fachsemester** | | | | | | | | |
| **Pflichtmodule** | | | | | | | | |
| Atelier Landscape Design I | | 75 | | 75 | | PRO | | 6 |
| Atelier Landscape Design II | | 75 | | 75 | | PRO | | 6 |
| Technology | | 60 | | 60 | | PRO | | 5 |
| - Materials for Construction | | | | | | | | |
| - Constructions in LA | | | | | | | | |
| Sustainable Development | | 60 | | 60 | | K | 90 min. | 5 |
| - Sustainable Planning and Design | | | | | | | | |
| - EU Environmental Law | | | | | | | | |
| Urban Site Design | | 60 | | 60 | | M | 30 min. | 5 |
| - Design of Urban Spaces | | | | | | | | |
| - Planting Design in Urban Spaces | | | | | | | | |
| **Wahlpflichtmodule**: es ist ein Modul aus dem Wahlpflichtmodulangebot zu wählen (siehe Folgeseite) | | | | | | | | 5 |
| **Summe 2. Fachsemester** | | | | 390 | | | | 32 |

| **3. Fachsemester** | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| **Pflichtmodule** | | | | | | |
| Internship | 20 Wochen | | LNW | | | 25 |
| **Summe 3. Fachsemester** | | | | | | 25 |

| **4. Fachsemester** | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| **Pflichtmodule** | | | | | | |
| **Masterarbeit** | 20 Wochen | | | H | | 25 |
| **Masterkolloquium** | | | | C/P | | 5 |
| **Summe 4. Fachsemester** | | | | | | 30 |

| | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| **Summe Studiengang gesamt** | | **795** | | | | **120** |

## Wahlpflichtmodulkatalog

| **Modulname** | **Belegbar im Semester** | **Lehrstunden** | | | | **Prüfungsvorleistung** | **Prüfungsart** | **Zeitdauer der Prüfung** | **Credits** |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | **Vorlesung** | **Seminar/ Übung** | **Praktikum** | **Gesamt** | | | | |
| Architecture and Design | 1 | 15 | 45 | | 60 | | M | 30 min. | 5 |
| - Site and Master Planning | | | | | | | | | |
| - Theory of Architecture | | | | | | | | | |
| Project Management | 1 | | 60 | | 60 | | PRO | | 5 |
| - Methods and Instruments of Project Management | | | | | | | | | |
| - Communication Skills | | | | | | | | | |
| New Media in Landscape Architecture | 2 | 15 | 45 | | 60 | | M | 30 min. | 5 |
| - Advanced GIS | | | | | | | | | |
| - Multimedia Applications | | | | | | | | | |
| Philosophy and Sociology | 2 | | 60 | | 60 | | PRO | | 5 |
| - Modern and Contemporary Aesthetics | | | | | | | | | |
| - Sociology of Urban Society | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | |
| **Zusatzmodule** | | | | | | | | | |
| English for Landscape Architecture | | | 60 | | 60 | | LNW | | 5 |
| German | | | 60 | | 60 | | LNW | | 5 |

Modulabschluss:
- H Hausarbeit
- K Klausur
- LNW Leistungsnachweis
- M mündliche Prüfung
- PRO Projektarbeit
- P Präsentation
- C Kolloquium

Prüfungsvorleistung:
- LNW Leistungsnachweis

Anlage 5

## Regelstudienverlauf

| | | | |
|---|---|---|---|
| 1. Semester | 15 Wochen – Ateliers, Vorlesungen, Übungen, Praktika | 2 x 2 Prüfungswochen | 33 Credits |
| 2. Semester | 15 Wochen – Ateliers, Vorlesungen, Übungen, Praktika | 2 x 2 Prüfungswochen | 32 Credits |
| 3. Semester | 20 Wochen Berufspraktikum | | 25 Credits |
| 4. Semester | 20 Wochen – Masterarbeit und Kolloquium | | 30 Credits |

Anlage 6

## Online-gestützte Anpassungsmodule für Conversion Students

Die Zulassungsvoraussetzungen sind in § 1 erläutert. Bewerber mit Hochschulabschlüssen nach Satz 1 in den Bereichen Architektur, Stadtplanung und Raumplanung sowie in artverwandten Studiengängen müssen vor Beginn des regulären Studiums gemäß dieser Ordnung (vgl. Anlage 4 und 5) bis zu fünf online-gestützte Anpassungsmodule absolvieren. Die jeweiligen Module werden auf Grundlage der individuellen Vorbildung und im Ergebnis des Auswahlverfahrens im Einzelfall in einem individuellen Studienplan festgelegt (vgl. Anlage 6). Die Zulassung zum Masterstudium erfolgt unter dem Vorbehalt, dass diese Leistungen bis zum regulären Studienbeginn nachgewiesen werden.

| **Modulname** | **Prüfungsvorleistung** | **Prüfungsart** | **Zeitdauer der Prüfung** | **Workload (durchschnittlicher Arbeitsaufwand)** |
|---|---|---|---|---|
| History of Landscape Architecture | | B | | 150 h |
| Theory of Landscape Architecture | | B | | 150 h |
| Landscape Design | | B | | 150 h |
| Landscape Analysis | | B | | 150 h |
| Basics Design | | B | | 150 h |
| Communication Skills | | M | 30 min. | 150 h |
| Basics Planting Design | | B | | 150 h |
| Landscape Ecology | | B | | 150 h |
| Basics GIS for Landscape Architecture | | B | | 150 h |

Modulabschluss: M Mündliche Prüfung
B Beleg

**Anerkennung berufspraktischer Tätigkeiten nach dem Erststudium und im Sinne der oben genannten Module durch Arbeitszeugnisse und Tätigkeitsnachweise**

Hilfsweise können einschlägige berufspraktische Tätigkeiten entsprechend der oben genannten Modulinhalte als Anpassung anerkannt werden. Der Nachweis ist wie folgt zu erbringen:
- Arbeitszeugnis/se des/der Arbeitgeber/s
- Tätigkeitsnachweis/e mit ausführlicher Beschreibung der durchgeführten Projekte während der berufspraktischen Tätigkeit.

Hierbei ist nicht die Anzahl der eingereichten Projekte entscheidend, vielmehr muss der Bewerber durch die geleistete berufspraktische Tätigkeit nachweisen, dass die Defizite, die durch die eingeschränkte Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen vorhanden sind, vollständig ausgeglichen werden. Die Überprüfung und Anerkennung der Leistungen erfolgt auf Empfehlung der Studienfachberatung.

# Hochschule Anhalt

## PRÜFUNGS- UND STUDIENORDNUNG

zur Erlangung des akademischen Grades

## MASTER OF SCIENCE (M. SC.)

für den Studiengang

# Photovoltaics Engineering Science (MPV)

## vom 25.03.2015

Aufgrund der §§ 67 Absatz 3 Nr. 8 und 77 Absatz 2 Nr. 1 sowie § 13 Absatz 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt i.d.F. vom 14. Dezember 2010 (GVBl. LSA Nr. 28/2010 S. 600) wird diese Prüfungs- und Studienordnung genehmigt.[1]

**Gliederung**


**I. Allgemeiner Teil**
§ 1 Zulassungsvoraussetzungen und Studienbeginn
§ 2 Aufbau und Ziel des Studiums, Zweck der Prüfungen
§ 3 Mastertitel
§ 4 Regelstudienzeit und Gliederung des Studiums
§ 5 Prüfungsausschuss
§ 6 Prüfungsamt
§ 7 Prüfer und Beisitzer, Prüfungskommission

**II. Studienberatung, Studienverlauf, Studieninhalte**
§ 8 Studienberatung
§ 9 Studienplan und Studieninhalte
§ 10 Vermittlungsformen
§ 11 Studienausschuss

**III. Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, Verfahrensvorschriften**
§ 12 Anrechnung von Credits für Studienzeiten, Leistungsnachweise und Prüfungsleistungen
§ 13 Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen
§ 14 Arten der Prüfungsleistungen
§ 15 Öffentlichkeit von Prüfungen, Aufhebung einer Prüfung
§ 16 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
§ 17 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Modulnote
§ 18 Wiederholung von Prüfungen und Leistungsnachweisen
§ 19 Masterurkunde, Zeugnis, Diploma Supplement und andere Bescheinigungen
§ 20 Zusatzmodulprüfungen
§ 21 Einstufungsprüfung und Sonderstudienpläne
§ 22 Ungültigkeit der Prüfung
§ 23 Einsicht in die Prüfungsakten und Prüfungsunterlagen
§ 24 Belastende Entscheidungen, Widerspruchsverfahren

**IV. Masterprüfung**
§ 25 Bestandteile der Masterprüfung
§ 26 Gesamtnote der Masterprüfung

**V. Masterarbeit und Kolloquium**
§ 27 Zweck der Masterarbeit und des Kolloquiums
§ 28 Thema und Bearbeitungsdauer der Masterarbeit
§ 29 Meldung und Zulassung zur Masterarbeit
§ 30 Besondere Forderungen an eine Masterarbeit
§ 31 Bewertung der Masterarbeit
§ 32 Kolloquium zur Masterarbeit
§ 33 Wiederholung von Masterarbeit und Kolloquium

**VI. Schlussbestimmungen**
§ 34 Übergangsregelungen
§ 35 Inkrafttreten der Studien- und Prüfungsordnung

**Anlagen:**
Anlage 1: Übersicht über den Studiengang
Anlage 2: Studien- und Prüfungsplan
Anlage 3: Masterurkunde
Anlage 4: Zeugnis über die Masterprüfung
Anlage 5: Diploma Supplement
Anlage 6: Übersetzungsliste von Spezialausdrücken


[1] Im Interesse der Lesbarkeit wurde auf die doppelte Darstellung von Personen-, Amts- und Funktionsbezeichnungen verzichtet, entsprechende Formulierungen im Maskulinum gelten auch im Femininum

## I.
## Allgemeiner Teil

### § 1
### Zulassungsvoraussetzungen und Studienbeginn

(1) Die Qualifikation für das Studium ist entsprechend dem Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt nachzuweisen. Zulassungsvoraussetzung ist ein qualifizierter Hochschulabschluss in den Bachelorstudiengängen Elektrotechnik, Maschinenbau, Wirtschaftsingenieurwesen, Solartechnik, Chemieingenieurwesen, Physikingenieurwesen, Physik oder vergleichbaren Studiengängen mit einer Regelstudienzeit von mindestens 7 Semestern und 210 Credits.

(2) Die Module des konsekutiven Präsenz-Studienganges werden in englischer Sprache gehalten (mit Ausnahme des Moduls „Deutsche Sprache“). Sofern der vorgelegte Bachelorabschluss nicht an einer englischsprachigen Hochschule bzw. Universität erworben wurde ist vom Bewerber nachzuweisen, dass er die englische Sprache auf Sprachniveau B2 (Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen) beherrscht. Als Nachweis gelten TOEFL, IELTS, das Zeugnis der Hochschulreife oder vergleichbare Abschlüsse.

(3) Studienbeginn ist der erste Tag des Wintersemesters (Studienabfolge: Semester 2 – 1 – 3) oder der erste Tag des Sommersemesters (Studienabfolge: Semester 1 – 2 – 3). (Anlage 1).

### § 2
### Aufbau und Ziel des Studiums, Zweck der Prüfungen

(1) Der Studiengang ist modular aufgebaut, ein Modul ist ein inhaltlich zusammenhängender Lern- und Lehrabschnitt, der durch eine Prüfungsleistung oder sonstige überprüfbare Studienleistung abgeschlossen werden muss. Anlage 1 enthält eine Übersicht über den Studiengang. Die einzelnen Module sind in Anlage 2 aufgeführt.

(2) Für den erfolgreichen Abschluss jedes Moduls und der Masterarbeit werden Credits vergeben. Die Anzahl der Credits richtet sich nach dem durchschnittlichen Arbeitsaufwand, die der Student in jedem einzelnen Modul aufbringen muss. Ein Credit nach dem European Credit Transfer System (ECTS) entspricht einem Arbeitsaufwand (durch Teilnahme an Lehrveranstaltungen, Vor- und Nachbereitung, Selbststudium, Prüfungsvorbereitungen, Abschluss von Studien- und Prüfungsteilen) von 30 Stunden. Credits werden ohne Dezimalstelle vergeben, pro Modul mindestens 5. Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres vermittelt werden können. Pro Semester sind 30 Credits zu erwerben, das entspricht einer Arbeitsbelastung von 900 Zeitstunden je Semester.

(3) Ziel des Studiums besteht darin, die Absolventen zu befähigen, fortgeschrittene wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse auf angewandte und fachübergreifende Probleme in der Photovoltaiktechnik anzuwenden und angemessene Lösungen zu entwickeln. Der Studiengang ist wissenschaftlich orientiert und anwendungsbezogen. Der Abschluss befähigt zur Übernahme von Führungspositionen in Industrie, Verwaltung und Wissenschaften, insbesondere zur Aufnahme eines Promotionsverfahrens.

(4) Die Masterprüfung bildet den Abschluss des Studiengangs Photovoltaics Engineering Science. Durch sie soll festgestellt werden, ob der Kandidat die praktischen und theoretischen Fachkenntnisse erworben hat, über ein angemessenes Verständnis der wissenschaftlichen Zusammenhänge verfügt und in der Lage ist, wissenschaftliche Methoden und Kenntnisse auf entsprechende technische Probleme anzuwenden. Sie soll den Nachweis erbringen, dass der Kandidat in der Lage ist, wissenschaftliche Erkenntnisse in klarer, logischer und überzeugender Weise darzulegen.

(5) Die Masterprüfung besteht aus Modulprüfungen gemäß Anlage 2 sowie der Masterarbeit und dem Kolloquium. Als Vorleistungen einer Modulprüfung werden Leistungs- oder Teilnahmenachweise nach Anlage 2 gefordert. Durch einen Leistungsnachweis dokumentiert der Student die erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten in einer für das Fach spezifischen Art und Weise, die in Abhängigkeit von der Art der durchgeführten Lehrveranstaltungen, der zur Verfügung stehenden Laborkapazitäten und der betreffenden Zahl der Studierenden von dem Prüfenden festgelegt wird. Die Festlegungen werden in der Regel spätestens 4 Wochen nach Semesterbeginn bekannt gegeben.

(6) Jedem Modul ist eine Prüfung zuzuordnen, deren Ergebnis im Abschlusszeugnis festgehalten wird und in die Gesamtnote eingeht. In den Prüfungen soll festgestellt werden, ob der Kandidat Inhalt und Methoden des Moduls in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten angemessen anwenden kann. Die Benotung erfolgt nach § 17.

(7) Module können auch ohne Prüfung erfolgreich abgeschlossen werden, was durch Teilnahme- oder Leistungsnachweise zu belegen ist. Die Bewertung erfolgt mit "bestanden" bzw. "nicht bestanden", das Modul geht demzufolge nicht in die Berechnung der Gesamtnote der Masterprüfung nach § 26 ein.

### § 3
### Mastertitel

Nach bestandener Abschlussprüfung verleiht der Fachbereich Elektrotechnik, Maschinenbau und Wirtschaftsingenieurwesen den akademischen Grad

**Master of Science**
**(M. Sc.)**.

Darüber hinaus stellt die Hochschule Anhalt eine Masterurkunde mit dem Datum des Tages der letzten Prüfung aus. Im Übrigen gilt § 19.

### § 4
### Regelstudienzeit und Gliederung des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit, in der das Studium abgeschlossen werden kann, beträgt einschließlich der Masterarbeit und -prüfung drei Semester.

(2) Der Studienverlauf und die Modulstruktur sind so gestaltet, dass der durchschnittliche Studierende die Masterprüfung am Ende des dritten Semesters ablegen kann. Prüfungen können auch vorzeitig abgelegt werden, wenn die Zulasssungsanforderungen für die betreffende Prüfung erfüllt sind.

(3) In allen Pflichtmodulen sowie der Masterarbeit und dem Kolloquium sind insgesamt mindestens 90 Credits zu erreichen.

**§ 5**
**Prüfungsausschuss**

(1) Für die Organisation der Prüfungen und zur Gewährleistung der Einhaltung dieser Prüfungsordnung wird ein Prüfungsausschuss eingesetzt. Der Fachbereichsrat bestellt den Vorsitzenden und die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren ständige Vertreter. Der Prüfungsausschuss besteht aus sechs Mitgliedern: vier Mitglieder der Gruppe der Professoren, ein Mitarbeiter gemäß § 33 Absatz 1 Nr. 2 und 3 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt und ein Studierender. Hinsichtlich der Bewertung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen hat der Studierende nur beratende Funktion.

(2) Der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten. Er gibt auch Anregungen zur Reform dieser Prüfungs- und Studienordnung; dabei ist dem Gesichtspunkt der Einhaltung der Regelstudienzeit und der Prüfungsfristen besondere Bedeutung beizumessen. Der Ausschuss ist zuständig für die Behandlung von Widerspruchsverfahren.

(3) Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder - darunter der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende und ein weiterer Professor - anwesend ist. Bei besonderer Eilbedürftigkeit kann im schriftlichen Verfahren entschieden werden.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt vier Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr.

(5) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich.

(6) Der Prüfungsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung und arbeitet nach dieser. Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird ein Protokoll geführt, das wesentliche Gegenstände der Erörterung und alle Beschlüsse des Prüfungsausschusses enthält.

(7) Der Prüfungsausschuss ist berechtigt, Befugnisse auf den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden zu übertragen. Dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und die Tätigkeitsberichte an den Fachbereichsrat. Der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und setzt sie um. Er berichtet dem Prüfungsausschuss regelmäßig über seine Tätigkeit.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme von Prüfungen als Beobachter teilzunehmen.

(9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre ständigen Vertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sie sind durch den Vorsitzenden zur Amtsverschwiegenheit zu verpflichten, sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen.

**§ 6**
**Prüfungsamt**

Die Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses ist das Prüfungsamt. Dem Leiter des Prüfungsamtes obliegen alle organisatorischen Aufgaben der Vorbereitung und Registrierung von Prüfungen und Prüfungsabschnitten. Er informiert den Prüfungsausschuss über die Einhaltung der Prüfungsfristen und über die Einhaltung der Zulassungsbedingungen durch die Studierenden.

**§ 7**
**Prüfer und Beisitzer, Prüfungskommission**

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und die Beisitzer (Prüfungskommission). Angehörige dieser oder einer anderen Hochschule sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen können als Prüfer bestellt werden. Prüfer müssen zur selbständigen Lehre berechtigt sein. Zu Prüfern und Beisitzern dürfen nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) Die Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(3) Für mündliche Prüfungen sind mindestens zwei Personen (Prüfer und Beisitzer) nach Absatz 1 zu bestellen. Weiterhin gilt § 14 Absatz 3.

(4) Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass den Studierenden die Namen der Prüfer, Ort und Zeitpunkt der Modulprüfung gemäß dem Rahmensemesterplan der Hochschule Anhalt oder Modulplan des Fachbereichs bekannt gegeben werden.

(5) § 5 Absatz 9 gilt für die Prüfer und Beisitzer entsprechend.

**II.**
**Studienberatung, Studienverlauf, Studieninhalte**

**§ 8**
**Studienberatung**

(1) Die allgemeine Studienberatung der Hochschule Anhalt informiert Studieninteressierte über Studienmöglichkeiten, Studienabschlüsse, Zulassungsvoraussetzungen, Zulassungsbeschränkungen, Studienbedingungen, sowie über Inhalte, Aufbau und Anforderungen eines Studiengangs. Die Beratung erfolgt unter Berücksichtigung individueller Studienneigungen.

(2) Die spezifische Studienfachberatung für diesen Studiengang erfolgt durch den Fachbereich. Sie unterstützt die Studierenden durch studienbegleitende, fachspezifische Beratung, insbesondere über Gestaltungsmöglichkeiten im Studienablauf sowie bei persönlich bedingten Störungen im Studienverlauf. Der Studienfachberater orientiert sich über den Fortgang der Module, informiert die Studierenden und bietet gegebenenfalls eine Studienberatung an.

(3) Für diesen Studiengang wird ein Professor des Fachbereichs, der selbst in verschiedenen Photovoltaik-spezifischen Modulen lehrt, als Studienfachberater eingesetzt.

**§ 9**
**Studienplan und Studieninhalte**

(1) Für den Studiengang gilt der Studienplan gemäß Anlagen 1 und 2. Er ist auf das Studienziel ausgerichtet und Bestandteil dieser Ordnung. Er enthält

eine Empfehlung für den zeitlichen Ablauf des Studiums und gibt die Anzahl der Semesterwochenstunden pro Modul und die zu erwerbenden Credits an.

(2) Alle Module des Studienplans sind Pflichtmodule. Studierende mit guten Deutschkenntnissen (insbesondere Muttersprachler) müssen anstelle des Moduls „Deutsche Sprache“ eine andere Fremdsprache wählen (nicht Deutsch oder Englisch) oder ein Modul zum Thema aus dem Masterstudienangebot der Hochschule Anhalt“ belegen.

(3) Zusätzlich zu den Pflichtmodulen können die Studierenden Zusatzmodule wählen. Zusatzmodule sind Module, die für die Erreichung des Studienziels nicht verbindlich vorgeschrieben sind. Sie können von den Studierenden aus dem gesamten Studienangebot der Hochschule Anhalt gewählt werden.

**§ 10**
**Vermittlungsformen**

(1) Die Vermittlung der Lehrinhalte erfolgt anwendungsorientiert und auf wissenschaftlicher Grundlage. Vermittlungsformen sind Vorlesungen, Seminare, Übungen, praktische Labortätigkeit und Projekte. Exkursionen können diese Vermittlungsformen ergänzen.

(2) Vorlesungen dienen der Vermittlung grundlegender Zusammenhänge und der Systematisierung theoretischen Wissens sowie der Methodologie wissenschaftlicher Arbeit. Spezifische Fachgebiete werden in gut strukturierter Form unter Einbeziehung neuer Forschungsergebnisse dargestellt.

(3) In Seminaren erfolgt die Vermittlung von Lehrinhalten in Dialog- und Diskussionsphasen zwischen dem Lehrenden und dem Studierenden. Die vorbereitete Präsentation von wissenschaftlichen Themen durch die Studenten selbst, gefolgt von einer adäquaten Diskussion durch den Lehrenden und die Mitstudenten, bildet einen wesentlichen Beitrag zu einem Seminar.

(4) In Übungen wird der Lehrstoff in systematischer Weise durchgearbeitet. Lehrende leiten die Veranstaltung, stellen Aufgaben und bieten Lösungshilfen an. Die Studierenden arbeiten einzeln oder in Gruppen.

(5) Praktische Labortätigkeiten können Vorlesungen und Übungen gegebenenfalls begleiten. Experimente in Bezug auf die Vorlesungsthemen sind unter Anleitung vorzubereiten, durchzuführen und auszuwerten. Das Ziel ist, dass die Studenten experimentelle wissenschaftliche Techniken lernen sollen und ihre Ergebnisse nach wissenschaftlichen Standards dokumentieren können. Praktische Arbeiten werden in der Regel in kleinen Gruppen durchgeführt.

(6) In Projekten analysieren, bearbeiten und lösen die Studierenden fachbezogene Probleme einzeln oder in Gruppen, unter Anleitung von prüfungsberechtigten Personen. Die Ergebnisse werden in der Regel in einem Projektbericht vorgestellt und in einer Projektpräsentation verteidigt.

(7) Exkursionen sind Bestandteil des Studiums. Sie dienen dazu, die Lehrinhalte und den Kontakt zur beruflichen Praxis während des Studiums zu vertiefen und aktuelle Probleme von Unternehmen und Behörden einer bestimmten Region kennenzulernen und zu beurteilen.

(8) Vorlesungen, Seminare, Übungen und Projekte können teilweise oder vollständig multimedial gestützt gestaltet und als Online-Module angeboten werden. Zur Teilnahme an Online-Lehrveranstaltungen ist ein Multimedia-PC mit Internet-Anbindung erforderlich Diese technischen Voraussetzungen muss der Studierende erbringen.

**§ 11**
**Studienausschuss**

(1) Der Studienausschuss wird aufgrund eines Beschlusses des Fachbereichsrates durch die Dekanin bzw. den Dekan des Fachbereichs Elektrotechnik, Maschinenbau und Wirtschaftsingenieurwesen bestellt. Der Studienausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

(2) Mitglieder sind der Studienfachberater, der Studiendekan des Fachbereichs, ein studentischer Vertreter und zwei weitere Professoren, die Lehrstunden zur Photovoltaik halten. Der Studienfachberater ist Vorsitzender des Studienausschusses.

**III.**
**Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, Verfahrensvorschriften**

**§ 12**
**Anrechnung von Credits für Studienzeiten, Leistungsnachweise und Prüfungsleistungen**

(1) Studienzeiten, Leistungsnachweise, Credits und Prüfungsleistungen in einem äquivalenten Studiengang oder einem gleichwertigen Studiengang an einer anderen Hochschule können auf Antrag angerechnet werden.

(2) Studienzeiten, Leistungsnachweise, Credits und Prüfungsleistungen, die nicht unter Absatz 1 fallen, werden entsprechend der Lissaboner Konvention auf Antrag angerechnet, soweit eine wesentliche Unterschiedlichkeit nicht festgestellt wird. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und eine Gesamtbewertung vorzunehmen. Die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Festlegungen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften sind zu beachten.

(3) Für die Anrechnung von Studienzeiten, Credits und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudiengängen gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Nachgewiesene gleichwertige Fähigkeiten und Fertigkeiten, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, können bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen Credits auf Antrag angerechnet werden; die Einzelfallentscheidung trifft der Prüfungsausschuss auf Vorschlag der für das Modul verantwortlichen Lehrkraft (Modulverantwortlicher) und/oder des Studienfachberaters.

(5) Zuständig für die Anrechnung von Credits gemäß den Absätzen 1 bis 4 ist der Prüfungsausschuss in Abstimmung mit den betreffenden Modulverantwortlichen. Negative Entscheidungen sind in jedem Fall schriftlich zu begründen. Studienzeiten nach den Absätzen 1 bis 3 können auch vom Immatrikulationsamt der Hochschule Anhalt angerechnet werden.

(6) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Gegebenenfalls erfolgt eine Umrechnung in das Notensystem nach § 17. Bei

unvergleichbaren Notensystemen wird das Modul unbenotet mit "bestanden" aufgenommen, es geht nicht in die Berechnung der Gesamtnote der Masterprüfung nach § 26 ein.

(7) Die Anrechnung von Studienzeiten, Leistungsnachweisen, Credits und Prüfungsleistungen, die in Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen.

**§ 13**
**Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen**

(1) Die Studierenden sollten die Prüfungen zu dem Zeitpunkt gemäß dem Plan in Anlage 2 ablegen. Mit der Einschreibung oder Rückmeldung gelten sie als zu den Prüfungen im Regelsemester zugelassen.

(2) Sind Prüfungen an Zulassungsvoraussetzungen gebunden, gilt die Zulassung zur jeweiligen Prüfung als erteilt, wenn das positive Resultat der Prüfungsvorleistung im Prüfungsamt dokumentiert ist.

**§ 14**
**Arten der Prüfungsleistungen**

(1) Folgende Arten von Prüfungsleistungen sind nach Maßgabe der Absätze 2 und 5 möglich:
1. schriftliche Prüfung (Klausur, Absatz 2),
2. mündliche Prüfung (Absatz 3),
3. Hausarbeit (Absatz 4),
4. Präsentation und Kolloquium (Absatz 5)

Sind in Anlage 2 alternative Arten von Prüfungsleistungen aufgeführt, so ist die im jeweiligen Semester vorgesehene Art der Prüfungsleistung vom Modulverantwortlichen 4 Wochen nach Semesterbeginn den Studierenden und der ASA mitzuteilen.

(2) In einer schriftlichen Prüfung sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in der Lage sind, ein Problem in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den geläufigen Methoden eines Faches zu verstehen und zu lösen. Die Dauer der schriftlichen Prüfung ist in Anlage 2 geregelt.

(3) Die mündliche Prüfung findet vor der Prüfungskommission gemäß § 7 (1) und (3) als Einzel- oder Gruppenprüfung für bis zu drei Studierende gleichzeitig statt. In einer mündlichen Prüfung soll der Kandidat nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Der Beisitzer ist vor der Notenfestlegung zu hören. Dem Beisitzer obliegt im Wesentlichen eine Kontrollfunktion für den ordnungsgemäßen Ablauf der mündlichen Prüfung und die Protokollführung. Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung und die Bewertung der Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten, das von den Prüfern und Beisitzern zu unterzeichnen ist. Die Dauer der mündlichen Prüfung ist in Anlage 2 festgelegt. Das Ergebnis der Prüfung ist den Kandidaten am Ende der mündlichen Prüfung mitzuteilen.

(4) Eine Hausarbeit ist eine selbständige schriftliche Bearbeitung einer fachspezifischen oder modulübergreifenden Aufgabenstellung, die an einem von dem Prüfer festgelegten Termin in einer für wissenschaftliche Arbeiten üblichen Form abzugeben ist. Die selbstständige Bearbeitung ist zu bekunden.

(5) Die Präsentation ist eine öffentliche Form visuell-verbaler Darstellung der Arbeitsergebnisse des/der Kandidaten mit der Möglichkeit eines anschließenden Disputs. In dem Kolloquium soll der Kandidat seine Arbeiten erläutern und verteidigen oder seine Kenntnisse in dem Prüfungs-fach nachweisen. Das Kolloquium wird als mündliche Prüfung durchgeführt und kann mit einer Präsentation verbunden werden, in dem Fall werden Präsentation und Kolloquium gemeinsam bewertet.

(6) Der Rahmensemesterplan der Hochschule Anhalt bzw. der Modulplan des Fachbereichs legt die Zeiträume für die Durchführung der Klausuren, mündlichen Prüfungen und Hausarbeiten fest. Bei anderen Prüfungsarten nach Absatz 1 legt die Lehrperson den Zeitpunkt fest. Das Prüfungsamt ist darüber zu informieren. Vom Prüfungszeitraum kann nur in begründeten Fällen abgewichen werden.

(7) Macht ein Studierender durch ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen einer länger anhaltenden Krankheit oder ständiger Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, ist ihm durch den Prüfungsausschuss zu ermöglichen, eine gleichwertige Prüfung in einer anderen Form abzulegen. Der Prüfungsausschuss handelt nur auf Anforderung.

(8) Auf Antrag der Prüfer kann der Prüfungsausschuss geeignete Prüfungsformen genehmigen, einschließlich Gruppenarbeit (z.B. in einem Projekt). Voraussetzung ist, dass der vom einzelnen Studierenden geleistete Beitrag als solcher zu erkennen ist und dass eine Note für jeden einzelnen Studierenden festgelegt werden kann.

**§ 15**
**Öffentlichkeit von Prüfungen, Aufhebung einer Prüfung**

(1) Modulprüfungen sind nicht öffentlich, um Störungen der Prüfungsteilnehmer zu vermeiden.

(2) Die Prüfungskommission einer mündlichen Prüfung kann die Prüfung während ihrer Durchführung aufheben, wenn der körperliche oder psychische Zustand des Prüfungsteilnehmers dies offensichtlich erforderlich macht. Wenn sie erst nach der Prüfung von dem unzureichenden körperlichen oder psychischen Zustand des Prüfungsteilnehmers Kenntnis erhält, nachgewiesen durch eine ärztliche Bescheinigung, sind die Prüfer berechtigt, beim Prüfungsausschuss die Aufhebung des Prüfungsergebnisses zu beantragen. In diesem Fall legt der Prüfungsausschuss einen neuen Prüfungstermin fest.

**§ 16**
**Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als abgelegt und mit "nicht bestanden" bewertet, wenn der Studierende ohne vom Prüfungsausschuss akzeptierte Gründe
- zu einer angemeldeten Prüfung nicht erscheint,
- oder nach Beginn einer Prüfung von der Prüfung zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe (siehe Absatz 1) müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt werden, anderenfalls wird die Prüfung mit "Nicht bestanden" gemäß Absatz 1 bewertet. Werden die Gründe anerkannt, so wird vom Prüfungsausschuss ein neuer Termin anberaumt.

(3) Versucht der Studierende das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung (z.B. Plagiate, unkorrekte Zitierweise usw.) oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit "nicht bestanden" bewertet. Dies gilt

auch dann, wenn die Tatsache erst nach der Prüfung bzw. nach Übergabe des Zeugnisses bekannt wird. Die Tatsache eines Verstoßes muss von den Prüfungsbefugten oder Aufsichtsführenden festgestellt und aktenkundig gemacht werden. Sie sind berechtigt, Studierenden, die sich eines Verstoßes gegen die Prüfungsordnung schuldig gemacht haben, von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung auszuschließen. In diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung mit "nicht bestanden" bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. Im Übrigen gelten § 18 Absatz 1 und § 22.

(4) Geringfügige formale Mängel, wie Schreibfehler, gelten nicht als Ordnungsverstoß. Sie können Einfluss auf die Bewertung haben, aber nicht zu einer Bewertung mit "nicht bestanden" führen. Schwerwiegende Abweichungen wie Schwerlesbarkeit oder Unlesbarkeit von Textteilen, die Nichteinhaltung gültiger Normen für die Gestaltung wissenschaftlicher Ausarbeitungen, die Wahl nicht zugelassener Textträger u.a. können zur Nichtannahme der Arbeit durch Prüfungsbefugte führen. Die Nichtannahme ist mit einer Frist von vier Wochen aktenkundig zu machen.

**§ 17**
**Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Modulnote**

(1) Die einzelne Prüfungsleistung wird von den Prüfern bei mündlichen Prüfungen unmittelbar nach Feststellung der Bewertung, bei schriftlichen Prüfungen in der Regel innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Semesterbeginn bei Prüfungen nach Rahmensemesterplan bzw. vier Wochen nach Ende des Modulblocks über das Service-Portal des Fachbereichs unter Beachtung des Datenschutzes bekannt gegeben. Bei Prüfungen im letzten Fachsemester erfolgt die Bekanntgabe innerhalb von vier Wochen nach Ende des Prüfungszeitraums.

(2) Für die Bewertung durch den jeweiligen Prüfer sind folgende Noten[2] zu verwenden:

| | | |
|---|---|---|
| 1,0; 1,3 | für „sehr gut“ | - eine hervorragende Leistung, |
| 1,7; 2,0; 2,3 | für „gut“ | - eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung, |
| 2,7; 3,0; 3,3 | für „befriedigend“ | - eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht, |
| 3,7; 4,0 | für „ausreichend“ | - eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht, |
| 5,0 | für „nicht bestanden“ | - eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

[2] Es wird empfohlen die Bewertung nach folgender Skala vorzunehmen:
1,0 = min. 95 Prozent
1,3 = min. 90 Prozent
1,7 = min. 85 Prozent
2,0 = min. 80 Prozent
2,3 = min. 75 Prozent
2,7 = min. 70 Prozent
3,0 = min. 65 Prozent
3,3 = min. 60 Prozent
3,7 = min. 55 Prozent
4,0 = min. 50 Prozent
5,0 = < 50 Prozent

(3) Die Prüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens "ausreichend" bewertet wurde. Wird die Prüfungsleistung von zwei oder mehr Prüfern bewertet, ist sie bestanden, wenn alle Prüfer die Leistung mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewerten. Wird die Prüfungsleistung von zwei oder mehr Prüfern bewertet, errechnet sich die Note der Prüfungsleistung aus dem Durchschnitt der Einzelnoten.

(4) Die Note lautet bei einem Durchschnitt:

| | | |
|---|---|---|
| bis | 1,5 | sehr gut, |
| über | 1,5 bis 2,5 | gut, |
| über | 2,5 bis 3,5 | befriedigend, |
| über | 3,5 bis 4,0 | ausreichend, |
| über | 4,0 | nicht bestanden. |

(5) Bei der Bildung der Modulnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

**§ 18**
**Wiederholung von Prüfungen und Leistungsnachweisen**

(1) Nicht bestandene Prüfungen mit Ausnahme der Masterarbeit (sh. Abschnitt V) können zweimal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholungsprüfung ist grundsätzlich von 2 Prüfern gemäß § 7 Absatz 1 zu bewerten.

(2) Leistungsnachweise (z.B. Nachweis von praktischer Arbeiten oder Seminaren) können zweimal wiederholt werden. Die zweite Wiederholung muss von zwei Prüfungsbefugten bewertet werden.

(3) Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung oder eines bestandenen Leistungsnachweises ist nicht zulässig.

(4) Die Art der Prüfungen nach § 14 Absatz 1 wird für Wiederholungen nicht geändert. .

(5) In demselben Studiengang an einer anderen Hochschule erfolglos unternommene Versuche, eine Prüfung abzulegen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten nach Absatz 1 angerechnet.

**§ 19**
**Masterurkunde, Zeugnis, Diploma Supplement und andere Bescheinigungen**

(1) Über die bestandene Masterprüfung wird dem Studierenden ein Masterzeugnis nach Anlage 3 und ein Zeugnis über die Masterprüfung nach Anlage 4 in deutscher und englischer Sprache ausgestellt. Das Zeugnis enthält alle Bewertungen nach Anlage 2, die erreichten Credits und die ECTS-Note. Die Masterurkunde und das Zeugnis werden vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und dem Dekan des Fachbereichs unterschrieben, das Diploma Supplement (siehe Anlage 5) durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Die Masterurkunde und das Diploma Supplement werden gemeinsam mit dem Zeugnis ausgestellt. Alle Dokumente tragen das Datum gemäß § 3.

(2) Wenn das Ergebnis der Masterprüfung "Nicht bestanden" ist oder als "nicht bestanden" angesehen wird, erteilt das Immatrikulationsamt darüber einen schriftlichen Bescheid. Dieser Bescheid enthält eine Rechtsmittelbelehrung.

(3) Verlässt ein Studierender die Hochschule oder wechselt den Studiengang, so wird ihm auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die bereits erbrachten Prüfungsleistungen und Credits enthält.

(4) Ein unrechtmäßiges Prüfungszeugnis ist einzuziehen und durch ein rechtmäßiges Zeugnis oder eine Bescheinigung nach Absatz 3 zu ersetzen.

**§ 20**
**Zusatzmodulprüfungen**

(1) Studenten können sich weiteren als den in Anlage 2 genannten Modulprüfungen unterziehen.

(2) Die Ergebnisse dieser Zusatzmodulprüfungen werden auf Antrag in das Masterzeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung des Gesamtergebnisses nicht berücksichtigt.

**§ 21**
**Einstufungsprüfung und Sonderstudienpläne**

(1) Eine Einstufungsprüfung nach dem Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zur Feststellung der Gleichwertigkeit von Kompetenzen und Fertigkeiten, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden (siehe § 12 Absatz 4), kann vorgesehen werden. Im Ergebnis ist die Zulassung in ein höheres Semester des Studienganges möglich.

(2) Für besonders Begabte und Studierende mit einschlägigen Kenntnissen und Fähigkeiten können in mentorieller Verantwortung des Studienfachberaters Sonderstudien- und -prüfungspläne mit dem Ziel der Verkürzung des Studiums und/oder einer fachlichen Spezialisierung vereinbart werden. Ebenfalls zulässig ist die Vereinbarung von Sonderstudienplänen für Studierende aus sozialen oder familiären Gründen und zur Förderung von Leistungssportlern, um die Anforderungen mit dem Studienverlauf zu harmonisieren. Diese Pläne sind mit dem Studiendekan abzustimmen.

(3) Die Schutzbestimmungen entsprechend §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sowie die Fristen des Bundeserziehungsgesetzes über die Elternzeit werden im Rahmen von beantragten Sonderstudienplänen nach Absatz 2 realisiert.

**§ 22**
**Ungültigkeit der Prüfung**

Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung behoben. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt über die Rechtsfolgen. Dem Betroffenen ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuss zu geben.

**§ 23**
**Einsicht in die Prüfungsakten und Prüfungsunterlagen**

(1) Jedem Studierenden wird auf Antrag das Recht eingeräumt, seine schriftlichen Prüfungsarbeiten und die darauf notierten Bemerkungen der Prüfer einzusehen. Der Antrag ist spätestens 3 Monate nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse zu stellen. Der 1. Prüfer bestimmt den jeweiligen Ort der Einsichtnahme an der Hochschule Anhalt.

(2) Spätestens drei Monate nach Aushändigung des Masterzeugnisses kann ein Antrag auf Einsicht in die Prüfungsakten an den Prüfungsausschuss gestellt werden. Der Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme an der Hochschule Anhalt.

**§ 24**
**Belastende Entscheidungen, Widerspruchsverfahren**

(1) Eine belastende (ablehnende) Entscheidung, insbesondere in Anwendung der §§ 12, 13, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 22, 23, 26, 28, 29, 32 und 33 dieser Ordnung ist schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Gegen die Entscheidungen kann der Studierende Widerspruch innerhalb einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe einlegen.

(2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Soweit sich der Widerspruch gegen eine Prüfungsbewertung richtet, entscheidet der Prüfungsausschuss gemäß Absatz 3.

(3) Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung richtet, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch an den 1. Prüfer zur Überprüfung weiter. Wird die Bewertung antragsgemäß geändert, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. Anderenfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung nur darauf, ob:
1. das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
2. Prüfungssachverhalte korrekt wiedergegeben wurden,
3. allgemeingültige Bewertungsgrundsätze beachtet worden sind,
4. die Bewertung nicht von sachfremden Erwägungen beeinflusst war.

(4) Über den Widerspruch soll in angemessener Frist entschieden werden. Soweit dem Widerspruch nicht abgeholfen wird, ist der Bescheid zu begründen, mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und zuzustellen. .

**IV.**
**Masterprüfung**

**§ 25**
**Bestandteile der Masterprüfung**

Bestandteile der Masterprüfung sind:
1. die Masterarbeit,
2. das Kolloquium zur Masterarbeit,
3. die Modulprüfungen (gemäß Anlage 2),

**§ 26**
**Gesamtnote der Masterprüfung**

(1) Das arithmetische Mittel der in den Modulprüfungen erzielten Prüfungsnoten gemäß Anlage 2 wird mit einer Dezimalstelle berechnet. Die Gesamtnote der Masterprüfung ergibt sich aus dem 0,7fachen der Note nach Absatz 1, dem 0,25fachen der Note der Masterarbeit und dem 0,05fachen der Note für das Kolloquium. Die Gesamtnote wird mit einer Dezimalstelle entsprechend § 17 gebildet.

(2) Ergänzend wird eine ECTS-Note ausgewiesen:

| | | |
|---|---|---|
| A | die besten | 10 %, |
| B | die nächsten | 25 %, |
| C | die nächsten | 30 %, |
| D | die nächsten | 25 %, |
| E | die nächsten | 10 %. |

Die Mindestbezugsgröße dieser Skalierung sind i.d.R. die zeitlich letzten 50 Absolventen dieses Studienganges.

(3) Sofern noch keine 50 Absolventen diesen Studiengang abgeschlossen haben, wird hilfsweise die ECTS-Note anhand des folgenden numerischen Systems ausgewiesen:

| | | |
|---|---|---|
| A | bis | 1,3, |
| B | über | 1,3 bis 2,0, |
| C | über | 2,0 bis 3,0, |
| D | über | 3,0 bis 3,7, |
| E | über | 3,7 bis 4,0. |

## V.
## Masterarbeit und Kolloquium

### § 27
### Zweck der Masterarbeit und des Kolloquiums

(1) Die Masterarbeit und das Kolloquium sind der Höhepunkt des Studiengangs und bilden seinen Abschluss.

(2) Im Kolloquium zur Masterarbeit beweist der Student, dass er in der Lage ist, wissenschaftliche Erkenntnisse und eigene Ergebnisse in Vortragsform, unterstützt mit modernen Präsentationsmitteln, vorzutragen und in einem wissenschaftlichen Disput inhaltlich und methodisch überzeugend darzustellen.

(3) Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Student in der Lage ist, ein Problem innerhalb einer vorgegebenen Zeit selbständig zu bearbeiten, wissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden, fachlich komplexe Zusammenhänge zu überblicken, Anwendungs- und Forschungsbezüge herzustellen und Methodenkritik zu üben. Der Student soll die Fähigkeit zur interdisziplinären Arbeit und soziale Kompetenzen nachweisen.

### § 28
### Thema und Bearbeitungsdauer der Masterarbeit

(1) Die Prüfer sollen das Thema in englischer Sprache oder alternativ in deutscher Sprache nach Anhörung des Studenten ausgeben und betreuen. Die Vergabe des Themas ist beim Prüfungsamt aktenkundig zu machen. Mindestens ein Prüfer muss Angehöriger der Hochschule Anhalt sein.

(2) Die Masterarbeit ist von dem Professor oder dem Lehrbeauftragten, der das Thema stellt, im Rahmen seines Lehrauftrages zu betreuen.

(3) Das Thema der Masterarbeit ist so zu stellen, dass eine Bearbeitungszeit von 26 Wochen ausreicht. Das Thema kann innerhalb von vier Wochen einmal ohne Angabe von Gründen zurückgegeben werden. In diesem Fall wird innerhalb weiterer vier Wochen ein neues Thema ausgegeben. Die für das erste Thema aufgewendete Zeit wird auf den Zeitraum von 26 Wochen nicht angerechnet. In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss nach Anhörung der Prüfer um eine Frist von acht Wochen verlängern.

(4) Gleichzeitig mit der Ausgabe des Themas an den Studenten sind durch den Prüfungsausschuss die Prüfer sowie der Vorsitzende der Prüfungskommission zu bestellen; darüber hinaus ist der Abgabetermin festzulegen und dem Studenten schriftlich bekannt zu geben. Der Vorsitzende der Prüfungskommission muss ein Professor der Hochschule Anhalt sein.

(5) Eine Masterarbeit kann auch als Gruppenarbeit von maximal drei Studenten zugelassen werden, wenn der individuelle Beitrag jedes Studenten eindeutig erkennbar und bewertbar ist und wenn die Anforderungen nach § 27 Absatz 3 und § 30 Absatz 1 erfüllt sind.

### § 29
### Meldung und Zulassung zur Masterarbeit

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit ist an den Prüfungsausschuss zu stellen. Die Zulassung ist zu verweigern, wenn Modulprüfungen des 1. Semesters des individuellen Studiums gemäß Festlegung in Anlage 2 noch nicht bestanden sind.

(2) Der Prüfungsausschuss spricht die Zulassung aus und bestätigt das Thema entsprechend § 28.

### § 30
### Besondere Anforderungen an eine Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist mit einer Erklärung darüber zu versehen, dass die Arbeit von dem (den) Studierenden selbständig verfasst, in gleicher oder ähnlicher Form noch nicht in einem anderen Studiengang eingereicht wurde und dass keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel und Quellen, einschließlich der angegebenen oder beschriebenen Software, verwendet wurden. Diese Erklärung ist von allen beteiligten Autoren zu unterschreiben.

(2) Zwei Kopien der Masterarbeit sind fristgemäß in für wissenschaftliche Veröffentlichungen adäquater Form im Prüfungsamt einzureichen. Eine bibliographische Zusammenfassung ist ebenfalls abzugeben. Die Abgabe der Arbeit kann auch in digitaler Form auf einem Datenträger gefordert werden; Festlegungen hierzu sind mit der Themenvergabe gemäß § 28 zu treffen.

(3) Der Abgabezeitpunkt ist im Prüfungsamt aktenkundig zu machen.

### § 31
### Bewertung der Masterarbeit

(1) Zur Bewertung der Masterarbeit sind zwei schriftliche Gutachten notwendig. Mindestens einer der Gutachter muss ein Professor oder Lehrbeauftragter der Hochschule Anhalt sein. Gutachten sind generell innerhalb von vier Wochen nach Abgabe der Arbeit zu erstellen.

(2) Bewertet ein Gutachter die Arbeit mit "nicht bestanden", aber der andere Gutachter erstellt ein positives Gutachten, so muss der Prüfungsausschuss einen dritten Gutachter bestellen. Bewertet dieser zusätzliche Gutachter die Arbeit mit "nicht bestanden", ist die Masterarbeit als "nicht bestanden" anzusehen. Wenn die Bewertung positiv ist, ergibt sich die endgültige Bewertung aus dem arithmetischen Mittel der einzelnen Noten aller drei Gutachten gemäß § 17 Absatz 4., aber mindestens mit der Note 4,0 "ausreichend".

(3) Wird die Masterarbeit ohne einen vom Prüfungsamt anerkannten Grund nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als "nicht bestanden".

(4) Im Übrigen gilt § 17 Absatz 2 für die Bewertung.

**§ 32**
**Kolloquium zur Masterarbeit**

(1) Voraussetzung für die Zulassung zum Kolloquium ist das Vorliegen von mindestens zwei positiven Gutachten zur Masterarbeit und dass alle Modulprüfungen gemäß Anlage 2 bestanden wurden.

(2) Das Kolloquium ist in der Regel öffentlich. Der Ausschluss der Öffentlichkeit kann jedoch vom Prüfungsausschuss festgelegt werden.

(3) Bis zum Tag des Masterkolloquiums kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Anzahl der Mitglieder der Prüfungskommission auf maximal fünf Personen erhöhen. Die Kommission besteht aus dem Vorsitzenden und mindestens einem weiteren Prüfer. Wurden drei Gutachten zur Masterarbeit bestellt, sind alle drei Gutachter Mitglieder der Prüfungskommission. Zu Beginn des Kolloquiums sind die Mitglieder der Prüfungskommission bekanntzugeben. Der Vorsitzende bestimmt die Dauer des Masterkolloquiums. Sie sollte 90 Minuten nicht übersteigen. Das Kolloquium besteht aus der Präsentation des Studierenden, eventuell auch aller, maximal drei, Studierenden und der wissenschaftlichen Diskussion.

(4) Jedes Kommissionsmitglied vergibt eine Kolloquiumsnote nach § 17 Absatz 2. Die Gesamtnote des Masterkolloquiums ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der Kommissionsmitglieder, die nach § 17 Absätze 3, 4 und 5 gebildet und nach dem Kolloquium vom Vorsitzenden bekanntgegeben wird.

**§ 33**
**Wiederholung von Masterarbeit und Kolloquium**

(1) Die Masterarbeit kann, wenn sie mit "nicht bestanden" bewertet wurde oder als mit "nicht bestanden" bewertet gilt, mit einem neuen Thema einmal wiederholt werden. Das neue Thema ist in angemessener Frist auszugeben. Versäumt der Student, innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe der Note 5,0 ("nicht bestanden") ein neues Thema zu beantragen, erlischt der Anspruch auf Wiederholung der Arbeit, es sei denn, der Kandidat ist nicht verantwortlich für die Nichteinhaltung der Frist.

(2) Das Kolloquium kann, wenn es mit "nicht bestanden" bewertet wurde oder mit "nicht bestanden" bewertet gilt, einmal wiederholt werden, eine zweite Wiederholung ist nicht möglich.

(3) § 18 Absatz 5 gilt entsprechend.

(4) Wird die Abschlussprüfung (§ 27) vor dem Ende der Regelstudienzeit des Studiengangs (sh. Anlage 2) unternommen, gilt diese Prüfung im Falle des Nichtbestehens als nicht abgelegt (Freiversuch).

**VI.**
**Schlussbestimmungen**

**§ 34**
**Übergangsregelungen**

Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für alle Studenten, die ab dem Wintersemester 2015/2016 immatrikuliert werden.

**§ 35**
**Inkrafttreten der Studien- und Prüfungsordnung**

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt am Tag ihrer Veröffentlichung im "Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt" in Kraft.

(2) Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs "Elektrotechnik, Maschinenbau und Wirtschaftsingenieurwesen“ vom 25.03.2015 und des Senats der Hochschule Anhalt vom 23.03.2016 und der Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt vom 09.08.2016.

(3) Veröffentlicht im "Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt" Nr. 74/2016 am 19.08.2016.

Köthen, 09.08.2016

Prof. Dr. Dr. h.c. Dieter Orzessek
Präsident der Hochschule Anhalt

**Anlage 1: Übersicht über den Studiengang:**

## Photovoltaics Engineering Science (M. Sc.)

| Semester | Kreditpunkte (≈ Lehrstunden pro Woche) | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 1. | Physics of the Solar Cell | Crystalline Silicon Solar Cells | Thin Film Solar Cells | Cell and Materials Diagnostics | Solar System Applications | German Language |
| 2. | Solar Modules and Components | System and Component Reliability | System Design, Monitoring, Yield and Performance Analysis, Markets | Storage Systems | Electric Grids, Solar Energy Integration | Business Studies |
| 3. | Masterarbeit | | | | | |

| | Credits | Share |
|---|---|---|
| Module, die in direktem Zusammenhang mit PV-Ingenieurwesen stehen | 50 | 56% |
| Soft Skills | 10 | 11% |
| Masterarbeit | 30 | 33% |
| | 90 | 100% |

**Anlage 2: Studien- und Prüfungsplan:**

| **Photovoltaics Engineering Science Studien- und Prüfungsplan** | **Semersterwochenstunden pro Woche** | | | **Prüfungs-vorleistung** | **Art der Prüfung** | **Prüfungs-dauer** | **Credits** |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | **Vorl.** | **Übungen** | **Praktikum o. Seminar** | | | | |
| **1. Semester (Wintersemester)** | | | | | | | |
| **Pflichtmodule** | Semersterwochenstunden pro Woche | | | | | | |
| PM1 Physics of the Solar Cell | 2 | 2 | 1 | LNW | K/M §14 | 2 h o. 30 min | 5 |
| PM2 Crystalline Silicon Solar Cells | 2 | 2 | 1 | LNW | K/M §14 | 2 h o. 30 min | 5 |
| PM3 Thin Film Solar Cells | 2 | 2 | 1 | LNW | K/M §14 | 2 h o. 30 min | 5 |
| PM4 Cell and Materials Diagnostics | 2 | 2 | 1 | LNW | K/M §14 | 2 h o. 30 min | 5 |
| PM5 Solar System Applications | 2 | 2 | 1 | LNW | K/M §14 | 2 h o. 30 min | 5 |
| PM6 German Language *1 | 2 | 2 | 1 | LNW | K/M §14 | 2 h o. 30 min | 5 |
| **Summe 1. Semester** | 12 | 12 | 6 | | | | 30 |
| | | | | | | | |
| **2. Semester (Sommersemester)** | | | | | | | |
| **Pflichtmodule** | | | | | | | |
| PM1 Solar Modules and Components | 2 | 2 | 1 | LNW | K/M §14 | 2 h o. 30 min | 5 |
| PM2 Solar System and Component Reliability | 2 | 2 | 1 | LNW | K/M §14 | 2 h o. 30 min | 5 |
| PM3 System Design, Monitoring, Yield and Performance Analysis, Mark | 2 | 2 | 1 | LNW | K/M §14 | 2 h o. 30 min | 5 |
| PM4 Storage Systems | 2 | 2 | 1 | LNW | K/M §14 | 2 h o. 30 min | 5 |
| PM5 Electric Grids and Solar Energy Integration | 2 | 2 | 1 | LNW | K/M §14 | 2 h o. 30 min | 5 |
| PM6 Business Studies | 2 | 2 | 1 | LNW | K/M §14 | 2 h o. 30 min | 5 |
| **Summe 2. Semester** | 12 | 12 | 6 | | | | 30 |
| | | | | | | | |
| **3. Semester** | | | | | | | |
| Masterarbeit | | | 40 | §29 | H | §31 | 25 |
| Masterarkolloquium | | | | ??? | C | §32 | 5 |
| | | | | | | | |
| **Gesamtsumme** | | | | | | | 85 |

*1 Deutsche Muttersprachler müssen ein Modul (5 credits) aus dem Masterstudienangebot der Hochschule Anhalt wählen

| | |
|---|---|
| LNW | Leistungsnachweis |
| M | mündliche Prüfung |
| K | Klausur |
| H | Hausarbeit |
| C | Kolloquium |

Bernburg
Dessau
Köthen

Appendix 3

Hochschule Anhalt
Anhalt University of Applied Sciences

# Master´s Degree Certificate

**Surname, first name**

Surname, first name

**DD. MM. JJJJ, place**

Date of birth, place of birth

**Hochschule Anhalt**
Anhalt University of Applied Sciences

The faculty of
**Electrical, Mechanical and Industrial Engineering**

Fachbereich
**Elektrotechnik, Maschinenbau und Wirtschaftsingenieurwesen**

has awarded the academic degree of a
**Master of Science (M. Sc.)**

after the successful completion of examinations in the degree program of

**Photovoltaics Engineering Science**

Köthen, DD. MM. JJJJ

( S e a l )

Prof. Dr. N. Name, Dean

Prof. Dr. N. Name, Chairman of the Examination Board

Bernburg
Dessau
Köthen

Anlage 4

Hochschule Anhalt
Anhalt University of Applied Sciences

# Certificate of Examination Results of the Degree of Master of Science

**Surname, first name**

Surname, first name

**DD. MM. JJJJ, place**

Date of birth, place of birth

has passed all examinations of the
degree program **Master of Science (M. Sc.)**

**Photovoltaics Engineering Science**

in the faculty of
**Electrical, Mechanical
and Industrial Engineering**

Fachbereich
**Elektrotechnik, Maschinenbau und
Wirtschaftsingenieurwesen**

| | |
|---|---|
| **Final Grade of Master´s Degree** | **X,y** |
| **Credits** | **CCC** |
| **ECTS** | **A…E** |

Köthen, DD. MM. JJJJ

( S e a l )

Prof. Dr. N. Name, Dean

Prof. Dr. N. Name, Chairman of the Examination Board

| **Compulsory Subjects** | **Credits** | **Grades** |
|---|---|---|
| Physics of the Solar Cell | C | X,y |
| Crystalline Silicon Solar Cells | C | X,y |
| Thin Film Solar Cells | … | |
| Cell and Materials Diagnostics | | |
| Solar System Applications | | |
| Solar Modules and Components | | |
| Solar System and Component Reliability | | |
| System Design, Monitoring, Yield and Performance Analysis, Markets | | |
| Storage Systems | | |
| Electric Grids and Solar Energy Integration | | |
| Business Studies | | |
| German Language<br>(or alternative subject for skilled or native German speakers) | | |

## **Subject of the Master Thesis**:

Title of Master Thesis

| | | |
|---|---|---|
| **Master Thesis** | C | X,y |
| **Colloquium** | C | X,y |

## Additional Subjects

| | | |
|---|---|---|
| Additional Subject 1 (optional) | C | X,y |
| . | | |
| Additional Subject 2 (optional) | C | X,y |

Grading scale: very good (up to 1,5); good (1,6 - 2,5); satisfactory (2,6 - 3,5); sufficient (3,6 - 4,0)

s.a. successfully attended

ECTS: A (up to 1,3); B (1,4 - 2,0); C (2,1 - 3,0); D (3,1 - 3,7); E (3,8 - 4,0)

Bernburg
Dessau
Köthen

**Anlage 5**

**Hochschule Anhalt**
Anhalt University of Applied Sciences

# Diploma Supplement

## 1 HOLDER OF THE QUALIFICATION

| | | |
|---|---|---|
| 1.1 | Surname | Mustermann |
| 1.2 | First Name | Max |
| 1.3 | Date, Place, Country of Birth | 20. September 1993, Köthen, Germany |
| 1.4 | Student ID Number or Code | 9 99 99 99 |

## 2 QUALIFICATION

| | | |
|---|---|---|
| 2.1 | Name of qualification | Master of Science (M. Sc.) |
| 2.2 | Main fields of study | Photovoltaics Engineering Science |
| 2.3 | Institution awarding the qualification | Hochschule Anhalt<br>Anhalt University of Applied Sciences |
| 2.4 | Institution administering studies | Faculty of Electrical, Mechanical and Industrial Engineering |
| 2.5 | Language of instruction/examination | English |

## 3 LEVEL OF THE QUALIFICATION

| | | |
|---|---|---|
| 3.1 | Level | Master |
| 3.2 | Official length of programme | One year and six months, 90 ECTS-Credits |
| 3.3 | Prerequisites | Bachelor´s degree (210 ECTS-Credits or equivalent) |

## 4 CONTENTS AND RESULTS GAINED

4.1 Mode of study — full time

4.2 Program prerequisites/qualification profile of the graduate

The aim of the degree program is to enable graduates to apply advanced scientific methods and knowledge to applied and interdisciplinary problems in photovoltaics engineering science and to develop adequate solutions. The degree program is science- based and application related. The degree qualifies graduates for leading positions in industry, administration and science; especially does it qualify for a PhD program.
The forementioned qualifications enable students of the Master Program Photovoltaics Engineering Science to:
1. apply their knowledge of processes in photovoltaics engineering and be able to integrate their ideas and problem solving skills,
2. compile, assess and interpret relevant information,
3. make sound decisions in regard to social, commercial, scientific and ethical problems,
4. sustain a lifelong momentum of independent learning,
5. formulate and argue professional,
6. be able to interact on a professional level with professional and non-professional peers, and
7. work in interdisciplinary teams with the capability to take responsibility.

4.3 Program details

See list of courses and grades as well as the Certificate of Examination Results of the Degree of Master of Science including the subjects offered in final examinations (written and oral), and topic of thesis, including evaluations.

4.4 Grading Scheme

| | |
|---|---|
| 1.0; 1.3 | for "very good", an excellent performance, |
| 1.7; 2.0; 2.3 | for "good", a performance significantly exceeding the average requirements, |
| 2.7; 3.0; 3.3 | for "satisfactory", a performance fulfilling average requirements in every respect, |
| 3.7; 4.0 | for "sufficient", a performance corresponding the minimum requirements despite its deficiencies, |
| 5.0 | for "insufficient", a performance not fulfilling the requirements because of severe deficiencies. |

An ECTS grade according to the following system is additionally granted:

| | |
|---|---|
| A | best 10 % |
| B | next 25 % |
| C | next 30 % |
| D | next 25 % |
| E | last 10 % of graduates. |

4.5 Overall Classification

<very good> <good> <satisfactory> <sufficient>

Based on Comprehensive Final Examination (Subjects offered in final examinations, written and oral: 70 %, thesis: 25 %, oral examination/colloquium: 5 %)

## 5 FUNCTION OF THE QUALIFICATION

5.1 Access to further study

Qualifies for a PhD

5.2 Professional status

Graduates of the Master's Program are competent and possess advanced knowledge in the scientific field of the Photovoltaics Engineering Science. Main fields of their professional activity are: research and development; planning and project management of construction and operation of photovoltaic power plants; pre-production, production, quality and product management in photovoltaics related industries.

## 6 ADDITIONAL INFORMATION

6.1 Additional information: accreditation planned by ASIIN or other leading accreditation agency.

6.2 Further information sources

About the institution and the program: www.hs-anhalt.de and www.emw.hs-anhalt.de

## 7 CERTIFICATION

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

- Master's Degree Certificate of YYYY-MM-DD
- Certificate of Examination Results of the Degree of Master of Science of YYYY-MM-DD

Köthen, YYYY Month DD

(Seal/Stamp)

Prof. Dr. <first name> <surname>, Chairman of the Examination Board

**Anlage 6: Übersetzungsliste von Spezialausdrücken**

In einigen Fällen gibt es keine einheitliche Übersetzung von Spezialausdrücken. Die im englischen Text verwendeten Begriffe beziehen sich im korrekten rechtlichen Sinne auf die betreffenden deutschen Begriffe entsprechend nachstehender Liste:

| **Ausdruck im englischen Text** | **Deutscher Ausdruck** |
|---|---|
| Faculty | Fachbereich |
| Faculty board | Fachbereichsrat |
| Examination board | Prüfungsausschuss |
| Examination committee | Prüfungskommission |
| Program board | Studienausschuss |
| Program advisor | Studienfachberater |

# Hochschule Anhalt

# PRÜFUNGS- UND STUDIEN-ORDNUNG

## zur Erlangung des akademischen Grades

# MASTER

## für den berufsbegleitenden Studiengang

# Maschinenbau

# (FMM)

## vom 30. März 2016

Aufgrund der §§ 67 Absatz 3 Nr. 8 und 77 Absatz 2 Nr. 1 sowie § 13 Absatz 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt i. d. F. vom 14. Dezember 2010 (GVBl. LSA Nr. 28/2010 S. 600) wird die nachfolgende Prüfungs- und Studienordnung genehmigt.[1]

**Gliederung**


**I. Allgemeiner Teil**

§ 1 Zulassungsvoraussetzungen und Studienbeginn
§ 2 Aufbau und Ziel des Studiums, Zweck der Prüfungen
§ 3 Mastergrad
§ 4 Regelstudienzeit und Gliederung des Studiums
§ 5 Prüfungsausschuss
§ 6 Prüfungsamt
§ 7 Prüfer und Beisitzer

**II. Studienberatung, Studienverlauf, Studieninhalte**

§ 8 Studienberatung
§ 9 Studienplan und Studieninhalte
§ 10 Vermittlungsformen
§ 11 (entfällt)

**III. Anrechnung von Studienzeiten, Prüfungsleistungen, Bewertung und Creditierung von Prüfungsleistungen, Verfahrensvorschriften**

§ 12 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sowie Creditierungen
§ 13 Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen
§ 14 Arten der Prüfungsleistungen
§ 15 Ablauf, Abbruch und Öffentlichkeit von Prüfungen sowie Rücknahme von Prüfungsentscheidungen-
§ 16 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
§ 17 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Modulnote
§ 18 Wiederholung von Prüfungen und Leistungsnachweisen
§ 19 Urkunde, Zeugnis, Diploma Supplement und Bescheinigungen
§ 20 Zusatzmodulprüfungen
§ 21 Einstufungsprüfung und Sonderstudienpläne
§ 22 Ungültigkeit der Prüfung
§ 23 Einsicht in die Prüfungsakten und Prüfungsunterlagen
§ 24 Belastende Entscheidungen, Widerspruchsverfahren

**IV. Masterprüfung**

§ 25 Bestandteile der Masterprüfung
§ 26 Gesamtnote der Masterprüfung

**V. Masterarbeit und Kolloquium**

§ 27 Zweck der Masterarbeit und des Kolloquiums
§ 28 Thema und Bearbeitungsdauer der Masterarbeit
§ 29 Meldung und Zulassung zur Masterarbeit
§ 30 Besondere Forderungen an eine Masterarbeit
§ 31 Bewertung der Masterarbeit
§ 32 Kolloquium zur Masterarbeit
§ 33 Wiederholung von Masterarbeit und Kolloquium

**VI. Schlussbestimmungen**

§ 34 (entfällt)
§ 35 In-Kraft-Treten der Masterprüfungs- und Studienordnung

**Anlagen**

Anlage 1: Masterurkunde
Anlage 2: Zeugnis über die Masterprüfung
Anlage 3: Diploma Supplement
Anlage 4: Studien- und Prüfungsplan
Anlage 5: Regelstudienverlauf


[1] Im Interesse der Lesbarkeit wurde auf die doppelte Darstellung von Personen-, Amts- und Funktionsbezeichnungen verzichtet, entsprechende Formulierungen im Maskulinum gelten auch im Femininum.

## I.
## Allgemeiner Teil

### § 1
### Zulassungsvoraussetzungen und Studienbeginn

(1) Die Qualifikation für das Studium ist entsprechend des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt nachzuweisen. Zulassungsvoraussetzung ist ein qualifizierter Hochschulabschluss in einem Bachelor- oder Diplomstudiengang Maschinenbau (oder ein vergleichbarer Studiengang) mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern. Zusätzliche Voraussetzung ist eine darauf aufbauende qualifizierte berufspraktische Erfahrung von i.d.R. nicht unter einem Jahr.

(2) Bewerber, die ihre Schulausbildung bis zur Hochschulreife oder ihr Hochschulstudium nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung abgeschlossen haben, müssen zudem ein analoges Niveau der Kenntnis der deutschen Sprache (TestDaF-Niveaustufe 4 x TDN 4 oder vergleichbare Abschlüsse) nachweisen.

(3) Studienbeginn ist der erste Tag des Wintersemesters.

### § 2
### Aufbau und Ziel des Studiums, Zweck der Prüfungen

(1) Das Studium ist modular aufgebaut, ein Modul ist ein inhaltlich zusammenhängender Lehr- und Lernabschnitt, der durch eine Prüfungsleistung oder sonstige überprüfbare Studienleistungen abgeschlossen werden muss. Die einzelnen Module sind in der Anlage 4 dieser Ordnung aufgeführt.

(2) Für den erfolgreichen Abschluss jedes Moduls und der Masterarbeit werden Credits laut Anlage 4 vergeben.

(3) Ziel des Studiums ist die Erlangung von Fähigkeiten zur Bearbeitung komplexer ingenieurwissenschaftlicher Themen. Die Fähigkeiten dienen zur Neu- und Weiterentwicklung von Produkten, Prozessen, Verfahren und Methoden. Dazu werden fortgeschrittene wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse fachübergreifend angewandt. Gemäß der Ausrichtung des Fachbereichs liegen die inhaltlichen Schwerpunkte auf den Maschinenbauteilgebieten Produktentwicklung und Konstruktion, Werkstofftechnik, Fertigungstechnik, CAx-Technologien sowie Mechatronik/Automatisierungstechnik. Das Studium ist wissenschaftlich orientiert und anwendungsbezogen. Der Abschluss befähigt zur Übernahme von anspruchsvollen fachlichen Führungsaufgaben (beispielsweise in der Industrie, in der Beratung, bei Behörden) sowie zur Aufnahme einer Promotion.

(4) Die Masterprüfung bildet den Abschluss des Studiums im weiterbildenden Studiengang Maschinenbau. Durch sie soll festgestellt werden, ob der Kandidat die theoretischen und praktischen Fachkenntnisse erworben hat, die fachlichen Zusammenhänge überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden. Durch sie soll nachgewiesen werden, dass der Kandidat in der Lage ist, wissenschaftliche Erkenntnisse im Disput in klarer Sprache überzeugend darzulegen.

(5) Die Masterprüfung besteht aus Modulprüfungen (s. Anlage 4), der Masterarbeit und dem Kolloquium. Als Vorleistungen einer Modulprüfung werden Leistungs- oder Teilnahmenachweise nach Anlage 4 gefordert. Durch einen Leistungsnachweis dokumentiert der Student die erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten in einer für das Fach spezifischen Art und Weise, die in Abhängigkeit von der Art der durchgeführten Lehrveranstaltungen, der zur Verfügung stehenden Laborkapazitäten und der betreffenden Zahl der Studierenden von dem Prüfenden festgelegt wird. Die Festlegungen werden in der Regel spätestens vier Wochen nach Semesterbeginn bekannt gegeben.

(6) Je Modul ist maximal eine Prüfungsleistung zu absolvieren, deren Ergebnis in das Abschlusszeugnis eingeht. In den Prüfungen soll festgestellt werden, ob der Kandidat Inhalt und Methoden des Moduls in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen selbstständig anwenden kann. Die Benotung erfolgt nach § 17.

(7) Module können auch ohne Prüfung erfolgreich abgeschlossen werden, was durch Teilnahme- und/oder Leistungsnachweise zu belegen ist. Die Bewertung erfolgt mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“, das Modul geht demzufolge nicht in die Berechnung der Gesamtnote der Masterprüfung nach § 26 ein.

### § 3
### Mastergrad

Nach bestandener Masterprüfung verleiht der Fachbereich Elektrotechnik, Maschinenbau und Wirtschaftsingenieurwesen den akademischen Grad

**Master of Science**
**(M.Sc.)**

Darüber stellt die Hochschule Anhalt eine Urkunde mit dem Datum des Tages aus, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Im Übrigen gilt § 19.

### § 4
### Regelstudienzeit und Gliederung des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit, in der das Studium abgeschlossen werden kann, beträgt einschließlich der Masterprüfung sechs Semester.

(2) Der Studienverlauf und die Modulstruktur sind so gestaltet, dass der Student die Masterprüfung in der Regel im 6. Fachsemester abschließen kann. Die Prüfungen können auch vorzeitig abgelegt werden.

(3) Im Pflicht- und Wahlpflichtbereich sind einschließlich Masterarbeit und Masterkolloquium mindestens 120 Credits nachzuweisen.

### § 5
### Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung und Einhaltung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss eingesetzt. Der Fachbereichsrat bestellt den Vorsitzenden und die Mitglieder des Prüfungsausschusses und benennt gleichzeitig deren ständige Vertreter. Dem Prüfungsausschuss gehören sechs Mitglieder an, und zwar vier Mitglieder der Gruppe der Professoren, ein Mitarbeiter gemäß § 33 Absatz 1 Nr. 2 bis 3 Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt und ein Student. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gehören der Gruppe der Professoren an. Das studentische Mitglied nimmt an der Bewertung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen nur beratend teil.

(2) Der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform dieser Prüfungs- und Studienordnung; dabei ist dem Gesichtspunkt der Einhaltung der Regelstudienzeit und der Prüfungsfristen besondere Bedeutung beizumessen. Er behandelt Widerspruchsverfahren.

(3) Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder - darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende und ein weiterer Professor - anwesend ist. Bei besonderer Eilbedürftigkeit kann im schriftlichen Verfahren entschieden werden.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt vier Jahre, die des studentischen Mitgliedes ein Jahr.

(5) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich.

(6) Der Prüfungsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung. Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird ein Protokoll geführt, in dem wesentliche Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses festzuhalten sind.

(7) Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse auf den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden übertragen. Dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Tätigkeitsbericht an den Fachbereichsrat. Der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. Er berichtet dem Prüfungsausschuss regelmäßig über seine Tätigkeit.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen als Beobachter teilzunehmen.

(9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren ständige Vertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sie sind durch den Vorsitzenden zur Amtsverschwiegenheit zu verpflichten, sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen.

### § 6
### Prüfungsamt

Die Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses ist das Prüfungsamt. Dem Leiter obliegen alle organisatorischen Aufgaben der Vorbereitung und Registrierung von Prüfungen und Prüfungsabschnitten. Der Leiter des Prüfungsamtes informiert den Prüfungsausschuss über die Einhaltung der Prüfungsfristen und über die Einhaltung der Zulassungsbedingungen durch die Studierenden.

### § 7
### Prüfer und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und die Beisitzer (Prüfungskommission). Als Prüfer können Mitglieder und Angehörige dieser oder einer anderen Hochschule sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen bestellt werden. Prüfer müssen zur selbstständigen Lehre berechtigt sein. Zu Beisitzern dürfen nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die, durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) Die Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(3) Für mündliche Prüfungen sind mindestens zwei Personen nach Absatz 1 zu bestellen. Weiterhin gilt § 14 Absatz 3.

(4) Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass den Studierenden die Namen der Prüfer, Ort und Zeitpunkt der Modulprüfung nach Rahmensemesterplan der Hochschule Anhalt oder Modulplan des Fachbereiches bekannt gegeben werden.

(5) Für die Prüfer und Beisitzer gilt § 5 Absatz 9 entsprechend.

## II.
## Studienberatung, Studienverlauf, Studieninhalte

### § 8
### Studienberatung

(1) Die allgemeine Studienberatung der Hochschule Anhalt informiert Studieninteressierte über Studienmöglichkeiten, Studienabschlüsse, Zulassungsvoraussetzungen, Zulassungsbeschränkungen, Studienbedingungen sowie über Inhalte, Aufbau und Anforderungen eines Studiums. Sie berät unter Berücksichtigung individueller Studienneigung.

(2) Die Studienfachberatung erfolgt durch den Fachbereich und unterstützt die Studierenden durch studienbegleitende, fachspezifische Beratung, insbesondere über Gestaltungsmöglichkeiten im Studienablauf sowie bei persönlich bedingten Störungen im Studienverlauf. Der Studienfachberater orientiert sich bis zum Ende des ersten Studienjahres über den bisherigen Studienverlauf, informiert die Studierenden und führt ggf. eine Studienberatung durch.

(3) Für den Studiengang wird vom Fachbereich ein Professor mit der Studienfachberatung beauftragt.

### § 9
### Studienplan und Studieninhalte

(1) Für das Studium gilt der Studienplan der Lehrveranstaltungen in den Semestern (Anlage 4). Er ist auf das Studienziel ausgerichtet und Bestandteil dieser Ordnung. Er enthält eine Empfehlung für den zeitlichen Ablauf des Studiums und gibt die Anzahl der Semesterwochenstunden pro Modul und die zu erwerbenden Credits an.

(2) Im Studienplan vorgeschrieben sind Pflichtmodule und Wahlpflichtmodule. Pflichtmodule sind Module, die für alle Studierenden verbindlich sind. Wahlpflichtmodule sind Module, die einzeln oder in Gruppen alternativ angeboten werden. Jeder Studierende muss unter ihnen nach Maßgabe des Studienplanes und auf Empfehlung der Studienfachberatung eine bestimmte Auswahl treffen. Das Angebot an Wahlpflichtmodulen kann für jedes Semester auf Beschluss des Fachbereichsrates präzisiert werden. Studierende, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht im Geltungsbereich des Grundgesetzes erworben haben (Bildungsausländer) belegen an Stelle der Fremdsprachenausbildung grundsätzlich Deutsch.

(3) Über die Pflicht- und Wahlpflichtmodule hinaus können die Studierenden Zusatzmodule belegen. Zusatzmodule sind Module, die für die Erreichung des Studienziels nicht verbindlich vorgeschrieben sind. Sie können von den Studierenden aus dem gesamten Studienangebot der Hochschule gewählt werden.

### § 10
### Vermittlungsformen

(1) Die Vermittlung von Lehrinhalten erfolgt anwendungsorientiert auf wissenschaftlicher Grundlage. Die Studieninhalte werden durch Vorlesungen, Seminare, Übungen, Projekte, Praktika und Exkursionen vermittelt.

(2) Vorlesungen dienen der Darstellung grundlegender Zusammenhänge und der Systematisierung theoretischen Wissens sowie der Methodologie wissenschaftlicher Arbeit. In ihnen werden abgegrenzte Stoffgebiete unter Heranziehung neuer Forschungsergebnisse in über- sichtlicher Form dargestellt.

(3) Die Vermittlung von Lehrinhalten im Seminar erfolgt durch Dialog- und Diskussionsphasen zwischen Lehrenden und Studierenden.

(4) In Übungen wird der Lehrstoff in systematischer

Weise durchgearbeitet. Lehrende leiten die Veranstaltungen, stellen Aufgaben und bieten Lösungshilfen an. Die Studierenden arbeiten einzeln oder in Gruppen.

(5) In Praktika wird das theoretisch erworbene Wissen durch Versuche, Experimente und Simulationen bestätigt und gefestigt. Es sind Fähigkeiten und Fertigkeiten beim Umgang mit spezieller Software, mit Messgeräten und/oder bei der Anwendung von Messverfahren zu entwickeln. Die Studierenden arbeiten in der Regel in Gruppen.

(6) In Projekten tragen Studierende unter Betreuung von Prüfungsberechtigten sowie zusätzlich durch selbstorganisiertes Arbeiten auf dem Weg der Kleingruppenarbeit zur Verarbeitung, Analyse und Lösung von Problemen aus der unmittelbaren Berufspraxis bei.

(7) Exkursionen sind Bestandteile des Studiums. Sie dienen dazu, die Lehrinhalte und den Kontakt zur beruflichen Praxis während des Studiums zu vertiefen sowie aktuelle Probleme von Unternehmen und Behörden einer bestimmten Region kennen zu lernen und zu beurteilen.

(8) Vorlesungen, Seminare, Übungen und Projekte können teilweise oder vollständig multimedial gestützt gestaltet und als online-Kurse angeboten werden. Zur Teilnahme an Online-Lehrveranstaltungen ist ein Multimedia-PC mit Internet-Anbindung erforderlich. Diese technischen Voraussetzungen muss der Studierende erbringen.

**§ 11**
(entfällt)

**III.**
**Anrechnung von Studienzeiten, Prüfungsleistungen, Bewertung und Creditierung von Prüfungsleistungen, Verfahrensvorschriften**

**§ 12**
**Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sowie deren Creditierungen**

(1) Studienzeiten, Studienleistungen, Credits und Prüfungsleistungen im gleichen Studiengang an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden auf Antrag angerechnet.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen, Credits und Prüfungsleistungen, die nicht unter Absatz 1 fallen, werden entsprechend der Lissabon Konvention auf Antrag angerechnet, soweit eine wesentliche Unterschiedlichkeit nicht festgestellt wird. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Festlegungen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften sind zu beachten.

(3) Für die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen, Credits und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudiengängen gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Nachgewiesene gleichwertige Kompetenzen und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, können bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen Credits auf Antrag angerechnet werden, die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss auf Vorschlag des Modulverantwortlichen und/oder Studienfachberaters im Einzelfall.

(5) Zuständig für Anrechnungen von Leistungen nach den Absätzen 1 bis 4 ist der Prüfungsausschuss in Abstimmung mit den zuständigen Fachvertretern. Negative Entscheidungen sind in jedem Falle schriftlich zu begründen. Studienzeiten nach den Absätzen 1 bis 3 können auch vom Immatrikulationsamt der Hochschule Anhalt angerechnet werden.

(6) Werden Studienleistungen und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Gegebenenfalls erfolgt eine Umrechnung in das Notensystem nach § 17. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird das Modul unbenotet mit „bestanden“ aufgenommen, es geht nicht in die Berechnung der Gesamtnote der Masterprüfung nach§ 26 ein.

(7) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen, Credits und Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Der Student hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen im Antragsverfahren vorzulegen.

**§ 13**
**Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen**

(1) Die Studierenden sollen die Prüfungen zum jeweiligen Regelstudienzeitpunkt gemäß Anlage 4 dieser Ordnung ablegen, mit der Einschreibung bzw. Rückmeldung gelten sie zu den Prüfungen des Regelsemesters als zugelassen, sofern Pflicht- bzw. Wahlpflichtmodulprüfungen nicht an Prüfungsvorleistungen gemäß dieser Ordnung gebunden sind. Die Studierenden müssen sich zu den Prüfungen und den Leistungsnachweisen an- bzw. abmelden. Anmeldungen bzw. Abmeldungen zu Klausuren, mündlichen Prüfungen und Leistungsnachweisen sind letztmalig am **fünften** Kalendertag vor dem Prüfungstermin möglich. Bei fehlender Abmeldung gilt § 17 Absatz 1. An- und Abmeldungen erfolgen über das Service-Portal der Hochschule Anhalt.

(2) Sind Pflicht- bzw. Wahlpflichtmodulprüfungen an Zulassungsvoraussetzungen gebunden, gilt die Zulassung zur jeweiligen Prüfung als erteilt, wenn das positive Resultat der Prüfungsvorleistungen am **zehnten** Kalendertag vor dem Prüfungstermin im Prüfungsamt dokumentiert ist.

**§ 14**
**Arten der Prüfungsleistungen**

(1) Folgende Arten von Prüfungsleistungen sind nach Maßgabe der Absätze 2 bis 9 möglich:
1. schriftliche Prüfung (Klausur, Absatz 2),
2. mündliche Prüfung (Absatz 3),
3. Hausarbeit (Absatz 4),
4. Entwurf/Beleg (Absatz 5),
5. Referat (Absatz 6),
6. experimentelle Arbeit (Absatz 7),
7. Projekt (Absatz 8),
8. Präsentation und Kolloquium (Absatz 9)

Im Verlauf des gesamten Studiums soll ein ausgewogener Anteil der Prüfungsarten nach Ziffer 1 bis 8, insbesondere auch von mündlichen Prüfungen gesichert werden.

(2) In einer schriftlichen Prüfung (Klausur) sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht mit den geläufigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu seiner Lösung finden können. Die Bearbeitungs- zeit ist in der Anlage 4 geregelt.

(3) Die mündliche Prüfung findet vor der Prüfungskommission gemäß § 7 (1) und (3) als Einzel- oder Gruppenprüfung für bis zu drei Studierende gleichzeitig statt. In einer mündlichen Prüfung soll der Kandidat nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Der Beisitzer ist vor der Notenfestsetzung zu hören. Dem Beisitzer obliegt im Wesentlichen eine Kontrollfunktion für den ordnungsgemäßen Ablauf der mündlichen Prüfung und die Protokollführung. Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung und die Bewertung der Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten, es ist

von den Prüfern und Beisitzern zu unterschreiben. Die Prüfungszeit je Prüfungsteilnehmer ist nach Anlage 4 geregelt. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(4) Eine Hausarbeit ist eine selbstständige schriftliche Bearbeitung einer fachspezifischen oder modulübergreifenden Aufgabenstellung, die an einem von dem Prüfer festgelegten Termin in einer für wissenschaftliche Arbeiten üblichen Form abzugeben ist. Die selbstständige Bearbeitung ist zu bekunden.

(5) Ein Entwurf/Beleg umfasst die Bearbeitung einer fachspezifischen oder modulübergreifenden Aufgabenstellung in konzeptioneller und/oder konstruktiver Hinsicht unter besonderer Berücksichtigung planerischer Aspekte. Ein Beleg kann auch als Leistungsnachweis für die Beherrschung von Arbeitsmitteln, Technologien o. ä. angefertigt werden. Die Studierenden stellen dann unter Beweis, dass sie die vorgenannten Instrumentarien zur Lösung spezifischer Aufgaben des Fachgebietes einsetzen können.

(6) Ein Referat umfasst eine eigenständige Auseinandersetzung mit einem Problem unter Auswertung einschlägiger Literatur und die inhaltliche Darstellung und die Vermittlung der Ergebnisse im mündlichen Vortrag sowie in einer anschließenden Diskussion.

(7) Eine experimentelle Arbeit umfasst die theoretische Vorbereitung, den Aufbau und die Durchführung eines Experimentes sowie die schriftliche Darstellung der Arbeitsschritte, des Versuchsablaufes, der Ergebnisse des Experimentes und deren kritische Wertung.

(8) Projekte sind praxisbezogene Arbeiten, die in Kleingruppen unter Betreuung sowie durch selbst organisiertes Arbeiten der Projektgruppe zu selbstständigen Beiträgen der einzelnen Mitglieder der Projektgruppe führen. Die Ergebnisse werden gemeinsam in einem Projektbericht dargestellt und verteidigt.

(9) Die Präsentation ist eine öffentliche Form visuell-verbaler Darstellung der Arbeitsergebnisse des/der Kandidaten mit der Möglichkeit eines anschließenden Disputs. In dem Kolloquium soll der Kandidat seine Arbeiten erläutern und verteidigen oder seine Kenntnisse in dem Prüfungsfach nachweisen. Das Kolloquium wird als mündliche Prüfung durchgeführt und kann mit einer Präsentation verbunden werden, in dem Fall werden Präsentation und Kolloquium gemeinsam bewertet.

(10) Der Rahmensemesterplan der Hochschule Anhalt bzw. der Modulplan des Fachbereiches legt die Zeiträume für die Abnahme der mündlichen Prüfungen, Hausarbeiten, Belege und Klausuren fest. Bei anderen Prüfungsarten nach Absatz 1 legt die Lehrperson den Zeitpunkt fest. Das Prüfungsamt ist darüber zu informieren. Vom Rahmenprüfungszeitraum ist nur in begründeten Fällen abzuweichen.

(11) Macht der Student durch ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder Krankheit oder ständiger Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, ist ihm durch den Prüfungsausschuss zu ermöglichen, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Anträge sind von dem Kandidaten an den Prüfungsausschuss zu stellen.

(12) Geeignete Arten von Prüfungsleistungen können auch in Form einer Gruppenarbeit auf Antrag der Prüfer durch den Prüfungsausschuss zugelassen werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des Einzelnen muss die an die Prüfung zu stellenden Anforderungen erfüllen sowie als individuelle Prüfungsleistung auf Grund der Angabe von eigenständig erarbeiteten Abschnitten oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein. Die Gruppe soll in der Regel nicht mehr als drei Personen umfassen.

(13) Bei Projekten können Prüfungsbefugte von den Festlegungen nach Absatz 12 Satz 3 Abweichendes bestimmen.

## § 15
## Ablauf, Abbruch und Öffentlichkeit von Prüfungen sowie Rücknahme von Prüfungsentscheidungen

(1) Vor Beginn der Prüfung ist durch Befragung der ausreichenden Gesundheitszustand der Prüfungsteilnehmer festzustellen. Wenn der Gesundheitszustand eine Prüfung nicht zulässt, besteht ein Prüfungsanspruch erst im folgenden Semester.

(2) Studierende, die sich demnächst der gleichen Prüfung unterziehen wollen sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse gelend machen, sind einzeln als Zuhörer bei mündlichen Prüfungen (§ 14 Absatz 3) zuzulassen. Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Teilnehmer.

(3) Auf Antrag der zu Prüfenden sind Zuhörer nach Absatz 2 Satz 1 auszuschließen.

(4) Die Öffentlichkeit kann wegen Beeinträchtigung der Prüfung bis zu deren Abschluss ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet die Prüfungskommission. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind nicht Öffentlichkeit im vorstehenden Sinne.

(5) Die Prüfungskommission kann auch während der Prüfung den Abbruch ohne Ergebnis verfügen, wenn dies der körperliche bzw. psychische Zustand des Prüfungsteilnehmers erfordert. Wenn erst nach Abschluss der Prüfung bzw. nach Verkündung der Bewertung Bedenken betreffs des Gesundheitszustandes bekannt werden und durch Attest belegt sind, können die Prüfer Antrag auf Rücknahme der Prüfungsentscheidung an den Prüfungsausschuss stellen. Der Prüfungsausschuss legt einen neuen Termin fest.

## § 16
## Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als abgelegt und mit „nicht bestanden“ bewertet, wenn der Studierende ohne vom Prüfungsausschuss akzeptierte Gründe
- zu einer angemeldeten Prüfung nicht erscheint,
- nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurücktritt,
- eine schriftliche Prüfung oder eine Prüfung nach § 14 Absatz 1 Punkte 3 bis 8 nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbringt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis der Abmeldung geltend gemachten Gründe (s. Absatz 1) müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden, anderenfalls erfolgt eine Bewertung entsprechend Absatz 1. Werden die Gründe anerkannt, so wird vom Prüfungsausschuss ein neuer Termin anberaumt.

(3) Versucht der Student das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung (z.B. Plagiate, unkorrekte Zitierweise usw.) oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. Dies gilt auch dann, wenn die Tatsache erst nach der Prüfung bzw. nach der Übergabe des Zeugnisses bekannt wird. Die Feststellung wird von Prüfungsbefugten oder Aufsichtsführenden getroffen und aktenkundig gemacht. Studenten, die sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht haben, können durch Prüfungsbefugte bzw. Aufsichtsführende von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Falle gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. Ansonsten gelten § 18 Absatz 1 und §

22.

(4) Geringfügige Mängel in der äußeren Form der Prüfungsleistung, wie schreibtechnische Mängel u. ä. gelten nicht als Ordnungsverstoß. Sie können Einfluss auf die Bewertung haben, nicht aber für sich zur Bewertung mit „nicht bestanden“ führen. Gravierende Abweichungen wie Schwerlesbarkeit oder Unleserlichkeit von Textteilen, Nichteinhaltung gültiger Normen für die Gestaltung wissenschaftlicher Ausarbeitungen, Wahl nicht zugelassener Textträger u. a., können zur Nichtannahme der Arbeit durch Prüfungsbefugte führen. Die Nichtannahme ist mit einer Frist von vier Wochen nach Abgabetermin aktenkundig zu machen.

**§ 17**
**Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Modulnote**

(1) Die einzelne Prüfungsleistung wird von den Prüfern bei mündlichen Prüfungen unmittelbar nach Feststellung der Bewertung, bei schriftlichen Prüfungen in der Regel innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Semesterbeginn bei Prüfungen nach Rahmensemesterplan bzw. vier Wochen nach Ende des Modulblockes über das Service-Portal unter Beachtung des Datenschutzes bekannt gegeben. Bei Prüfungen des letzten Fachsemesters erfolgt die Bekanntgabe innerhalb von vier Wochen nach Ende der Vorlesungszeit.

(2) Für die Bewertung durch den jeweiligen Prüfer sind folgende Noten[2] zu verwenden:

| | | | |
|---|---|---|---|
| 1,0; 1,3 | für „sehr gut“ | - | eine hervorragende Leistung, |
| 1,7; 2,0; 2,3 | für „gut“ | - | eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung, |
| 2,7 3,0 3,3 | für „befriedigend“ | - | eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht, |
| 3,7; 4,0 | für „ausreichend“ | - | eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht |
| 5,0 | für „nicht bestanden“ | - | eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

(3) Die Prüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde. Wird die Prüfungsleistung von zwei oder mehr Prüfern bewertet, ist sie bestanden, wenn alle die Leistung mit mindestens „ausreichend“ 4,0 bewerten. Wird die Prüfungsleistung von zwei oder mehr als zwei Prüfern bewertet, errechnet sich die Note der Prüfungsleistung aus dem Durchschnitt der Einzelnoten.

(4) Die Note lautet bei einem Durchschnitt:

| | | |
|---|---|---|
| bis | 1,5 | sehr gut, |
| über | 1,5 bis 2,5 | gut, |
| über | 2,5 bis 3,5 | befriedigend, |
| über | 3,5 bis 4,0 | ausreichend, |
| über | 4,0 | nicht bestanden. |

[2] Die Bewertung sollte nach folgender Skala vorgenommen werden:
1,0 = mindestens 95 Prozent
1,3 = mindestens 90 Prozent
1,7 = mindestens 85 Prozent
2,0 = mindestens 80 Prozent
2,3 = mindestens 75 Prozent
2,7 = mindestens 70 Prozent
3,0 = mindestens 65 Prozent
3,3 = mindestens 60 Prozent
3,7 = mindestens 55 Prozent
4,0 = mindestens 50 Prozent
5,0 = < 50 Prozent

(5) Bei der Bildung der Modulnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

**§ 18**
**Wiederholung von Prüfungen und Leistungsnachweisen**

(1) Nicht bestandene Prüfungen können mit Ausnahme von Masterarbeit und deren Kolloquium (s. Abschnitt V) zweimal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholungsprüfung ist grundsätzlich von zwei Prüfern gemäß § 7 Absatz 1 zu bewerten.

(2) Prüfungsvorleistungen und Leistungsnachweise können zweimal wiederholt werden. Im Falle einer zweiten Wiederholung muss diese von zwei Prüfungsberechtigten bewertet werden.

(3) Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung oder eines bestandenen Leistungsnachweises ist nicht zulässig.

(4) Die Art der Prüfungen nach § 14 Absatz 1 wird bei Wiederholungen in der Regel nicht geändert.

(5) In demselben Studiengang an einer Fachhochschule erfolglos unternommene Versuche, eine Prüfung abzulegen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten nach Absatz 1 angerechnet.

**§ 19**
**Urkunde, Zeugnis, Diploma Supplement und Bescheinigungen**

(1) Über die bestandene Masterprüfung ist dem Studierenden ein Zeugnis nach Anlage 2 in deutscher und englischer Sprache auszustellen. Das Zeugnis der Masterprüfung bedarf eines Antrages. Das Zeugnis enthält alle Bewertungen nach Anlage 4 sowie die erreichten Credits. Urkunde (s. Anlage 1) und Zeugnis (s. Anlage 2) werden von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und dem Dekan unterzeichnet, das Diploma Supplement (s. Anlage 3) vom Prüfungsausschussvorsitzenden. Mit dem Zeugnis der Masterprüfung werden gleichzeitig die Urkunde zur Verleihung des Mastergrades und das Diploma Supplement überreicht. Alle Dokumente erhalten das Datumnach § 3.

(2) Ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt das Immatrikulationsamt hierüber einen schriftlichen Bescheid. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(3) Verlässt der Student die Hochschule oder wechselt den Studiengang, so wird ihm auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Bewertung enthält.

(4) Ein unrechtmäßiges Prüfungszeugnis ist einzuziehen und durch ein rechtmäßiges Zeugnis oder eine Bescheinigung nach Absatz 3 zu ersetzen.

**§ 20**
**Zusatzmodulprüfungen**

(1) Studierende können sich in weiteren als den in Anlage 4 vorgeschriebenen Modulen einer Zusatzmodulprüfung unterziehen.

(2) Die Ergebnisse der Zusatzmodulprüfungen werden auf Antrag in das entsprechende Masterzeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung des Gesamtergebnisses nicht berücksichtigt.

**§ 21**
**Einstufungsprüfung und Sonderstudienpläne**

(1) Eine Einstufungsprüfung nach Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zur Feststellung der Gleichwertigkeit von Kompetenzen und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden (vergl. § 12 Absatz 4) kann vorgesehen werden. Im Ergebnis ist die Zulassung in ein höheres Fachsemester möglich.

(2) Für besonders Begabte und Studierende mit einschlägigen Kenntnissen und Fähigkeiten können in mentorieller Verantwortung des Studienfachberaters Sonderstudien- und Prüfungspläne mit dem Ziel der Verkürzung des Studiums und/oder einer fachlichen Spezialisierung vereinbart werden. Ebenfalls zulässig ist die Vereinbarung von Sonderstudienplänen für Studierende aus sozialen oder familiären Gründen, für Studierende, die im Rahmen eines Kooperationsvertrages von anderen Hochschulen kommen und zur Förderung von Leistungssportlern, um die Anforderungen mit dem Studienverlauf zu harmonisieren. Abzustimmen sind diese Pläne mit dem zuständigen Studiendekan.

**§ 22**
**Ungültigkeit der Prüfung**

Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Student hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt über die Rechtsfolgen. Dem Betroffenen ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuss zu geben.

**§ 23**
**Einsicht in die Prüfungsakten und Prüfungsunterlagen**

(1) Den Studierenden wird nach Abschluss jeder Modulprüfung der Masterprüfung auf Antrag Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten einschließlich der darauf notierten Bemerkungen der Prüfer gewährt. Der Antrag ist längstens drei Monate nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen. Der 1. Prüfer bestimmt den jeweiligen Ort der Einsichtnahme an der Hochschule Anhalt.

(2) Spätestens drei Monate nach Aushändigung des Masterzeugnisses kann der Antrag auf Einsicht in die Prüfungsakten an den Prüfungsausschuss gestellt werden. Der Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme an der Hochschule Anhalt.

**§ 24**
**Belastende Entscheidungen, Widerspruchsverfahren**

(1) Eine belastende (ablehnende) Entscheidung, insbesondere in Anwendung der §§ 12, 13, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 22, 23, 26, 28, 29, 32 und 33 dieser Ordnung ist schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und bekannt zu geben. Gegen die Entscheidungen kann der Studierende innerhalb einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe Widerspruch beim Prüfungsausschuss einlegen.

(2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung richtet, entscheidet der Prüfungsausschuss nach Überprüfung gemäß Absatz 3.

(3) Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung richtet, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch an den 1. Prüfer zur Überprüfung weiter. Wird die Bewertung antragsgemäß geändert, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. Anderenfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung nur darauf, ob:

1. das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
2. Prüfungssachverhalte korrekt wiedergegeben wurden,
3. allgemein gültige Bewertungsgrundsätze beachtet worden sind,
4. die Bewertung nicht von sachfremden Erwägungen beeinflusst war.

(4) Über den Widerspruch soll in angemessener Frist entschieden werden. Soweit dem Widerspruch nicht abgeholfen wird, ist der Bescheid zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und zuzustellen.

**IV.**
**Masterprüfung**

**§ 25**
**Bestandteile der Masterprüfung**

Bestandteile der Masterprüfung sind:

1. die Masterarbeit,
2. das Kolloquium zur Masterarbeit,
3. die Modulprüfungen bzw. Nachweise für den Abschluss von Modulen (Anlage 4),
4. die Leistungsnachweise (Anlage 4).

**§ 26**
**Gesamtnote der Masterprüfung**

(1) Das arithmetische Mittel der Pflicht- und Wahlpflichtmodulprüfungsnoten nach Anlage 4 wird mit einer Dezimalstelle nach § 17 Absatz 5 ermittelt. Die Gesamtnote der Masterprüfung ergibt sich als das 0,7fache der Note nach Satz 1, dem 0,25fachen der Note der Masterarbeit und dem 0,05fachen der Kolloquiumsleistung. Die Gesamtnote wird mit einer Dezimalstelle entsprechend § 17 Absatz 5 gebildet.

(2) Ergänzend wird eine ECTS-Note ausgewiesen:

| | | |
|---|---|---|
| A | die besten | 10 %, |
| B | die nächsten | 25 %, |
| C | die nächsten | 30 %, |
| D | die nächsten | 25 %, |
| E | die nächsten | 10 %. |

Die Mindestbezugsgröße dieser Skalierung sind i. d. R. die zeitlich letzten 50 Absolventen dieses Studienganges.

(3) Sofern noch keine 50 Absolventen diesen Studiengang abgeschlossen haben, wird hilfsweise die ECTS-Note anhand des folgenden numerischen Systems ausgewiesen:

| | | |
|---|---|---|
| A | bis | 1,3, |
| B | über | 1,3 bis 2,0, |
| C | über | 2,0 bis 3,0, |
| D | über | 3,0 bis 3,7, |
| E | über | 3,7 bis 4,0. |

**V.**
**Masterarbeit und Kolloquium**

**§ 27**
**Zweck der Masterarbeit und des Kolloquiums**

(1) Das Kolloquium zur Masterarbeit ist der fachliche Höhepunkt des Studiums und stellt dessen Abschluss dar.

(2) Im Kolloquium zur Masterarbeit beweist der Student, dass er in der Lage ist, wissenschaftliche Erkenntnisse und eigene Ergebnisse in Vortragsform

unterstützt mit modernen Mitteln vorzutragen und in einem wissenschaftlichen Disput inhaltlich und methodisch überzeugend darzustellen.

(3) Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Student in der Lage ist, ein Problem innerhalb einer vorgegebenen Zeit selbstständig zu bearbeiten, wissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden, fachlich komplexe Zusammenhänge zu überblicken, Anwendungs- und Forschungsbezüge herzustellen und Methodenkritik zu üben. Die Studentin bzw. der Student soll die Fähigkeit zur interdisziplinären Arbeit und soziale Kompetenzen nachweisen.

**§ 28**
**Thema und Bearbeitungsdauer der Masterarbeit**

(1) Das Thema ist in deutscher oder englischer Sprache durch den Prüfer nach Anhörung des Studenten auszugeben und zu betreuen. Die Vergabe des Themas ist beim Prüfungsamt aktenkundig zu machen. Mindestens ein Prüfer muss Angehöriger der Hochschule Anhalt sein.

(2) Die Masterarbeit ist von dem Professor oder durch Lehrbeauftragte, die das Thema stellen, im Rahmen des Lehrauftrages zu betreuen.

(3) Das Thema der Masterarbeit ist so zu stellen, dass die Bearbeitungsdauer in einer Frist von **30** Wochen eingehalten werden kann. Das Thema kann innerhalb von vier Wochen einmal ohne Angabe von Gründen zurückgegeben werden. Das Thema wird in dem Fall innerhalb weiterer vier Wochen ohne Anrechnung der vorherigen Bearbeitungszeit neu ausgegeben. In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss nach Anhörung der Prüfer die Bearbeitungszeit um eine Frist von acht Wochen verlängern.

(4) Gleichzeitig mit der Übergabe des Themas an den Studenten sind durch den Prüfungsausschuss die Prüfer sowie der Vorsitzende der Masterprüfungskommission zu bestellen, der Abgabetermin festzulegen und dem Studenten schriftlich bekannt zu geben. Der Vorsitzende der Masterprüfungskommission muss ein Professor der Hochschule Anhalt sein.

(5) Die Masterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit von maximal drei Studierenden zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des Einzelnen aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und den Anforderungen nach § 27 Absatz 3 und § 30 Absatz 1 genügt.

**§ 29**
**Meldung und Zulassung zur Masterarbeit**

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit ist an den Prüfungsausschuss zu stellen. Die Zulassung ist zu versagen, wenn Module des 1. bis 3. Fachsemesters gemäß Anlage 4 noch nicht erfolgreich abgeschlossen sind.

(2) Der Prüfungsausschuss spricht die Zulassung aus und bestätigt das Thema entsprechend § 28.

**§ 30**
**Besondere Forderungen an eine Masterarbeit**

(1) Die Masterarbeit ist mit einer Erklärung darüber zu versehen, dass die Arbeit selbstständig verfasst, in gleicher oder ähnlicher Fassung noch nicht in einem anderen Studiengang als Prüfungsleistung vorgelegt wurde und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel und Quellen, einschließlich der angegebenen oder beschriebenen Software, verwendet werden. Diese Erklärung ist von allen beteiligten Autoren zu unterzeichnen.

(2) Die Masterarbeit ist fristgemäß in für wissenschaftliche Veröffentlichungen üblicher Form zweifach im Prüfungsamt einzureichen. Außerdem ist eine bibliographische Zusammenfassung abzugeben[3]. Die Abgabe der Arbeit kann auch in digitaler Form auf Datenträger gefordert werden, Festlegungen hierzu sind mit der Themenvergabe gemäß § 28 zu treffen.

(3) Der Abgabezeitpunkt ist im Prüfungsamt aktenkundig zu machen.

**§ 31**
**Bewertung der Masterarbeit**

(1) Zur Bewertung der Masterarbeit sind zwei schriftliche Gutachten notwendig. Mindestens ein Gutachten muss dabei von einer Professorin oder einem Professor bzw. Lehrbeauftragten der Hochschule Anhalt erstellt worden sein. Gutachten sind in der Regel innerhalb von vier Wochen zu erstellen.

(2) Bewertet ein Gutachter die Arbeit mit „nicht bestanden“, aber der andere Gutachter positiv, so ist ein weiteres Gutachten vom Prüfungsausschuss zu bestellen. Bewertet der zusätzlich bestellte Prüfer die Arbeit ebenfalls mit „nicht bestanden“, ist die Masterarbeitsnote „nicht bestanden“. Im positiven Fall ergibt sich die endgültige Bewertung aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten aller drei Gutachten entsprechend § 17 Absatz 4, mindestens aber mit der Note 4,0 „ausreichend“.

(3) Wird die Masterarbeit ohne einen vom Prüfungsamt anerkannten Grund nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit „nicht bestanden“ bewertet.

(4) Für die Bewertung gilt ansonsten § 17 Absatz 2.

**§ 32**
**Kolloquium zur Masterarbeit**

(1) Voraussetzung für die Zulassung zum Kolloquium ist das Vorliegen von mindestens zwei positiven Gutachten zur Masterarbeit und der Nachweis aller nach § 25 Punkte 3 und 4 geforderten Leistungen.

(2) Das Kolloquium ist in der Regel öffentlich. Die Nichtöffentlichkeit ist vom Prüfungsausschuss zu verfügen.

(3) Am Tage des Masterkolloquiums kann der Vorsitzende der Masterprüfungskommission die Kommission auf maximal fünf Mitglieder vervollständigen. Die Kommission besteht aus dem Vorsitzenden und mindestens noch einem Prüfer. Wurden drei Gutachten bestellt, gehören alle drei Gutachter zur Masterprüfungskommission. Die Kommission ist zu Beginn des Kolloquiums bekannt zu geben. Der Vorsitzende bestimmt die Dauer des Masterkolloquiums. Sie soll 90 Minuten nicht überschreiten. Das Kolloquium besteht aus dem Referat des Autors, eventuell auch aller Autoren, und der Diskussion.

(4) Jedes Kommissionsmitglied vergibt eine Kolloquiumsnote nach § 17 Absatz 2. Die Gesamtnote des Masterkolloquiums ergibt sich als arithmetisches Mittel der Noten der Kommissionsmitglieder, sie wird nach § 17 Absätze 3, 4 und 5 gebildet und protokolliert und ist durch den Vorsitzenden zu verkünden.

**§ 33**
**Wiederholung von Masterarbeit und Kolloquium**

(1) Die Masterarbeit kann, wenn sie mit „nicht bestanden“ bewertet wurde oder als mit „nicht bestanden“ bewertet gilt, mit einem neuen Thema einmal wiederholt

[3] Siehe Satzung zur Archivierung Studentischer Abschlussarbeiten vom 17.06.2009; Amtliches Mitteilungs-blatt der Hochschule Anhalt Nr. 40/2010 vom 28.01.2010 und Ergänzung vom 24.04.2013 in AM 61/2013.

werden. Das neue Thema der Masterarbeit wird in angemessener Frist ausgegeben. Versäumt der Student, innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe der Note 5 ein neues Thema zu beantragen, erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, dass der Kandidat das Fristversäumnis nicht zu vertreten hat.

(2) Das Kolloquium kann, wenn es mit „nicht bestanden“ bewertet wurde oder als mit „nicht bestanden“ bewertet gilt, einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Ansonsten gilt Absatz 1 Satz 4 entsprechend.

(3) § 18 Absatz 5 gilt entsprechend.

(4) Wird die Abschlussprüfung (§ 27) bis zum jeweiligen Regelstudiensemester (s. Anl. 3) unternommen, gilt diese Prüfung im Falle des Nichtbestehens als nicht abgelegt (Freiversuch).

## VI. Schlussbestimmungen

### § 34
(entfällt)

### § 35
### In-Kraft-Treten der Masterprüfungs- und Studienordnung

(1) Diese Ordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im "Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt" in Kraft. Die Erstimmatrikulation erfolgt ab dem Wintersemester 2016/2017.

(2) Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Elektrotechnik, Maschinenbau und Wirtschaftsingenieurwesen vom 30.03.2016, des Senates der Hochschule Anhalt vom 20.04.2016 und der Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt vom 10.08.2016.

(3) Veröffentlicht in „Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt“ Nr. 74/2016 am 19.08.2016.

Köthen, den 10.08.2016

Prof. Dr. Dr. h.c. Dieter Orzessek
Präsident der Hochschule Anhalt

Bernburg
Dessau
Köthen

Anlage 1

Hochschule Anhalt
Anhalt University of Applied Sciences

# Masterurkunde

Master´s Degree Certificate

**<Name, Vorname>**

Nachname (surname), Vorname (first name)

**TT. MM. JJJJ, Ort**

Geburtsdatum (date of birth), Geburtsort (place of birth)

Die Hochschule Anhalt
Fachbereich
**Elektrotechnik, Maschinenbau und Wirtschaftsingenieurwesen**

verleiht aufgrund der
bestandenen Masterprüfung im Fernstudiengang

## Maschinenbau

den Mastergrad
**Master of Science (M.Sc.).**

Anhalt University of Applied Sciences,
Department of
**Electrical, Mechanical
and Industrial Engineering**

has awarded the academic degree of
**Master of Science (M.Sc.).**

after the successful completion of examinations
following a course in

## Mechanical Engineering

Köthen, TT. MM. JJJJ

( S i e g e l )

Dekan Prof. Dr. Vorname Name
Dean

Vorsitzender d. Prüfungsausschusses Prof. Dr. Vorname Name
Chair of the Examinations Committee

Bernburg
Dessau
Köthen

Anlage 2

Hochschule Anhalt
Anhalt University of Applied Sciences

# Zeugnis über die Masterprüfung

Certificate of Examination for a Master´s Degree

**<Name, Vorname>**

Nachname (surname), Vorname (first name)

**TT. MM. JJJJ, Ort**

Geburtsdatum (date of birth), Geburtsort (place of birth)

hat im Fachbereich

**Elektrotechnik, Maschinenbau und Wirtschaftsingenieurwesen**

die Masterprüfung im Fernstudiengang

**Maschinenbau**

bestanden.

has passed all examinations on the Master's Programme

**Mechanical Engineering**

in the Department of
**Electrical, Mechanical and Industrial Engineering**

| | |
|---|---|
| **Gesamtnote der Masterprüfung**<br>Final Grade of Examination for a Master's Degree | **X,y** |
| **Credits** | **CCC** |
| **ECTS** | **A…E** |

Ort, TT. MM. JJJJ

( S i e g e l )

Dekan Prof. Dr. Vorname Name
Dean

Vorsitzender d. Prüfungsausschusses Prof. Dr. Vorname Name
Chair of the Examinations Committee

| **Pflichtmodule**<br>**Compulsory Modules** | **Credits**<br>**Credits** | **Noten**<br>**Grades** |
|---|---|---|
| PM 1<br>CS 1 | C | X,y |
| .<br>.<br>. | | |
| PM n<br>CS n | C | X,y |

## Wahlpflichtmodule

**Electoral Compulsory Modules**

| | | |
|---|---|---|
| WPM 1<br>ECS 1 | C | X,y |
| .<br>.<br>. | | |
| WPM n<br>ECS n | C | X,y |

**Thema der Masterarbeit**:
**Subject of the Master Thesis**:

| | | |
|---|---|---|
| **Masterarbeit**<br>**Master Thesis** | C | X,y |
| **Kolloquium**<br>**Colloquium** | C | X,y |

## Zusatzmodule

**Additional Modules**

| | | |
|---|---|---|
| ZM 1<br>AS 1 | C | X,y |
| .<br>ZM n<br>AS n | C | X,y |

Grading scale: very good (up to 1,5); good (1,6 - 2,5); satisfactory (2,6 - 3,5); sufficient (3,6 - 4,0)

s.a. successfully attended

ECTS: A (up to 1,3); B (1,4 - 2,0); C (2,1 - 3,0); D (3,1 - 3,7); E (3,8 - 4,0)

Notenskala: sehr gut (bis 1,5); gut (1,6 bis 2,5); befriedigend (2,6 bis 3,5); ausreichend (3,6 bis 4,0)

e.t. erfolgreich teilgenommen

ECTS: A (bis 1,3); B (1,4 bis 2,0); C (2,1 bis 3,0); D (3,1 bis 3,7); E (3,8 bis 4,0)

Bernburg
Dessau
Köthen

Anlage 3

Hochschule Anhalt
Anhalt University of Applied Sciences

# Diploma Supplement

| | | |
|---|---|---|
| **1** | **HOLDER OF THE QUALIFICATION** | |
| 1.1 | Family Name | Mustermann |
| 1.2 | First Name | Max |
| 1.3 | Date, Place, Country of Birth | 20. September 1992, Köthen, Germany |
| 1.4 | Student ID Number or Code | 9 99 99 99 |
| **2** | **QUALIFICATION** | |
| 2.1 | Name of qualification | Master of Science (M.Sc.) |
| 2.2 | Main fields of study | Mechanical Engineering |
| 2.3 | Institution awarding the qualification | Hochschule Anhalt<br>Anhalt University of Applied Sciences |
| 2.4 | Institution administering studies | College of Electrical, Mechanical and Industrial Engineering |
| 2.5 | Language of instruction/examination | German |
| **3** | **LEVEL OF THE QUALIFICATION** | |
| 3.1 | Level | Master |
| 3.2 | Official length of programme | Three years, 120 ECTS-Credits |
| 3.3 | Prerequisites | One of the following degrees: Bakkalaureus/Bachelor degree (three years); Magister/Master degree; Diplom in Maschinenbau or in appropriate related field or foreign equivalent. |
| **4** | **CONTENTS AND RESULTS GAINED** | |
| 4.1 | Mode of study | part time |

4.2 Programme prerequisites / qualification profile of the graduate

In the Master's Programme for mechanical engineering students are taught comprehensibly in the study of the following disciplines: advanced mechanical, material science, manufacturing technology and computer aided engineering in order to enable the graduates to operate scientifically and responsibly in their future professions. Students learn processes in production, development, operation monitoring, the selection of facility and equipment and the processes for the production of mechanical components and systems.
Students will be put in a position to take into consideration new findings in engineering and information technology and be able to apply the demands in commercial, ecological and safety related components in the fields of mechanical engineering, particularly in research and development areas.
The students possess in-depth knowledge and a sound background in a range of techniques in the above mentioned areas of competence which were obtained during team projects where students were encouraged to design, develop and operate components and systems. In particular they are able to adjust to technological changes very quickly.

With this qualification students will have gained knowledge in the subject and have the necessary communication skills in order to:

1. apply their knowledge of research, product development, maintenance and operation in the fields of mechanical engineering and be able to integrate their ideas and problem solving skills
2. compile, assess and interpret relevant information
3. make sound decisions when discoveries are made which concern social, commercial, scientific and ethical issues
4. sustain the momentum of independent learn processes
5. formulate and argue professional opinions/criteria
6. be able to interact on a professional level with professionals and non-professionals
7. work on an interdisciplinary level and have the capability to take responsibility in a team.

4.3 Programme details

See transcript for list of courses and grades as well as the Certificate of Examination for a Master's Degree including the subjects offered in final examinations (written and oral), and topic of thesis, including evaluations.

4.4 Grading Scheme

| | |
|---|---|
| 1.0; 1.3 | for “very good“, an excellent performance, |
| 1.7; 2.0; 2.3 | for “good“, a performance significantly exceeding the average requirements, |
| 2.7; 3.0; 3.3 | for “satisfactory“, a performance fulfilling the average requirements in every respect, |
| 3.7; 4.0 | for “sufficient“, a performance corresponding to the minimum requirements despite its deficiencies, |
| 5.0 | for “insufficient“, a performance not fulfilling the requirements because of severe deficiencies. |

An ECTS grade according to the following system is additionally granted:

| | |
|---|---|
| A | best 10 % |
| B | next 25 % |
| C | next 30 % |
| D | next 25 % |
| E | last 10 % of Graduates. |

4.5 Overall Classification

Based on Comprehensive Final Examination (Subjects offered in final examination, written and oral: 80 %, thesis: 15 %, oral examination/colloquium: 5 %)

## 5 FUNCTION OF THE QUALIFICATION

5.1 Access to further study

The master's degree entitles students to apply for a position in a doctoral programme.

5.2 Professional status

**Graduates of the Master’s programme are competent in all aspects relating to the development of mechanical engineering and manufacturing technology.**
**This includes the right to hold the professional title of Engineer.**

## 6 ADDITIONAL INFORMATION

6.1 Additional information

Accredited on…

6.2 Further information sources

About the institution and the programme: www.hs-anhalt.de

## 7 CERTIFICATION

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

x Master’s Degree Certificate of YYYY-MM-DD
x Certificate of Examination for a Master’s Degree of YYYY-MM-DD

Köthen, YYYY Month DD

(Seal/Stamp)

Chair of the Examinations Committee Prof. Dr. <first name> <surname>

Anlage 4

## Studien- und Prüfungsplan für den Fernstudiengang Master Maschinenbau (MMF)

Der Studienplan gibt Volumen und Zuordnung der Module zu den einzelnen Fachsemestern der Regelstudienzeit sowie deren Kreditierung an. Bestandteile der Masterprüfung sind: die Pflicht- und Wahlpflichtmodulprüfungen, die Masterarbeit und das Masterkolloquium.

<table>
<tr><th></th><th>6 Credits</th><th>6 Credits</th><th>6 Credits</th><th>2 Credits</th></tr>
<tr><td>1. Semester</td><td>Höhere Mathematik</td><td>Höhere Technische Mechanik</td><td>Betriebswirtschaft für Ingenieure</td><td rowspan="4">Projekt</td></tr>
<tr><td>2. Semester</td><td>Spezielle Werkstofftechnik</td><td>Spezielle Fertigungstechnik</td><td>Selbstmanagement und Führung</td></tr>
<tr><td>3. Semester</td><td>Produktentwicklung</td><td>Werkzeugmaschinen</td><td>Prozess-und Projektmanagement</td></tr>
<tr><td>4. Semester</td><td>Wahlpflichtmodul 1</td><td colspan="2">CAE (CAD/FEM/MKS)</td></tr>
<tr><td>5. Semester</td><td>Wahlpflichtmodul 2</td><td>Mechatronik</td><td colspan="2"></td></tr>
<tr><td>6. Semester</td><td colspan="4">Masterarbeit und Kolloquium</td></tr>
</table>

| |
|---|
| Allgemeine ingenieurwissenschaftliche Module |
| Betriebswirtschaftliche Module |
| Spezielle Maschinenbaumodule |
| Wahlpflichtmodule |
| Abschlussarbeit |

| **Module**<br><br>**Compulsory Modules** | **RS** | **Credits** | | **Präsenz-stunden einschließl. Prüfungen** | **Selbst-Studi-um (in h)** | **Prüfungs-vor-leistung** | **Prüfungs-leistung** | **Prüfungs-dauer (in min.)** |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Höhere Mathematik<br>Advanced Mathematics | 1 | 6 | 18 | 24 | 126 | keine | M oder K* | 30/120 |
| Höhere Technische Mechanik<br>Advanced Technical Mechanics | | 6 | | 24 | 126 | keine | M oder K* | 30/120 |
| Betriebswirtschaft für Ingenieure<br>Business Administration | | 6 | | 16 | 134 | LNW | K | 90 |
| Selbstmanagement und Führung<br>Self-Management and Leadership | 2 | 6 | 18 | 24 | 126 | LNW | B | |
| Spezielle Werkstofftechnik<br>Advanced Materials Engineering | | 6 | | 24 | 126 | LNW | M oder K* | 30/120 |
| Spezielle Fertigungstechnik<br>Special Manufacturing Technology | | 6 | | 24 | 126 | LNW | K | 120 |
| Prozess- und Projektmanagement<br>Process Management and Project Management | 3 | 6 | 18 | 24 | 126 | LNW | B | |
| Produktentwicklung<br>Industrial Product Design | | 6 | | 24 | 126 | LNW | B | |
| Werkzeugmaschinen<br>Machine Tools | | 6 | | 24 | 126 | LNW | K | 90 |
| Computer Aided Engineering | 4 | 12 | 18 | 48 | 252 | 2 LNW | B | |
| Wahlpflichtmodul 1<br>Electoral Compulsory Modules 1 | | 6 | | 24 | 126 | LNW | K/B/M | |
| Projekt (verteilt über 4 Semester) | 1-4 | 8 | 8 | 10 | 190 | Beleg und Präsentation | | |
| Wahlpflichtmodul 2<br>Electoral Compulsory Modules 2 | 5 | 6 | 12 | 24 | 126 | LNW | K/B/M | |
| Mechatronik | | 6 | | 24 | 126 | LNW | K | 120 |
| Masterarbeit und -kolloquium | 5-6 | 28 | 28 | MA/PK | | | | |

| **Wahlpflichtmodule**<br>**Elective Modules** | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Numerische Methoden<br>Numerical Methods | 4./5. | 6 | | | | | K | 90 |
| Patentrecht (mit Master EIT)<br>Patent Law | 4./5. | 6 | | | | | M | 20 |
| Elektronik und Fahrzeugregelung<br>Electronics and Automotiv | 4./5. | 6 | | | | | K | 120 |
| Module aus Master EIT | | | | | | | | |
| Module aus Master WIW | 4./5. | 6 | | | | | | |

Das Angebot an Wahlpflichtmodulen wird für jedes Semester aktualisiert.

| | | |
|---|---|---|
| Modulabschluss: | K | Klausur (Dauer) |
| | M | mündliche Prüfung |
| | PRO | Projekt |
| | H | Hausarbeit |
| | E/B | Entwurf/Beleg |
| | R | Referat |
| | Ex | experimentelle Arbeit |
| | PK | Präsentation und Kolloquium |
| | Ma | Masterarbeit |
| | * | Die genaue Prüfungsart wird in den ersten vier Wochen des Semesters vom Prüfungsausschuss bekannt gegeben |
| Prüfungsvorleistung: | LNW | Leistungsnachweis |
| Abkürzungen: | RS | Regelsemester |

## Regelstudienverlauf

Anlage 5

| | | |
|---|---|---|
| 1. Semester | 3 mal Donnerstag, Freitag, Samstag<br>Vorlesungen, Übungen, Praktika, Projekt + Prüfung | 20 Credits |
| 2. Semester | 3 mal Donnerstag, Freitag, Samstag<br>Vorlesungen, Übungen, Praktika, Projekt + Prüfung | 20 Credits |
| 3. Semester | 3 mal Donnerstag, Freitag, Samstag<br>Vorlesungen, Übungen, Praktika, Projekt + Prüfung | 20 Credits |
| 4. Semester | 3 mal Donnerstag, Freitag, Samstag<br>Vorlesungen, Übungen, Praktika, Projekt + Prüfung | 20 Credits |
| 5. Semester | 2 mal Donnerstag, Freitag, Samstag, Masterarbeit<br>Vorlesungen, Übungen, Praktika, Projekt + Prüfung | 20 Credits |
| 6. Semester | 18 Wochen Masterarbeit und Kolloquium | 20 Credits |

Die Modulprüfungen erfolgen vorzugsweise in den Prüfungswochen, optional studienbegleitend.

Hochschule Anhalt

# SATZUNG

**zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnung**

**des Bachelor-Studiengangs**

# WIRTSCHAFTS-INGENIEURWESEN (WIW)

**vom 06. Juni 2012**

veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt Nr. 55/2012 vom 08.08.2012.

Aufgrund der §§ 67 Absatz 3 Nr. 8 und 77 Absatz 2 Nr. 1 sowie § 13 Absatz 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt i. d. F. vom 14. Dezember 2010 (GVBl. LSA Nr. 28/2010 S. 600) wird die nachfolgende Satzung erlassen:

**Artikel I**

In der **Prüfungsordnung/Anlage 4 bzw. Anlage 5** wird das Pflichtmodul „Berufspraktikum“ vom 5. Regelsemester in das 7. Regelsemester beginnend im 6. Regelsemester verschoben - siehe unten (a) bzw. (b).

**Artikel II**

Diese Satzung findet auf alle Studierenden Anwendung, die ab dem Wintersemester 2014/15 erstmalig im Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen mit der Prüfungsordnung vom 06.06.2012 an der Hochschule Anhalt immatrikuliert waren.

**Artikel III**

(1) Diese Satzung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im „Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt“ in Kraft.

(2) Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Elektrotechnik, Maschinenbau und Wirtschaftsingenieurwesen vom 29.06.2016 sowie der Genehmigung des Präsidenten der Hochschule Anhalt vom 10.08.2016.

(3) Veröffentlicht in „Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt“ Nr. 74/2016 am 19.08.2016.

Köthen, 10.08.2016

Prof. Dr. Dr. h.c. Dieter Orzessek
Präsident der Hochschule Anhalt

(a) neue Anlage 4 der Prüfungsordnung

Studien- und Prüfungsplan für den Studiengang Bachelor Wirtschaftsingenieurwesen

Der Studienplan gibt Volumen und Zuordnung der Module zu den einzelnen Fachsemestern der Regelstudienzeit sowie deren Creditierung an. Bestandteile der Bachelorprüfung sind: die Pflicht- und Wahlpflichtmodulprüfungen, das Berufspraktikum, die Bachelorarbeit und das Bachelorkolloquium.
Prüfungsvoraussetzungen sind die Vorleistungen nach dieser Anlage.

| | | Stundentafel | | | | | Prüfungen | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| **Prüfungsmodule** | **Compulsory Modules** | **RS** | **V** | **Ü** | **P** | **Credits** | **Prüfungs-vorleistung** | **Art der Prüfung** | **Dauer** | |
| Fachpraktikum | Pre-University Work Placement | 3. | - | - | - | - | LNW | - | - | |
| Physik | Physics | 1. | 2 | 1 | 1 | 5 | LNW | K | 120 min | |
| Mathematik 1 | Mathematics 1 | 1. | 3 | 2 | 0 | 5 | LNW | K | 120 min | |
| Mathematik 2 | Mathematics 2 | 2. | 3 | 2 | 0 | 5 | LNW, 1) | K | 120 min | |
| Grundlagen der Informatik | Fundamentals of Computer Science | 5. | 2 | 0 | 2 | 5 | LNW | K | 120 min | |
| Allgemeine Betriebswirtschaftslehre | Business Administration | 1. | 4 | 0 | 0 | 5 | LNW | K | 120 min | |
| Marketing und Vertrieb | Marketing and Sales | 2. | 2 | 2 | 0 | 5 | | K | 120 min | |
| Kostenmanagement | Cost Management | 2. | 2 | 2 | 0 | 5 | | oP (LNW) | | |
| Controlling | Controlling | 3. | 2 | 2 | 0 | 5 | | K | 120 min | |
| Unternehmensplanung | General Management | 4. | 2 | 2 | 0 | 5 | | K | 120 min | |
| Unternehmenslogistik | Corporate Logistics | 4. | 2 | 0 | 2 | 5 | LNW | M | 20 min | |
| Wirtschaftsstatistik | Business Statistics | 4. | 2 | 2 | 0 | 5 | | K | 120 min | |
| Recht (Online) | Law (Online) | 5. | 0 | 0 | 0 | 5 | LNW | oP | | |
| Rechnungswesen (Online) | External Accounting (online) | 5. | 0 | 0 | 0 | 5 | | oP (LNW) | | |
| Investitionsgütermarketing | Industrial Marketing | 6. | 2 | 2 | 0 | 5 | | K | 120 min | |
| Investition und Finanzierung | Finance | 6. | 2 | 2 | 0 | 5 | | K | 120 min | |
| Wirtschaftsinformatik | Business Computer Science | 6. | 2 | 2 | 0 | 5 | | K | 120 min | |
| Technische Mechanik 1 | Technical Mechanics 1 | 1. | 3 | 2 | 0 | 5 | LNW | K | 90 min | |
| Technische Mechanik 2 | Technical Mechanics 2 | 2. | 3 | 2 | 0 | 5 | 1) | K | 90 min | |
| Werkstofftechnik | Material Engineering | 1. | 2 | 1 | 1 | 10 | LNW | | | |
| | | 2. | 2 | 1 | 1 | | LNW | K | 120 min | |
| Soft Skills | Soft Skills | 1. | 1 | 4 | 0 | 10 | LNW, TN80 | | | 2) |
| | | 2. | 0 | 2 | 1 | | LNW | K | 90 min | 2) |
| Computer Aided Design | Computer Aided Design | 3. | 2 | 0 | 2 | 5 | | K | 120 min | |
| Grundlagen der Elektrotechnik | Electrical Engineering | 3. | 3 | 1 | 1 | 5 | | K | 120 min | |
| Spanlose Fertigung | Non-cutting Manufacturing | 3. | 2 | 0 | 2 | 5 | LNW | K | 120 min | |
| Spanende Fertigung | Metal-Cutting Manufacturing | 3. | 2 | 0 | 2 | 5 | LNW | K | 120 min | |
| Maschinenelemente | Machine Components | 3. | 3 | 2 | 0 | 5 | | K | 90 min | |
| Themodynamik | Thermodynamics | 4. | 2 | 2 | 0 | 5 | | K | 120 min | |
| Mess-, Steuer- u. Regelungstechnik | Instrumentation and Control Technology | 4. | 3 | 0 | 1 | 5 | LNW | K | 120 min | |
| Projekt- und Qualitätsmanagement | Project Management and Quality Management | 4. | 2 | 2 | 1 | 5 | LNW | K | 120 min | |
| Seminar Wirtschaftsingenieurwesen | Module Industrial Engineering | 5. | 0 | 2 | 0 | 5 | | H+C/P | | 6) |
| Wahlpflichtmodul 1 | Electoral Compulsory Modules 1 | 5. | | | | 5 | | | | 3) |
| Wahlpflichtmodul 2 | Electoral Compulsory Modules 2 | 5. | | | | 5 | | | | 3) |
| Projekte/Praktika | Projects/Work placements | 6. | 0 | 0 | 4 | 5 | | PRO | | |
| Wahlpflichtmodul 3 | Electoral Compulsory Modules 3 | 6. | | | | 5 | | | | 3) |
| Berufspraktikum | Work Experience and external accounting | 6.<br>7. | 0 | 0 | 0 | 20 | 4) 5) | H+C/P | | 6) |
| Bachelorarbeit | Bachelor Thesis | 7. | 0 | 0 | 0 | 12 | §30 ABSPO | H | | |
| Kolloquium | Colloquium | 7. | 0 | 0 | 0 | 3 | §33 ABSPO | C/P | 30 min | |
| **Summen** | | | **62** | **42** | **21** | **210** | | | | |
| | | | | **125** | | | | | | |

| | | Stundentafel | | | | | Prüfungen | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| **Wahlpflichtmodulemodule** | **Compulsory Modules** | **RS** | **V** | **Ü** | **P** | **Credits** | **Prüfungs-vorleistung** | **Art der Prüfung** | **Dauer** |
| Projektarbeit | Project Work | 5. | 0 | 0 | 4 | 5 | | PRO | |
| Existenzgründung | Entrepreneurship | 5. | 2 | 2 | 0 | 5 | | H | |
| Studium Generale | General course of studies | 5. | 0 | 0 | 0 | 5 | TN80 | oP | |
| Fertigungssimulation mit Plant Simulation | Production Simulation with Plant Simulation | 5. | 2 | 0 | 2 | 5 | LNW | K | 120 min |
| Strömungsmechanik | Fluid Mechanics | 6. | 2 | 2 | 0 | 5 | | K | 120 min |
| Maschinenelemente 2 | Machine Components 2 | 6. | 3 | 2 | 0 | 5 | | K | 90 min |

sowie aktualisiertes Angebot 3)

1) Abschluss des vorangegangenen Moduls dieses Faches ist Prüfungsvorleistung
2) Soft Skills besteht aus Selbstorganisation u. Lerntechniken, Standardsoftware und Fremdsprache: für Bildungsinländer: "Englisch", für Bildungsausländer: "Deutsch als Fremdsprache"
3) Siehe auch die aktuelle Liste der Wahlpflichtmodule des Fachbereichs EMW.
4) Voraussetzung ist der Nachweis des Fachpraktikums.
5) An die Stelle des Berufspraktikums kann auch eine zusätzliche Studienphase an einer ausländischen Partnerhochschule treten, vergl. Allgemeine Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelor-Studium an der Hochschule Anhalt, § 11 Absatz 4.
6) Die Gesamtnote ergibt sich anteilig aus H = 70% und PK = 30%.

**Modulabschluss:**
K Klausur
M mündliche Prüfung
PRO Projekt
H Hausarbeit
E/B Entwurf/Beleg
R Referat
Ex experimentelle Arbeit
P Präsentation
C Kolloquium
oP ohne Prüfung

**Prüfungsvorleistung:**
LNW Leistungsnachweis
TN 80 Teilnahmenachweis 80 %

**Bachelor Wirtschaftsingenieurwesen**

| Sem. | Credits 5 | 10 | 15 | 20 | 25 | 30 |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 1 | Mathematik | Physik | Technische Mechanik | Werkstofftechnik | Soft Skills | ABWL |
| 2 | | Kostenmanagement | | | | Marketing/Vertrieb |
| 3 | Maschinenelemente | CAD | Controlling | Elektrotechnik | Spanlose Fertigung | Spanende Fertigung |
| 4 | Wirtschaftsstatistik | Unternehmensplanung | MSR | Thermodynamik | Unternehmenslogistik | Projekt- und Qualitätsmanagement |
| 5 | WPM 1 | WPM 2 | WIW-Seminar | Grundlagen der Informatik | Recht (online) | Rechnungswesen (online) |
| 6 | WPM 3 | Projekte/Praktika | Wirtschaftsinformatik | Investition und Finanzierung | Investitionsgütermarketing | Berufsprakt. |
| 7 | Berufspraktikum | | | Bachelorarbeit und Kolloquium | | |

| | |
|---|---|
| Math.-naturwiss. Gdlg. | Wahlpflichtmodule |
| Ingenieurwiss. Module | Berufspraktikum |
| Wirtschaftswiss. Module | Abschlussarbeit |
| Übergreifende Module | **Soft Skills** besteht aus Fremdsprache, Selbstorganisation und Lerntechniken und Standardsoftware |

(b) neue Anlage 5 der Prüfungsordnung
Regelstudienverlauf

<table>
<tr><td>1. Semester</td><td colspan="2">15 Wochen Vorlesungen, Übungen, Praktika, Exkursionen<br><br>2x2 Wochen Prüfungen</td><td>30 Credits</td></tr>
<tr><td>2. Semester</td><td colspan="2">15 Wochen Vorlesungen, Übungen, Praktika, Exkursionen<br><br>2x2 Wochen Prüfungen</td><td>30 Credits</td></tr>
<tr><td>3. Semester</td><td colspan="2">15 Wochen Vorlesungen, Übungen, Praktika, Exkursionen<br><br>2x2 Wochen Prüfungen</td><td>30 Credits</td></tr>
<tr><td>4. Semester</td><td colspan="2">15 Wochen Vorlesungen, Übungen, Praktika, Exkursionen<br><br>2x2 Wochen Prüfungen</td><td>30 Credits</td></tr>
<tr><td>5. Semester</td><td colspan="2">15 Wochen Vorlesungen, Übungen, Projekte, Praktika, Exkursionen, begleitende Lehrveranstaltungen als Online-Kurse im Umfang von 10 Credits<br>2x2 Wochen Prüfungen</td><td>30 Credits</td></tr>
<tr><td>6. Semester</td><td>15 Wochen Vorlesungen, Übungen, Praktika<br><br>2 Wochen Prüfungen</td><td rowspan="2">18 Wochen Berufspraktikum</td><td>30 Credits</td></tr>
<tr><td>7. Semester</td><td>1 Woche Prüfungen<br><br>10 Wochen Bachelorarbeit und Kolloquium</td><td>30 Credits</td></tr>
</table>

Die Modulprüfungen erfolgen vorzugsweise in den Prüfungswochen, optional studienbegleitend.

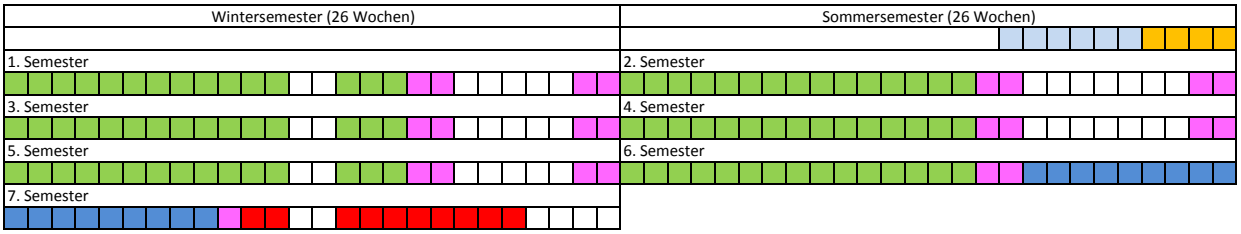


- Fachpraktikum (mindestens 6 Wochen), nach Möglichkeit vor Studienbeginn
- Vorkurs (fakultatives Vorbereitungsprogramm der Hochschule Anhalt insbesondere in Mathematik und Physik)
- Vorlesungen, Übungen, Projekte, Praktika, Exkursionen
- Prüfungswoche(n)
- Berufspraktikum und BWL-online-Kurs (mindestens 18 Wochen)
- Bachelorabschlussarbeit (10 Wochen)
- Vorlesungsfreie Zeit/ Urlaub